

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

5. Sitzung des Petitionsausschusses am 14.08.2012
6. Sitzung des Petitionsausschusses am 04.09.2012

Seite 3 – 40
Seite 41 - 123

15-P-2011-01158-02

Aachen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die dem Vorbringen des Petenten zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, hat sich dabei nicht ergeben.

15-P-2011-02826-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht keine rechtliche Möglichkeit für eine Rückkehr der gesamten Familie M. nach Deutschland.

Die Ausländerbehörde ist aber bereit, der Einreise der Tochter Narmin zur Ableistung eines sozialen Jahrs zuzustimmen. Das wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt.

Die genauen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sollten die am Verfahren Beteiligten miteinander festlegen. Der Petitionsausschuss geht dabei davon aus, dass bei der Minderjährigen anteilige Kosten bei der freiwilligen Ausreise nicht als unerbringbare Bürde auferlegt werden.

15-P-2011-02865-00

Münster
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-03228-00

Marsberg
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat in einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses zugesagt, dem Visumsantrag für Frau A. und ihren Kindern umgehend zuzustimmen. Die Deutsche Botschaft hatte die Situation der Familie bereits als Härtefall anerkannt.

Herr F. hatte im Anhörungstermin zugesagt, Regelungen hinsichtlich verschiedener Forderungen der Städte Marsberg und Soest

zu treffen. Er wird die Forderungen begleichen, wenn sie berechtigt sind.

15-P-2011-03553-00

Arnsberg
Ausländerrecht

Gegen Herrn B. wurden am 08.11.2011 und 16.01.2012 Strafanzeigen erstattet. Aufgrund dieser Anzeigen hat die Staatsanwaltschaft Arnsberg ein Ermittlungsverfahren eröffnet.

Die endgültige Entscheidung über die Petition wird bis zum Abschluss des Ermittlungs- oder Strafverfahrens ausgesetzt.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.03.2013 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-03636-01

Stemwede
Psychiatrische Krankenhäuser

Das Prognosegutachten gemäß § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz war erst zum 30.01.2012 fällig. Somit liegt eine unzulässige Überschreitung der Frist nicht vor.

Die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung wurde inzwischen durch die Anordnung ihrer Fortdauer gerichtlich festgestellt. Die Pläne zur Behandlung des Krankheitsbilds wurden individuell auf Herrn K. zugeschnitten.

Ihm wurde inzwischen der Lockerungsstatus "unbegleitete Ausgänge" gewährt.

Der gegen Herrn K. erhobene Vorwurf des Umgangs mit Betäubungsmitteln ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 36 Js 2116/11 der Staatsanwaltschaft Bielefeld. Die Ermittlungen dauern an.

Wegen der in einer Hausanordnung der LWL-Klinik Schloss Haldem getroffenen Regelung zur Art und Weise der Durchführung von Urinkontrollen hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld das Ermittlungsverfahren 126 Js 46/12 eingeleitet, aber wegen Fehlens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat eingestellt. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung

(Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03651-00

Krefeld
Straßenbau

Das Baugesetzbuch (BauGB) setzt für die Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Ein Fluchtlinienplan ist in Preußen historisch ein Werkzeug der Bauleitplanung gewesen. Im Fluchtlinienplan werden Fluchtlinien festgesetzt, die eine Abgrenzung der Straßen und Plätze von den sonstigen Flächen darstellen. Erst mit dem Bundesbaugesetz von 1960 kam es zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung für das gesamte Bundesgebiet, die in den Grundzügen bis heute gleich geblieben ist. Die Fluchtlinienpläne wurden im Jahr 1960 als einfache Bebauungspläne übergeleitet, d. h. dass sie weiterhin Rechtskraft entfalten.

Für die hier in Rede stehende Grünwegverbindung bedeutet dies, dass für den Bereich des Fluchtlinienplans, der hier „Gartenanlage“ festsetzt, zu prüfen ist, ob diese Festsetzung mit der Anlage einer Grünwegverbindung vereinbar ist. Da die Festsetzung „Gartenanlage“ im Sinne einer öffentlichen Grünfläche zu verstehen ist, ist die Anlage einer Grünwegverbindung dort zulässig.

Für den Bereich, der sich als Innenbereich darstellt, ist allerdings § 125 Abs. 2 BauGB einschlägig, da ein Bebauungsplan nicht vorliegt. Die Stadt Krefeld erklärte sich bereit - falls sie weiterhin an der Realisierung der Grünwegverbindung festhalten sollte -, entsprechend § 125 Abs. 2 BauGB vorzugehen und eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorzunehmen sowie einen Ratsbeschluss herbeizuführen.

15-P-2011-04350-00

Paderborn
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde beabsichtigt, Herrn S. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn Wohnraum und Lebensunterhalt gegebenenfalls durch eine Verpflichtungserklärung als gesichert angesehen werden können. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

15-P-2011-06304-00

Erkrath
Ausländerrecht

Herr H. ist vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist untergetaucht und hält sich illegal im Bundesgebiet auf. Soweit im Rahmen der Petition zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden, ist auf die bindenden ablehnenden Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu verweisen. Die erneut geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustands des Petenten in Bezug auf die Feststellung eines inlandsbezogenes Vollstreckungshindernisses ist infolge des Untertauchens nicht überprüfbar.

15-P-2011-06660-00

Drolshagen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent stellte im August 2011 einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Arbeitsaufnahme bei der Firma Sondermann-Brot. Am 21.11.2011 stellte er einen erneuten Antrag zur Arbeitsaufnahme, diesmal bei der Firma Metallbearbeitung König. Beide Anträge wurden mangels Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung abgelehnt.

Am 24. und 25.11.2011 informierte das Hauptzollamt darüber, dass der Petent in den beiden vorgenannten Betrieben einer illegalen Beschäftigung nachgeht. Aufgrund dessen hat die Ausländerbehörde des Kreises Olpe am 02.12.2011 eine Ausweisungsverfügung

erlassen und am 08.12.2011 eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt.

Der Petent ist am 13.12.2011 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist.

15-P-2011-06667-00

Bedburg Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau Z. sowie den übrigen Patientinnen der Station 41 die sie im Vollzug betreffenden Regelungen - das Maßregelvollzugsgesetz, die Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes, Teile I und II, sowie die Medienordnung der LVR Klinik Bedburg-Hau - in der derzeit gültigen Fassung ausgehändigt worden sind und gewährleistet ist, dass die Normen, bei zukünftigen Neuaufnahmen in der aktuellen Fassung ausgehändigt werden.

Der geltende Stufenplan für Station 41, für die derzeit keine Baumaßnahmen geplant sind, hat sich bewährt und weist keine Mängel auf. Frau K. wird durch seine Anwendung nicht benachteiligt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nicht ein neuer Stufenplan erarbeitet, sondern lediglich der geltende Stufenplan weiterentwickelt werden soll. Diese Weiterentwicklung soll bis Ende 2012 abgeschlossen sein.

Die Einschränkung partnerschaftlicher Beziehungen zu ebenfalls forensisch untergebrachten Patientinnen oder Patienten erfolgt nicht aus sachfremden Erwägungen, sondern auf der Grundlage therapeutischer Entscheidungen.

Soweit dem im Einzelfall keine begründeten Einwände entgegenstehen – werden Kontakte in vertretbarem Umfang toleriert.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06879-00

Solingen

Jugendhilfe

Die von Frau P., als bis zum 20.04.2012 zuständigen Amtsvormund und vom Jugendamt der Stadt Solingen getroffenen

Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt bzw. die Amtsvormünderin hat mit Schreiben vom 15.08.2011 Frau S. mitgeteilt, dass nicht davon auszugehen sei, dass die Kinder in die Herkunftsfamilie zurückkehren würden. Dabei hat das Jugendamt der Entscheidung des Familiengerichts nicht vorgegriffen. Das Familiengericht Solingen hatte bereits mit Beschluss vom 02.05.2011 den Eltern die elterliche Sorge entzogen und auf das Jugendamt als Vormund übertragen. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde zwischenzeitlich durch das OLG abgewiesen.

Soweit der Besuchsantrag von Frau S. mit Schreiben vom 15.08.2011 abgelehnt wurde, erfolgte eine ausführliche und zutreffende Erläuterung der für diese Entscheidung ausschlaggebenden Gründe.

Darüber hinaus wurde und wird Frau P. durch die Bereichsleiterin Kinderdorffamilien schon seit geraumer Zeit zu einer Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleiteten Besuchskontakten eingeladen. Dieses Angebot hat sie in der Vergangenheit, auch bereits vor der Petition, wahrgenommen.

15-P-2011-06902-00

Wuppertal

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Wuppertal im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Die kommunalen Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Landeskabinett hat den Entwurf eines sachlichen Teilplans zum großflächigen Einzelhandel gebilligt und entschieden, dass zu diesem Planentwurf ab Juni dieses Jahres ein breites Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Diese Einleitung des Verfahrens hat zur Folge, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen sind und die Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen untersagen kann, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der

Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Für die Planung der Stadt Wuppertal bedeutet das im Hinblick auf die für den IKEA-Markt inklusive Homepark betriebene Bauleitplanung, dass sie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Entwurfs des Landesentwicklungsplans - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - bereits jetzt bei der Planung berücksichtigen muss. Eines dieser in Aufstellung befindlichen Ziele sieht vor, dass Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt.

Nach derzeitigen Erkenntnissen liegt der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente im Homepark bei 56,1 % (11.400 m²) und bei 20,9 % (5.320 m²) im IKEA-Einrichtungshaus. Eine derartige Planung würde den zukünftigen Zielen der Raumordnung widersprechen und wäre bei Inkrafttreten der landesplanerischen Regelungen unzulässig.

Bis zum Inkrafttreten der Regelung kann die Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

15-P-2012-00131-01

Paderborn
Ausländerrecht

Im psychologischen Sachverständigen-gutachten vom 30.04.2012 stellt der Gutsachter fest, dass es zum Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles von Mirsad und Suat S. erforderlich sei, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Antragsrecht nach dem Kinder- und Jugendhilferecht zu entziehen und auf einen Vormund zu übertragen.

Bei einer Fremdunterbringung von Mirsad und Suat S. könnte eine Ausreise der Eltern aus Deutschland zu einer Beeinträchtigung der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen führen.

Aufgrund der Erziehungsunfähigkeit der Eltern werden die Kinder zunächst bis zur Volljährigkeit geduldet, um hier die notwendigen Jugendhilfemaßnahmen durchführen zu können, die im Kosovo nicht möglich wären.

Die Ausreiseverpflichtung der Eltern und des Sohnes Arben S. wird aber durchgesetzt, da von ihnen trotz des langjährigen Aufenthalts keine Integrationsleistungen erbracht wurden und Herr S. sogar noch massive Straftaten begangen hat.

Zwar kann nach dem Gutachten die Ausreise der Eltern zu einer Beeinträchtigung der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder führen, allerdings führt das Gutachten auch aus: „Das Unvermögen der Eltern resultiert neben eklatanten Mängeln konsequenter Erziehungshaltungen in der Vergangenheit insbesondere aus ihrer Unfähigkeit, eine langfristige tragfähige Kooperationsbereitschaft zum Helfersystem aufzubauen. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern ist hierbei durch nachhaltige Ängste vor Bedrohungen und gewalttätigem Verhalten ihrer Kinder ihnen gegenüber blockiert.“

Demnach ist von den Eltern kaum ein positiver Beitrag zur Kindesentwicklung zu erwarten, der nicht auch durch Besuche aus dem Ausland geleistet werden könnte.

Im Fall der freiwilligen Ausreise der Eltern könnten sie im Rahmen von Besuchsaufenthalten nach Deutschland zurückkehren, um den Kontakt zu ihren Kindern zu halten.

15-P-2012-03945-01

Bochum
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 31.01.2012 zu ändern.

Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71 des Asylverfahrensgesetzes liegt dem hierfür zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bisher nicht vor. Entgegen der Ankündigung des Bevollmächtigten wurde bisher auch keine substantiierte ausführliche Stellungnahme des Arztes zur vorgetragenen Reiseunfähigkeit der Petentin vorgelegt.

15-P-2012-04090-01

Enger
Grundsicherung
Sozialhilfe
Krankenversicherung

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.02.2012 verbleiben.

Nach einheitlicher Meinung in Rechtsprechung und Literatur hat ein Petent im Petitionsverfahren nur einen Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Diese Rechte sind Frau W. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein Tätigwerden des Parlaments ist nicht vorgesehen.

15-P-2012-05352-02

Bochum
Strafvollzug

Herr K. hat nicht ausreichend dargelegt, dass er für eine Therapie motiviert und therapiefähig ist. Eine glaubwürdige Absicht zur Umorientierung und Drogenabstinenz ist bei ihm aktuell nicht erkennbar. Eine andere Erkenntnis ist auch nicht aus dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer zu ersehen.

Hinsichtlich der Beanstandungen des Herrn K. bezüglich der Veränderungen in der Justizvollzugsanstalt Bochum bei der Besuchsmöglichkeit für Gefangene am Wochenende, der Einkaufsmöglichkeit, der Häufigkeit des sogenannten Umschlusses, der Reduzierung der Sportmöglichkeit sowie dem Tragen von privater Bekleidung hat sich der Petitionsausschuss über die Gründe der Änderungen informiert.

Ferner hat er davon Kenntnis genommen, dass die vom Petenten behaupteten drei Todesfälle bzw. Versäumnisse im Zusammenhang mit der Behandlung eines weiteren namentlich benannten Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Bochum nicht objektivierbar sind.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus davon Kenntnis genommen, dass Herr K. in der Justizvollzugsanstalt Bochum im Hinblick auf vorliegende Erkrankungen adäquat ärztlich behandelt wird.

Soweit Herr K. aufführt, drei seiner Pakete aus den Niederlanden seien von der Justizvollzugsanstalt Bochum nicht angenommen, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum berichtet, dass ein Auslandspaket des Petenten versehentlich an den Absender zurückgeschickt worden sei. Herrn K. sei mitgeteilt worden, dass er sich ein neues Auslandspaket schicken lassen könne und die Justizvollzugsanstalt Bochum für die Portokosten aufkomme. Über die zwei weiteren Auslandspakete, die angeblich zurückgesandt worden seien, sei in der Justizvollzugsanstalt nichts bekannt.

Die Petition hat zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass gegeben.

15-P-2012-05588-01

Werl
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die mit der weiteren Petition vorgelegten Unterlagen zur aktuellen gesundheitlichen Situation des Petenten erlauben keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2012 zur Petition Nr. 15-P-2012-05588-00 bleiben.

15-P-2012-05765-01

Monschau
Arbeitsförderung
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die StädteRegion Aachen dem Antrag von Frau D. vom 24.10.2011 entsprochen und die Zuweisung zum Jobcenter der StädteRegion Aachen beendet hat.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Frau D. mit Wirkung vom 01.05.2012 vom Jobcenter in der StädteRegion Aachen zum Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz im Vorzimmer der Amtsleitung in Simmerath umgesetzt worden ist und ihre Stelle nach EG 6 TVöD ausgewiesen ist.

Damit ist dem Anliegen von Frau D. entsprochen worden. Die Petition ist erledigt.

15-P-2012-06440-01

Bottrop
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, die der Verlegung des Sohnes bzw. Stiefsohnes der Petenten in eine näher an ihrem Wohnort gelegene forensische Klinik entgegenstanden. Die ablehnenden Entscheidungen über die Verlegungsanträge sind danach nicht zu beanstanden.

Gleichwohl ist es nachvollziehbar, dass die Petenten zur Förderung der sozialen Kontakte weiter eine heimatnähere Verlegung anstreben.

Die Staatsanwaltschaft Essen hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt an den nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Landschaftsverband Westfalen-Lippe herantreten und diesen auf den Verlegungswunsch hinweisen sollen. Das zur Vermeidung von Wiederholungen Erforderliche wurde veranlasst.

Der Petitionsausschuss begrüßt die vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter sowie dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug aus Anlass der Petition ergriffenen Maßnahmen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Rhein-Mosel-Fachklinik eine Verlegung des Sohnes der Petenten im Wege des so genannten Patiententauschs abgelehnt hat. Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug wird dem Anliegen der Petenten weiterhin sein besonderes Augenmerk widmen.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 20.12.2012 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2012-07001-00

Nümbrecht
Beamtenrecht
Berufsbildung

Das nordrhein-westfälische Laufbahnrecht normiert die Voraussetzungen für einen wie von Herrn B. gewünschten Aufstieg in § 12 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu). Nach Absatz 1 können grundsätzlich Beamtinnen und Beamte für den Aufstieg zugelassen werden, die eine

Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben, am Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit Erfolg teilgenommen oder die Gruppenführerprüfung bestanden haben und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind.

Die Regelungen zum Aufstieg sind in der LVOFeu abschließend geregelt. Dabei stellt sich die Rechtslage im Laufbahnrecht im Bund und in den Ländern nach der zum 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I nicht mehr einheitlich dar.

Die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaustufen des DQR oder auch des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) verleiht keine zusätzliche laufbahnrechtliche Berechtigung. Sie ersetzt das in Deutschland bestehende System der Zugangsberechtigungen und die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den in Deutschland geltenden Zuständigkeiten nicht. DQR und EQR haben damit keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Herr B. erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der Ministerien für Inneres und Kommunales sowie Schule und Weiterbildung vom 13.02.2012.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss Herrn B., sich wegen seiner Fragen direkt an das IHK-Weiterbildungsinstitut (www.ihk-bildungsinstitut.de) zu wenden. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, mit seinem Dienstherrn eine Prüfung auf Eignung für den Übergang in den gehobenen Dienst auf Basis bestehender Vorgaben und Befähigungen individuell durchzuführen.

15-P-2012-07028-00

Solingen
Ausländerrecht

Familie D. ist nach Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden in den Asylverfahren nicht festgestellt.

Insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor.

Die im Hinblick auf die Volkszugehörigkeit der Roma vorgetragene zielstaatsbezogene

Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidungen.

An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 4, 42 Asylverfahrensgesetz gebunden.

Den Betroffenen wird zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen empfohlen, ihre Ausreiseverpflichtung zu erfüllen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07042-00

Wuppertal
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau K. unterrichtet. Nach Überprüfung des Sachverhalts hat er festgestellt, dass eine Lehrtätigkeit von Frau K. ausgeschlossen ist, weil sie nicht über die vorhandene staatliche Anerkennung als Altenpflegerin sowie eine akademische Qualifikation verfügt. Eine gleichwertige Aus- und Vorbildung gemäß § 102 Abs. 2 des Schulgesetzes kann nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung besteht aber seitens der zuständigen Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter die Möglichkeit, die nachträgliche Anerkennung als Altenpflegefachkraft zu prüfen, sofern Frau K. die gesundheitliche Eignung nachweisen kann.

15-P-2012-07061-00

Münster
Arbeitsförderung
Energiewirtschaft

Der Sachverhalt der vom Deutschen Bundestag weitergeleiteten Petition des Herrn S. entspricht weitestgehend dem Inhalt der Petition Nr. 15-P-2011-03225-00.

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.08.2011 verbleiben.

Das Jobcenter Münster räumt mit Bedauern ein, dass der Fortzahlungsantrag vom

16.06.2011 vorübergehend nicht auffindbar war. Der Versuch einer Klärung des zwischenzeitlichen Verbleibs des Antrags war leider erfolglos. Letztendlich sind der Bedarfsgemeinschaft aber keinerlei Nachteile entstanden, da aufgrund einer Vorsprache der Partnerin von Herrn S. am 01.07.2011 unverzüglich eine Weiterbewilligung der Leistungen erfolgte.

Soweit Herr S. in seiner Petition die Vorgehensweise und die Höhe der Rechnungen der Stadtwerke beanstandet, sieht die Energiekartellbehörde die Stellungnahme der Stadtwerke Münster als schlüssig an und vermag kein missbräuchliches Handeln zu erkennen.

Sollte Herr S. noch weitere Zweifel an der Richtigkeit der Abrechnungen der Stadtwerke haben, kann ihm der Petitionsausschuss nur empfehlen, diese mit seinem Betreuer zu besprechen und die Rechnungsstellung gegebenenfalls von der örtlichen Verbraucherzentrale in Münster, Aegidiistraße 46, überprüfen zu lassen. Alternativ kann sich Herr S. auch an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin wenden.

15-P-2012-07065-00

Wachtberg
Forst- und Jagdwesen

Der Petent hat Wildschäden auf von ihm bewirtschafteten Flächen innerhalb der vorgegebenen Frist bei der zuständigen Gemeinde angemeldet. Der Termin am Schadensort hat in einer angemessenen Frist stattgefunden. Eine gütliche Einigung zwischen den zum Schadenersatz verpflichteten Jagdpächtern und dem Geschädigten bzw. seiner Ehefrau konnte erzielt werden. Die hierüber zu fertigende Niederschrift ist aus nicht ersichtlichen Gründen bisher nicht zugestellt worden.

Die Gemeinde Wachtberg hat dem Petenten mit Schreiben vom 29.02.2012 den Inhalt der gütlichen Einigung schriftlich bestätigt.

Der Petent hat daraufhin gerügt, dass mit diesem Schreiben den Erfordernissen einer dem § 38 Landesjagdgesetz (LJG) entsprechenden Niederschrift seitens der Gemeinde Wachtberg nicht nachgekommen wurde.

Die Gemeinde hat ihr Versäumnis – Aufnahme und Zustellung einer Niederschrift gemäß § 38

LJG – eingeräumt. Sie wird den Mangel beheben.

Auch die Frage, wer gegenüber dem Petenten schadensersatzpflichtig ist, wurde geklärt. Nach dem Bericht der Gemeinde wurde der Schaden der gütlichen Einigung entsprechend bereits behoben.

Der Petent wird gebeten, das Versäumnis der Gemeinde Wachtberg und die entstandenen Verzögerungen zu entschuldigen.

15-P-2012-07137-00

Wülfrath

Ausländerrecht

Die Petenten sind am 29.11.2010 in die Bundesrepublik eingereist. Die Asylanträge des Vaters und der Kinder vom 12.01.2011 blieben erfolglos. Ein Eilantrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.03.2011 abgelehnt. Der am 22.12.2010 gestellte Asylfolgeantrag der Ehefrau, die bereits in den Jahren 1992 bis 1994 und im Jahr 2002 Voraufenthalte in der Bundesrepublik hatte, wurde am 14.11.2011 abgelehnt. Die dagegen am 30.11.2011 erhobene und noch anhängige Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesamt hat in seinem Bescheid auch unter Berücksichtigung der psychischen Erkrankung aktuell festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde bei der Beurteilung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen gebunden. Die Petenten sind somit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts liegen nicht vor. Auch mit der Petition wurden keine Gründe vorgetragen, die zu einem solchen Aufenthaltsrecht führen könnten. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 25 a des Aufenthaltsgesetzes schon aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik bei keinem der Kinder erfüllt. Auch weitere Integrationsleistungen, aus denen sich nach der geltenden Rechtslage ein Bleiberecht ableiten ließe, sind bei der Familie S. nicht feststellbar. So bezieht die Familie seit ihrer Einreise monatlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für neun Personen.

Sofern die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen sollten, ist die Ausländerbehörde

verpflichtet, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen würden im Rahmen einer Rückführung angemessen berücksichtigt.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-07183-00

Velbert

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Bei der Beurteilung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen ist die Ausländerbehörde an die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte gebunden.

Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Die Petenten bestreiten ihren Lebensunterhalt durch den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses wegen Erkrankung vor. Die mit der Petition vorgetragene gesundheitliche Beeinträchtigung wurden bislang nicht in geeigneter Form nachgewiesen. Sollten die Petenten eine Reiseunfähigkeit nicht durch ärztliche Fachberichte glaubhaft nachweisen und ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten.

Den Petenten wird daher empfohlen, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen oder ihre Ausreiseverpflichtung zu erfüllen.

15-P-2012-07218-00

Geldern
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die fehlerhafte Strafzeitberechnung durch das Amtsgericht Geldern korrigiert und dem Anliegen insoweit entsprochen wurde.

Hinsichtlich der eingetretenen Verzögerung hat der Präsident des Landgerichts Duisburg das Erforderliche veranlasst. Die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung wird zurzeit durch das Amtsgericht Geldern geprüft. Der Petent wird gebeten, die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass Vollzugslockerungen durch die Justizvollzugsanstalt Geldern geprüft werden und der Petent inzwischen an Ausbildungsmaßnahmen teilnimmt. Auch insoweit ist seinem Anliegen entsprochen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.06.2012 nebst Anlagen.

15-P-2012-07234-00

Dinslaken
Baugenehmigungen

Es ist dem Petitionsausschuss bekannt, dass die derzeitigen Bestimmungen über Abstandflächen in § 6 der Landesbauordnung (BauO NRW) unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung Verständnisprobleme aufwerfen können. Auch ist die Verärgerung des Petenten hier nachvollziehbar. Der Vortrag von Herrn N. wird bei der anstehenden Überarbeitung der BauO NRW in die Überlegungen der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) einbezogen werden.

Herr N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 23.04.2012.

15-P-2012-07238-00

Essen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Betreuer untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Hinsichtlich der von dem Petenten erhobenen Vorwürfe in Bezug auf die Barauszahlungen wird die zuständige Rechtspflegerin eine erneute Prüfung vornehmen. Der ehemalige Betreuer ist gebeten worden, alle fraglichen Barbelege noch einmal zur Überprüfung einzureichen. Über den Ausgang der erneuten Überprüfung wird das Betreuungsgericht den Petenten nach Abschluss des Verfahrens unterrichten.

Dem Petitionsausschuss ist eine Überprüfung der von den mit dem Betreuungsverfahren befassten Richterinnen und Richter und Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Amtsgerichts Essen-Steele getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Gründen verwehrt.

Die Verurteilung des Petenten im Verfahren 49 Js 659/11 ist rechtskräftig. Gründe, die Strafe nicht zu vollstrecken, liegen nicht vor. Auch sind Wiederaufnahme- bzw. Gnadengründe nicht erkennbar. Die Staatsanwaltschaft Essen hat das Ermittlungsverfahren 58 Js 656/11 gegen den ehemaligen Betreuer N. Z. mit Verfügung vom 06.06.2012 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt und dem Petenten einen entsprechenden Bescheid unter Beifügung einer Rechtsbelehrung erteilt.

Zum Vorwurf, der frühere Betreuer des Petenten (Rechtsanwalt D.) habe einen Betrag von 15.000 DM unterschlagen, ist ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Essen nicht feststellbar. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von Amts wegen hat die Staatsanwaltschaft keine Veranlassung gesehen, zumal eventuelle Straftaten ohnehin verjährt wären.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07327-00

Mülheim
Schulen

Die zuständige Schulaufsicht und die Schulen haben den rechtlichen Vorgaben entsprechend

gehandelt. Die Begründung zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf im Eilverfahren lässt erkennen, dass das Gericht keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 27.03.2012 hat.

Dies lässt die Prognose zu, dass das Gericht - vor dem Hintergrund der wenig erfolgreichen sonderpädagogischen Förderung im „Gemeinsamen Unterricht“ - in diesem besonderen Fall auch die Festlegung des Förderortes „Förderschule“, gegebenenfalls als zeitlich befristete Maßnahme, bestätigen wird. Der Ausgang des in der Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.07.2012.

15-P-2012-07353-00

Heinsberg
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr H. gegen die Beurteilung der Gutachterkommission verspätet mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16.03.2010 Einwände erhoben hat, weshalb sich die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler nicht erneut mit der Sache befassen konnte.

Das Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers kann aber nach der Rechtsprechung nicht der medizinische Sachverständige, sondern allein das Gericht aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Behandlungsgeschehens feststellen. Die Beweislastverteilung liegt bei einem festgestellten "groben" Behandlungsfehler bei der betreffenden Ärztin bzw. bei dem betreffenden Arzt. Ansonsten liegt die Beweislast bei der Patientin bzw. dem Patienten.

Generell kann Schadensersatz gegenüber der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. deren Berufshaftpflichtversicherungen geltend gemacht werden, wenn ein Behandlungsfehler festgestellt wurde. Dazu bedarf es keiner Feststellung eines "groben" Behandlungsfehlers.

Es steht dem Petenten frei, den hierfür erforderlichen zivilrechtlichen Rechtsweg zu beschreiten.

15-P-2012-07388-00

Troisdorf
Rentenversicherung

Unter Berücksichtigung der vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten kann die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Rheinland, den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, nicht beanstandet werden. Eine mutwillige und willkürliche Verzögerung des Verfahrens ist nicht festzustellen.

Die DRV Rheinland bittet Herrn R. für die lange Verfahrensdauer jedoch ausdrücklich um Entschuldigung. Auch bittet sie zu entschuldigen, dass es versäumt wurde, ihm zu erläutern, warum seiner Bitte, das letzte Gutachten zu übersenden, nicht nachgekommen worden ist.

Es bleibt abzuwarten, ob sich im zwischenzeitlich anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Entscheidung erlauben.

15-P-2012-07394-00

Kerpen
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium; Justizministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln in den Verfahren 168 Js 177/11 und 83 Js 625/11 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und aus denen der Generalstaatsanwalt in Köln die gegen diese Entscheidungen gerichteten Beschwerden des Petenten zurückgewiesen hat.

Herr B. erhält zur weiteren Erläuterung des Sachverhalts eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.06.2012.

15-P-2012-07395-00

Moers
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Abschrift der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.06.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07408-00

Wegberg
Schulen

Die Auflösung von Schulen liegt in der Verantwortung der Schulträger. Solche Beschlüsse werden durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens allein auf die richtige Rechtsanwendung überprüft.

Die Stadt Wegberg als Schulträger hat hinsichtlich der Gemeinschaftsgrundschule Klinikum noch keinen Auflösungsbeschluss gefasst. Die Schulentwicklungsplanung wird zurzeit überarbeitet. Ein langfristiges Konzept zur Sicherung der Grundschulstandorte ist geplant. Der Petent wird gebeten, die Beratungen und Entscheidungen des Schulausschusses und des Rates der Stadt darüber abzuwarten.

Der Schulträger ist seiner Verpflichtung, angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten, nachgekommen, da die Anmeldezahlen an der Gemeinschaftsschule Klinikum selbst den Ausnahmewert von 15 Schülerinnen und Schüler zur Bildung einer Eingangsklasse nicht erreichten.

15-P-2012-07428-00

Mettmann
Ausländerrecht

Familie I. ist nach Ablehnung ihres Asylfolgeantrages als offensichtlich unbegründet vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt.

Insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor. Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Sie fallen in die Entscheidungskompetenz des Bundes. Soweit die Gründe nicht schon Gegenstand des Asylverfahrens waren, sind sie gegenüber dem Bundesamt geltend zu machen, an dessen Entscheidungen die Ausländerbehörde gemäß §§ 4, 42 des Asylverfahrensgesetzes gebunden ist.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Erkrankungen überprüft die Ausländerbehörde die Reisefähigkeit der einzelnen Familienmitglieder. Sollte Reisefähigkeit gegeben sein und die Familie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, hat sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07472-00

Ankara
Rentenversicherung

Durch die häufigen Wechsel des Aufenthaltsorts innerhalb und außerhalb von Europa erschwert Herr A. dem Rentenversicherungsträger die Feststellung, ob er der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner unterliegt und insoweit von der Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten sind. Zudem ergeben sich hierdurch häufig Änderungen in der Rentenhöhe, so dass neue Bescheide des Rentenversicherungsträgers erforderlich sind.

Die nachträgliche Erhebung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit vom 02.08.2008 bis 30.06.2011 durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auf ein etwaiges Verschulden des Rentenversicherungsträgers oder der Krankenkasse im Hinblick auf die rückwirkende Veranlagung zur Tragung von Pflichtbeiträgen kommt es nach ständiger Rechtsprechung nicht an. Eine solche Nacherhebung von Beiträgen verstoße grundsätzlich auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Die DRV Rheinland hat zwischenzeitlich eingeräumt, dass die versandten Bescheide für Herrn A. nur schwer verständlich sind und ihn die wiederholt angekündigte Einbehaltung seiner halben Rente verunsichern musste. Sie hat sich hierfür ausdrücklich bei ihm entschuldigt.

Die Sachlage und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind ihm mit dem Beratungsschreiben vom 18.04.2012 nochmals ausführlich erläutert worden.

Aktuell wird der Rentenversicherungsträger wegen des anhängigen Widerspruchsverfahrens zunächst keine Beträge von der laufenden Rente einbehalten.

Ab dem 01.03.2012 wird Herrn A. derzeit die volle Bruttorente gezahlt.

Die Nachzahlung für die Zeit von Juli 2011 bis Februar 2012 (zunächst von der Rente abgeführte Krankenversicherungsbeiträge) wird von der DRV Rheinland einbehalten, bis über die Beitragsforderungen in Höhe von 2.675,71 EUR entschieden worden ist.

Im Rahmen des anhängigen Widerspruchsverfahrens wird der Rentenversicherungsträger die Beitragsforderung und die Möglichkeit der Einbehaltung eingehend prüfen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Techniker Krankenkasse nochmals um Überprüfung und Mitteilung gebeten, für welche Zeiträume eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner bestand. Auch die Ausführungen von Herrn A. zu seinen Lebenshaltungskosten in der Türkei werden in diesem Verfahren Berücksichtigung finden.

Herr A. wird gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) das Verfahren bis zu seinem Abschluss zu überwachen.

Im Zusammenhang mit den sozialgerichtlichen Verfahren weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richter keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben kann. Aus dem gleichen Grund ist ihm die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren verwehrt.

15-P-2012-07493-00

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Künftig werden besonders eilbedürftige Unterlagen per E-Mail von der Bezirksregierung an das LBV gesandt, um eine schnellstmögliche Bearbeitung zu ermöglichen. Wird von einer Lehrkraft vorgetragen, Unterlagen hätten das LBV nicht erreicht, soll ebenfalls ein unmittelbarer Austausch auf elektronischem Wege erfolgen.

Herr C. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.06.2011.

15-P-2012-07504-00

Hemer

Ausländerrecht

Familie B. ist nach Ablehnung ihres Asylanspruchs als offensichtlich unbegründet vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt.

Insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor.

Die im Hinblick auf die Volkszugehörigkeit der Roma vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidung.

An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 4, 42 Asylverfahrensgesetzes gebunden.

Der Familie wird zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen empfohlen, ihre Ausreisepflichtung zu erfüllen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07548-00

Lübeck

Krankenversicherung

Dem Anliegen von Herrn W. wurde durch die AOK NORDWEST insoweit entsprochen, dass

er noch Krankengeld bis 15.08.2011 erhält. Seinem Widerspruch vom 09.06.2011 gegen die Einstellung der Krankengeldzahlung zum 16.05.2011 hat die AOK bereits mit Schreiben vom 28.06.2011 in vollem Umfang abgeholfen.

Die Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und Einstellung der Krankengeldzahlung zum 15.08.2011 erfolgte auf der Grundlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK) und entspricht daher dem geltenden Recht. Ob eine Begutachtung nach Aktenlage oder im Rahmen einer persönlichen Untersuchung erfolgt, entscheidet der MDK.

Für die Aufrechterhaltung eines durchgehenden Krankengeld-Anspruchs war es zwingend erforderlich, dass spätestens am letzten Tag des bereits bestätigten Arbeitsunfähigkeitszeitraums die weitere Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde. Herr W. ist über diesen Tatbestand von der AOK durch das Informationsblatt zum Krankengeld umfassend informiert worden. Die Einstellung der Krankengeldzahlung zum 21.12.2012 entspricht insoweit der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Anforderungen an die Mitwirkung der Versicherten von der Krankenkasse transparenter und nachvollziehbarer dokumentiert werden.

Im Übrigen bleibt der Ausgang des in dieser Angelegenheit anhängigen Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über das Ergebnis des Verfahrens zu berichten.

15-P-2012-07554-00

Paderborn
Arbeitsförderung

Das Vorbringen von Herrn H. war bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Sozialgericht Detmold. Soweit Herr H. gegen die Entscheidung des Sozialgerichts vom 29.04.2011 Berufung eingelegt hat, bleibt die Entscheidung des Landessozialgerichts abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen,

ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

15-P-2012-07555-00

Bielefeld
Hilfe für behinderte Menschen

In Ausführung eines vor dem Sozialgericht Detmold geschlossenen Vergleichs hat die Stadt Bielefeld am 24.10.2011 einen Bescheid über das Vorliegen eines Grads der Behinderung von 50 ab 19.07.2007 und des Merkmals „G“ (erhebliche Gehbehinderung) ab Mai 2011 erteilt.

Aus den mit der Petition überreichten Unterlagen ergeben sich keine neuen medizinischen Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten. Dem Anliegen von Herrn E. auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung kann daher nicht entsprochen werden.

Soweit er sich gegen die Entscheidung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie wendet, ist eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2012-07568-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden einzelnen Bitten und Beschwerden unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach der geschilderten Situation in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede die gesetzlichen Vorgaben für den Strafvollzug Berücksichtigung finden. Er sieht sich nicht veranlasst, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen wurde berichtet, dass Abteilungsleiter und die Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede Gespräche mit mehreren Gefangenen geführt hätten, die auf den Listen unterschrieben hätten. Keiner der gesprochenen Gefangenen habe die in Rede stehende Eingabe mit den 18 Beschwerdepunkten gekannt. Die Gefangenen hätten angegeben, dass ein Gefangener lediglich eine Unterschriftenliste

vorgelegt habe, auf der möglichst viele Inhaftierte unterschreiben sollten.

Alle angesprochenen Gefangenen hätten zudem betont, dass sie für die dann vorgelegte Petition Ihre Unterschrift nicht hergegeben und sich nun von diesem Gefangenen enorm hintergangen gefühlt hätten.

Auf die vor diesem Hintergrund vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld schriftlich an Herrn Rechtsanwalt H. gerichtete Bitte, seine Bevollmächtigung nachzuweisen, sei nach dem Bericht des Anstaltsleiters keine Reaktion erfolgt, so dass er nach Prüfung des Vorbringens auf einen abschließenden Bescheid verzichtet hat.

15-P-2012-07572-00

Sprockhövel
Straßenverkehr
Straßenbau

Die Straßenbauverwaltung hat zwischenzeitlich den lärmtechnischen Entwurf erstellt. Nach Abschluss des Planungsprozesses im April 2012 wurde der Petent im Mai 2012 über die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen informiert. Derzeit werden die weiteren Bauvorbereitungen durchgeführt. Ein Umsetzungsbeginn ist für das Jahr 2013 vorgesehen.

Sobald die Bauvorbereitungen für die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen abgeschlossen sind, wird der Landesbetrieb Straßenbau den Petenten über den Baubeginn informieren.

Der Petitionsausschuss sieht aus diesen Gründen davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07580-00

Bergisch Gladbach
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07583-00

Köln
Zivilrecht
Rechtspflege
Rechtspflege

Die Beanstandung des Petenten zur bisherigen Verfahrenslaufzeit vor dem Amtsgericht Köln ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln die Ermittlungen in dem Verfahren 420 Js 1777/11 wieder aufgenommen hat und der Petent hierüber entsprechend benachrichtigt worden ist.

Ferner hat er zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des in der Petition geäußerten Strafverfolgungsbegehrens gegen die für das Ermittlungsverfahren 420 Js 1777/11 zuständige Dezernentin ein Verfahren wegen Rechtsbeugung und Stravereitelung (168 Js 93/12) eingeleitet und gemäß § 170 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung eingestellt worden ist. Der Petent hat darüber einen Bescheid erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07591-00

Düsseldorf
Dienstaufsichtsbeschwerden
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Düsseldorf den Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten

beim Amtsgericht Düsseldorf beantragt und in der Folgezeit die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet hat. Soweit im Nachhinein festgestellt worden ist, dass eine Schuldunfähigkeit des Petenten in Betracht kommen könnte, ist wegen der verabsäumten Auswertung von Altverfahren durch die Staatsanwaltschaft das Erforderliche veranlasst und insbesondere die Prüfung der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen eingeleitet worden.

Der Petitionsausschuss hat auch von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Aufnahme von Ermittlungen in dem Verfahren 40 Js 7843/10 abgelehnt hat und hiergegen von dem Petenten angebrachte Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Soweit der Petent die unterbliebene Rückzahlung von Eigengeld nach seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Essen beanstandet hat, wurde dem Anliegen durch Überweisung des Geldbetrags am 11.05.2012 entsprochen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07596-00

Privlaka
Ausländerrecht

Der Petent wurde im Jahre 1977 in der Bundesrepublik Deutschland geboren und hielt sich bis 2006 rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Aufgrund eines über sechsmonatigen Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets ist sein Aufenthaltsrecht gemäß den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erloschen.

Als kroatischer Staatsangehöriger kann er visumfrei für insgesamt drei Monate in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sofern er keine Erwerbstätigkeit ausüben möchte. Für den von ihm beabsichtigten Daueraufenthalt in Deutschland benötigt er ein Visum, das bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Kroatien zu beantragen ist.

Hinsichtlich dieser in Bundeszuständigkeit liegenden Frage wird die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07597-00

Lippstadt
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr M. auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I entlassen wurde.

Über die rechtlichen Folgen einer Entlassung wurde er wiederholt belehrt, insbesondere auch über die Voraussetzungen für eine spätere Wiedereinstellung. Die Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt ist regelmäßig nur in dem Ausnahmefall zugelassen, sofern die Entlassung auf eigenen Antrag aus einem wichtigen Grund erfolgt ist.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in seinem Fall zum Zeitpunkt der Entlassung ein wichtiger Grund im Sinn des § 5 Absatz 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) vom 10.04.2011 (GV. NRW. S. 218) vorgelegen hat. Herr M. hat trotz mehrfacher Hinweise durch die Bezirksregierung Düsseldorf keine den Voraussetzungen genügende Bescheinigung vorgelegt.

Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.06.2012.

15-P-2012-07604-00

Dortmund
Strafvollzug

Nach Prüfung der Voraussetzungen hat die Justizvollzugsanstalt Dortmund Herrn S. wieder Langzeitbesuch genehmigt. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

15-P-2012-07617-00

Dzjatlava
Ausländerrecht

Die Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde beschränkte sich auf die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung und eine verwaltungsinterne Stellungnahme gegenüber der Deutschen Botschaft Minsk.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.06.2012.

15-P-2012-07622-00

Paderborn
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet. Da er seine Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt hat, entspricht die Verminderung des Ruhegehalts um einen Versorgungsabschlag ebenso wie die aufgrund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der geltenden Rechtslage.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr S. vom Landesamt für Besoldung und Versorgung auf der Grundlage seiner festgesetzten Versorgungsbezüge eine neue auf die Ehezeit bezogene Wertberechnung für den Versorgungsausgleich erhalten hat.

Falls die neue Berechnung eine wesentliche Änderung im Sinne des § 51 Versorgungsausgleichsgesetz darstellt, bleibt es Herrn S. unbenommen, beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs zu stellen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.06.2012.

15-P-2012-07626-00

Paderborn
Schulen
Jugendhilfe
Rechtspflege

Die Prüfung hat ergeben, dass die Kritik an der Arbeit des Jugendamtes sowie der Schulen und des Schulamtes Paderborn unbegründet ist.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen der richterlichen Verhandlungsleitung zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, im Interesse ihres Sohnes weiterhin mit dem Jugendamt und der Schule zusammenzuarbeiten, damit sich die positiven

Veränderungen im Verhalten des Sohnes festigen und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulabschluss geschaffen werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.06.2012, der sich der Ausschuss anschließt.

15-P-2012-07628-00

Bielefeld
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Begehren von Frau S. v .d. B. auf rückwirkende Einordnung in Stufe 4 entsprochen wird. Dabei ist die tarifvertraglich vorgegebene Ausschlussfrist des § 37 Tarifvertrag der Länder zu beachten.

Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2012-07654-00

Wachtberg
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Bei allen Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wie des Artenschutzes sind fest in der Bauleitplanung verankert und werden vor dem Hintergrund der jeweiligen Planungsziele und Gegebenheiten vor Ort von

den planenden Gemeinden mit Leben gefüllt. Diesen an den jeweiligen Problemlagen vor Ort angepassten Lösungen ist pauschalen Betrachtungs- und Herangehensweisen der Vorzug zu geben.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 27.06.2012.

15-P-2012-07661-00

Oberhausen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Bewerbung von Frau E. bei der im März erfolgten Ausschreibung einer Stelle bei der Stadt Duisburg nicht berücksichtigt werden konnte, da sich die Ausschreibung ausschließlich an Tarifbeschäftigte richtete.

Frau E. ist als Beamtin endgültig auf den Landschaftsverband Rheinland übergegangen. Für das Land besteht daher keine Möglichkeit mehr, auf eine etwaige wohnortnahe Versetzung Einfluss zu nehmen.

Dass die zuvor mit einem Beamten besetzte Stelle seitens des Landes nur für Tarifbeschäftigte ausgeschrieben wurde, liegt darin begründet, dass das Land ausschließlich über Tarifbeschäftigten-Stellen „verfügen“ kann. Dasselbe gilt für die Kommunen in Bezug auf die Beamtenstellen. Das Land kann keine Beamtenstellen ausschreiben.

Um eventuell dennoch einen wohnortnahen Einsatz von Frau E. zu ermöglichen, wurde die Bewerbung an die Stadt Duisburg weitergeleitet, die - unabhängig von dem abgeschlossenen Stellenbesetzungsverfahren - in eigener Zuständigkeit über ihre Bewerbung entscheiden kann.

Der Petentin wird empfohlen, mit der Stadt Duisburg in dieser Angelegenheit in Kontakt zu bleiben.

15-P-2012-07669-00

Monheim
Ausländerrecht

Die Petenten waren nach Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde

gemäß §§ 4, 42 Asylverfahrensgesetz gebunden. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht lagen nicht vor.

Die Petenten kamen ihrer Ausreiseverpflichtung bereits nach und verließen die Bundesrepublik am 20.03.2012. Die Petition ist damit gegenstandslos geworden.

15-P-2012-07680-00

Duisburg
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau B. zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, im Jahr 2009 eine Mehrfachversorgung mit einem Rollstuhl nicht zu übernehmen, entspricht dem geltenden Recht. Eine Mehrfachausstattung mit Hilfsmitteln kann nur dann verordnet werden, wenn dies aus medizinischen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig oder aufgrund der besonderen Beanspruchung durch den Versicherten zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Ein solcher Fall war hier zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2009 nicht gegeben.

Die von Frau B. angeführte eigene körperliche Beeinträchtigung mit einem GdB von 40 konnte zu keiner anderen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts führen. Die Einlassung, dass es ihr hierdurch schwer falle, den Rollstuhl ins Auto zu heben, begründet keinen Anspruch des Sohns, einen weiteren Rollstuhl zu erhalten.

Nachdem der zuletzt im Jahr 2005 bereitgestellte Rollstuhl zwischenzeitlich ebenfalls defekt und nicht mehr zu reparieren ist, hat die AOK am 23.04.2012 die Kostenübernahme erklärt.

Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2012-07683-00

Herne
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen

Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 Gemeindeordnung- GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der GO NRW.

Bibliotheksaufgaben sind freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben. Gemäß § 41 Abs. 1, Buchstabe I GO NRW obliegt die Entscheidung über die Schließung der öffentlichen Einrichtungen „Stadtteilbibliotheken“ dem Rat der Stadt. Dieser hat im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts die Schließung der Stadtteilbibliotheken Eickel und Sodingen beschlossen und zugleich für die verbleibenden Standorte ein Zukunftskonzept erarbeitet.

Es besteht kein Anlass, die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Herne zu beanstanden.

15-P-2012-07708-00

Vandans

Verfassungsrecht

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.06.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07713-00

Greven

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind die Kommunen verpflichtet, auf der Grundlage einer kommunalen Satzung Straßenbaubeiträge zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen im Bereich bereits vorhandener Straßen zu erheben. Den Gemeinden steht hinsichtlich der Frage, ob und wie Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, ein weiter Ermessensspielraum zu. Dieses Ermessen umfasst auch die Entscheidung über das zu verwendende Material beim Straßenaufbau. Somit entscheidet letztendlich die Stadt Greven im

Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts unter Ausübung ihres Ermessens und unter Beachtung technischer Standards über die geeignete Art und Weise des Ausbaus. Dem Petenten als Anlieger und damit Beitragspflichtigem nach dem KAG NRW steht hier ein Mitspracherecht zwar nicht zu. Dennoch ist es übliche Praxis der meisten Kommunen, die Anwohner anzuhören und an den Entscheidungen zu beteiligen. Dies hat die Stadt Greven durch Informationsveranstaltungen und Beteiligungsmöglichkeiten über das Internet getan.

Dass die Stadt den ihr zustehenden, weiten Ermessensspielraum durch die geplanten Ausbaumaßnahmen überschritten hätte, ist vorliegend nicht ersichtlich.

Insoweit der Petent mit seinem Schreiben vom 25.04.2012 bemängelt, dass die Stadt Greven das laufende Petitionsverfahren ignoriere und weiterhin Beschlüsse zu dem von ihr geplanten Straßenausbau treffe, ist anzumerken, dass das Einlegen einer Petition und die anschließende Durchführung eines Petitionsverfahrens grundsätzlich keine verfahrenshemmende Wirkung entfalten.

Die Prüfung hat auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt Greven bei den Ausbauplänen die Belange von Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2012-07728-00

Bonn

Besoldung der Beamten

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die geleistete Sonderzahlung dem geltenden Recht entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.06.2012.

15-P-2012-07733-00

Köln
Straßenverkehr

Das Antragsverfahren auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wurde zur Zeit ruhend gestellt, da das noch ausstehende Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis noch nicht abgeschlossen und dadurch unklar ist, ob das Gericht eine weitere Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis verhängen wird.

Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens können die Eignungszweifel aufgrund der bisher bekannten Verfehlungen nur durch die Vorlage eines positiven Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung ausgeräumt werden.

15-P-2012-07738-00

Duisburg
Rentenversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich entschieden, dass die Minderung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr verfassungsgemäß ist.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland wird daher zu dem Überprüfungsantrag von Herrn I. vom 24.04.2007 noch einen ablehnenden Bescheid erteilen.

Die Berechnung der Altersrente für schwerbehinderte Menschen für Herrn I. durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland entspricht dem geltenden Recht und ist nicht zu beanstanden.

Rentenleistungen wegen Minderungen der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls sind grundsätzlich durch den Unfallversicherungsträger zu gewähren. Nach den der DRV Rheinland vorliegenden Informationen gehörte Herr I. zum Zeitpunkt seines Unfalls am 12.08.2003 als selbständiger Unternehmer nicht zum Kreis der versicherten Personen. Da Herr I. keine freiwillige Unternehmensversicherung besaß, hatte er, aus Sicht der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, keinen Arbeitsunfall erlitten und somit keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sofern Herr I. mit dieser Entscheidung der Berufsgenossenschaft nicht einverstanden ist,

bleibt es ihm unbenommen, sich zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Soweit Herr I. beklagt, ihm sei durch die Einführung des Euro ein Wertverlust bei der Rente entstanden, so mag dies mit den seit der Einführung des Euro erfolgten Preissteigerungen verbunden sein. Dieser Wertverlust wäre jedoch volkswirtschaftlich bedingt und steht nicht im Zusammenhang mit der Berechnung der Rente durch den Rentenversicherungsträger.

15-P-2012-07743-00

Werl
Rechtspflege

Der Petent beklagt, dass die Oberjustizkasse Hamm ihm keine Ratenzahlungen mehr bewillige, sondern auf Pfändungsmaßnahmen bestehe, obwohl ihm 11 Jahre lang immer wieder Ratenzahlung bewilligt worden sei und er in dieser Zeit seine Zahlungswilligkeit und Zuverlässigkeit stets unter Beweis gestellt habe.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.06.2012 nebst Anlage.

15-P-2012-07745-00

Erkrath
Rechtspflege
Umsatzsteuer

Die Kostenentscheidung wird durch das Finanzgericht nach billigem Ermessen durch Beschluss getroffen.

Grundsätzlich steht den Beteiligten gegen Beschlüsse des Finanzgerichts das Rechtsmittel der Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, soweit nichts anderes geregelt ist. In Streitigkeiten über Kosten ist jedoch die Beschwerde nicht gegeben. Der Beschluss des Finanzgerichts über die Kosten ist damit unanfechtbar.

Eine inhaltliche Überprüfung des unanfechtbaren Kostenbeschlusses ist nicht möglich. Die Entscheidung ist im Rahmen der

verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit getroffen worden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.06.2012 nebst Anlage.

15-P-2012-07756-00

Freudenberg

Verfassungsrecht

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach wie vor wird eine Beschlussfassung des Rates der Stadt Freudenberg zum Bürgerantrag des Petenten angestrebt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Petent keinen Anspruch darauf hat, dass Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW in seinem Sinne entsprochen wird.

Die Kommunalaufsicht darf nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, dem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsverfahren geltend machen kann.

15-P-2012-07763-00

Bonn

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Da die Ausländerbehörde weder eine Ausweisung noch eine Abschiebung beabsichtigt, ist die Sorge der Petentin unbegründet. Sofern die beabsichtigte Eheschließung mit dem deutschen Staatsangehörigen erfolgt, wird Frau K.-F. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten. Ansonsten wird auf Grund ihres langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet ein Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG geprüft werden.

15-P-2012-07773-00

Oelde

Schulen

Die Auflösung von Schulen liegt in der Verantwortung der Schulträger. Solche Beschlüsse werden durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens allein auf die richtige Rechtsanwendung überprüft.

Bisher hat die Stadt Oelde als Schulträger hinsichtlich der Norbertschule in Oelde-Lette keine Entscheidung getroffen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2012-07779-00

Telgte

Geld- und Kreditwesen

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Sparkassenaufsichtsbehörde ergibt sich kein Anlass zur Vornahme sparkassenaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die Sparkasse Dortmund.

Sollte die Petentin dennoch weiter gegen die Sparkasse Dortmund vorgehen wollen, ist sie auf den Klageweg vor den ordentlichen Zivilgerichten zu verweisen.

Frau V. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.06.2012.

15-P-2012-07789-00

Bonn
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Bedarf für eine Änderung des Nachbarrechtsgesetzes besteht nicht.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31.12.2014 über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes. Die Beratungen über den Bericht bleiben abzuwarten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.06.2012.

15-P-2012-07791-00

Schloß Holte-Stukenbrock
Schulen

Die Auferstehung von Jesus Christus gehört zu den zentralen Grundaussagen aller christlichen Religionen, ist entsprechend den unterrichtlichen Vorgaben im Religionsunterricht aufzugreifen und darf dort als Glaubensinhalt verkündet werden. Der Petent wird dadurch nicht in seinen Grundrechten verletzt.

Somit hat die Lehrkraft die Auferstehung von Jesus Christus zu Recht im Unterricht angesprochen. Gleichwohl muss es dem Petenten freistehen, gegenteilige Meinungen zu äußern.

Da der Petent keine Angaben zur Schule gemacht hat, muss es bei diesen allgemeinen Feststellungen bleiben. Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht nicht.

15-P-2012-07795-00

Pforzheim
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die vom Petenten kritisierte Sachbehandlung bei der Berechnung von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz findet in Nordrhein-Westfalen nicht statt.

Nach § 6 des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und

Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderzahlungsgesetz NRW - SZG-NRW, GV.NRW. S.696) wird die Sonderzuwendung zusätzlich zum Grundgehalt, bzw. dem Versorgungsbezug zum 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres als aufstockende Leistung ausgezahlt und ist als solche erkennbar.

15-P-2012-07797-00

Langenfeld
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt und Gang des aufgrund des Brandgeschehens am 25.05.2006 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens 400 UJs 850/06 sowie der weiteren, mit der Petition angesprochenen Verfahren 400 Js 669/06 und 300 Js 261/09 der Staatsanwaltschaft Hagen unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen das Ermittlungsverfahren 400 UJs 850/06 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat und die Beschwerde und Gegenvorstellung des Petenten hiergegen ohne Erfolg geblieben sind.

Der Ausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07803-00

Bochum
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Wuppertal getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt hat Herrn W. und der Kindsmutter im Rahmen ihrer Trennung und Umgangsfragen Unterstützung angeboten. Diese Unterstützung erfolgte in Form von Mediationsgesprächen durch den eingesetzten Träger Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Der Sozialdienst hat die im Rahmen der Petition erhobenen Vorwürfe intern geprüft. Eine einseitige Beratung konnte dabei auch unter Hinzuziehung der Handakte der entsprechenden Fachkraft nicht festgestellt werden, zumal es gelang, mit Herrn W. und der Kindsmutter eine einvernehmliche Elternvereinbarung zu treffen, die auch Herr W. unterzeichnet hat. Da am 19.04.2012 eine familiengerichtliche Vereinbarung getroffen

werden konnte, wurden die Beratungsleistungen des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. mittlerweile beendet.

Sofern es zu erneuten Beratungsleistungen kommen sollte, hat sich der Träger bereiterklärt, die Vorbehalte von Herrn W. gegen die bisher eingesetzte Fachkraft zu berücksichtigen und ihm im Rahmen des Beschwerdemanagements eine persönliche Erörterung anzubieten. Darüber hinaus hat Herr W. auch die Möglichkeit sich an einen anderen Träger zu wenden, der Mediationsgespräche anbietet. Konkrete Anlaufstellen kann das Jugendamt bei Bedarf benennen.

15-P-2012-07804-00

Dortmund
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07805-00

Moers
Jugendhilfe
Rechtspflege

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Moers nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst Beratungsleistungen angeboten, um bei Herrn J. und der Kindsmutter die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Im weiteren Verlauf erfolgte die Begleitung familiengerichtlicher Verfahren.

Herr J. hat aufgrund der vom Familiengericht getroffenen Beschlüsse mehrfach Anträge bzw. Befangenheitsanträge gestellt und Beschwerden eingereicht, die jeweils für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geprüft und als unbegründet zurückgewiesen wurden.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung, Änderung oder Aufhebung der in den Sorge- und Umgangsrechtsverfahren beim Amtsgericht Moers und im Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf ergangenen Entscheidungen verwehrt.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden. Davon hat Herr J. - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

15-P-2012-07807-00

Werdohl
Besoldung der Beamten

Die Entscheidung der Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis, für die aufgelaufenen Gleitzeitstunden keine Auszahlung zu veranlassen, ist nicht zu beanstanden.

Bei den von Herrn H. geltend gemachten 97 Stunden und 51 Minuten handelt es sich nicht um behördlicherseits oder durch Vorgesetzte angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunden, sondern um ein in einem längeren Zeitraum im Rahmen der Regelarbeitszeit nach und nach entstandenes Gleitzeitguthaben durch eine selbständig vorgenommene Ausweitung der Arbeitszeit. Es handelt sich dabei nicht um Mehrarbeit im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz.

Ein finanzieller Ausgleich der von Herrn H. zusätzlich - im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit - geleisteten Arbeitsstunden ist daher nicht möglich.

15-P-2012-07815-00

Porta Westfalica
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07820-00

Genk
Beamtenrecht

Die Besonderheiten des praktischen Unterrichts im Fach Sport setzen besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der unterrichtenden Lehrkräfte voraus. So müssen sie jederzeit in der Lage sein, nicht nur bei Turnübungen Hilfestellungen zu leisten, sondern auch z. B. beim Geräteauf- und -abbau sowie in akuten Gefahrensituationen schnell und effektiv zur Vermeidung von Unfällen einzugreifen.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, den weiteren Einsatz von Herrn F. im Fach Sport zu untersagen, ist deshalb mit Blick auf die Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern, aber auch unter Fürsorgegesichtspunkten für Herrn F. selbst, nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07826-00

Radevormwald
Jugendhilfe

Der auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch des Kindes Delara war zum Zeitpunkt, in dem der Anspruch von Herrn R. auf Einkommensteuerrückerstattung entstanden ist, bereits verjährt. Nach § 215 Bürgerliches Gesetzbuch war die Aufrechnung daher unzulässig.

Die Landesregierung wird gebeten, soweit keine sonstigen Hinderungsgründe (z. B. andere Aufrechnungsersuchen oder Pfändungen) der Auszahlung der Steuer-rückerstattung an Herrn R. entgegenstehen, für eine kurzfristige Rücknahme der erfolgten Aufrechnung Sorge zu tragen und den Petitionsausschuss über die erfolgten abschließenden Maßnahmen zu unterrichten.

15-P-2012-07827-00

Barsbüttel
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und den Inhalt und Gang des gegen Herrn T. geführten Verfahrens 45 Js 988/11 der Staatsanwaltschaft Münster und des im Rahmen dieses Verfahrens vor dem Amtsgericht Münster am 13.12.2011 durchgeführten Haftprüfungstermins unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass eine Vorführung von Herrn T. zum Haftprüfungstermin versehentlich unterblieben war und eine kurzfristige Vorführung durch die Richterin wegen Zurücknahme des Haftprüfungsantrags durch die Verteidiger nicht mehr veranlasst wurde. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft den Verteidigern von Herrn T. mehrfach und umfassend Akteneinsicht

gewährt hat. Das Oberlandesgericht Hamm hat im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftprüfung nach §§ 121, 122 der Strafprozessordnung mit Beschluss vom 05.06.2012 Haftfortdauer angeordnet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07829-00

Gütersloh
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Auswahl der Gewinner des Westfälisch-Lippischen Preis für Denkmalpflege erfolgt durch eine unabhängige Jury. Die Entscheidung ist als solche nicht zu beanstanden. Dem Petenten wurde in der Folge durch die zuständigen Stellen mehr als im üblichen Maße geantwortet.

15-P-2012-07830-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn S., die Rundfunkgebühren abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Eine Finanzierung aus Steuermitteln würde gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen. Es setzt voraus, dass die Mittelzuweisung an die Rundfunkanstalten unabhängig von fiskalischen Vorgaben erfolgt. Auch eine nutzungsabhängige Finanzierung würde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit stehen.

Zu der Frage nach der Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben der öffentlich-

rechtlichen Rundfunkanstalten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2012. Herr S. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2012-07833-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Nach den Feststellungen des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug ist eine Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem mittlerweile flüchtigen Herrn F. durch Mitpatienten nicht erfolgt.

Das Vorbringen von Herrn F. wird nach dessen Ergreifung therapeutisch aufgearbeitet. Gleichzeitig wird geprüft werden, unter welchen Grundbedingungen er weiter untergebracht werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht insofern keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07851-00

Gütersloh

Versorgung der Beamten

Herr D. gehört auf Grund seines Lebensalters und des Zeitpunktes der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nicht zum begünstigten Personenkreis, der ohne Abschlüsse bei der Versorgung in den Ruhestand versetzt werden konnte. Insofern musste bei ihm ein Versorgungsabschlag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Mit den bestehenden Übergangsregelungen zu den Versorgungsabschlüssen bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten wurde den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes bereits Rechnung getragen. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für weitere Änderungen wird insofern nicht gesehen.

15-P-2012-07852-00

Köln

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von der Bedeutung der Behandlung und der Sicherheit bei der Ausgestaltung des Vollzuges in Nordrhein-Westfalen, den Haftumständen in der Justizvollzugsanstalt Köln sowie den Abläufen des zentralen Einweisungsverfahrens in der Justizvollzugsanstalt Hagen Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.07.2012.

15-P-2012-07853-00

Bochum

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen es die Staatsanwaltschaft Siegen in dem Verfahren 11 Js 110/08 abgelehnt hat, die Ermittlungen aufzunehmen, und dagegen gerichtete Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Er hat weiterhin zur Kenntnis genommen, aus welchen Gründen der Generalstaatsanwalt in Hamm die Beschwerde des Petenten gegen die Einstellung des Verfahrens 30 Js 77/12 der Staatsanwaltschaft Münster zurückgewiesen hat.

Er hat auch zur Kenntnis genommen, dass das Justizministerium nach erneuter Prüfung keinen Anlass sieht, seine Entscheidung vom 31.05.2011 über die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten im Verfahren 32 Js 11 2/11 der Staatsanwaltschaft Bochum zu ändern.

Die Staatsanwaltschaft Bochum hat wegen des vom Petenten erhobenen Vorwurfs, er habe wegen der Eintragung seines jüdischen Bekenntnisses in den Personalunterlagen der Justizvollzugsanstalt Bochum Nachteile erlitten, ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen versuchter Nötigung und anderer Delikte eingeleitet.

Hinsichtlich der Beanstandungen des Petenten über eine von der Justizvollzugsanstalt Bochum an die Staatsanwaltschaft Siegen erteilte Auskunft hat sich gezeigt, dass sich die Vorwürfe nicht bestätigt haben.

Über die mögliche Öffnung von Schreiben des Präsidenten des Landtags an den Petenten sowie die Ankündigung einer möglichen Rückverlegung des Petenten in die geschlossene Abteilung hat sich der Ausschuss informiert.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Anhaltspunkte für eine fehlende medizinische Weiterbehandlung, für eine diskriminierende Behandlung des Petenten sowie für das Abfangen von persönlichen Briefen an den Anstaltsleiter nicht vorliegen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.07.2012 nebst Anlagen.

15-P-2012-07858-00

Ennigerloh
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Durch die von der Stadt Ennigerloh umgesetzten Baumaßnahmen zur „Erneuerung der Ostfelder Straße“ in Ennigerloh-Mitte, insbesondere der Errichtung der Bushaltestation an der Ostfelder Straße 62 sind keine negativen Aspekte für die Anwohnerschaft ersichtlich.

Die umfangreichen Bürgerbeteiligungsmaßnahmen der Stadt wurden von der Petentin nicht in Anspruch genommen.

15-P-2012-07859-00

Leverkusen
Wohngeld

Sofern es sich um Fortbildungskosten handelt, die steuerrechtlich als Werbungskosten

anerkannt werden, sind diese auch im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung abziehbar. Insoweit war die der Petentin übersandte Proberechnung gänzlich ohne Berücksichtigung von Fortbildungskosten nicht korrekt.

Die Ablehnung des Wohngeldantrags erfolgte jedoch zu Recht, da die Petentin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Gesetzgeber hat für die Aufklärung des für die Gewährung von Sozialleistungen relevanten Sachverhalts umfassende Mitwirkungspflichten normiert. Die Anforderung von weiteren Unterlagen ist daher keinesfalls eine Schikane der Behörde, sondern die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen vor dem Hintergrund eines sparsamen und zweckentsprechenden Einsatzes von Sozialleistungen umfassend zu ermitteln. Auch die Anforderung von Kontoauszügen ist zulässig. Bei einer Weigerung, diese beizubringen, kommt eine Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung in Betracht.

Ferner besteht kein Wohngeldanspruch, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens. Ein Vermögen ist in der Regel erheblich, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied (zuzüglich 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied) übersteigt. Auch auf Geld gerichtete Forderungen wie z.B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlungen zählen zum Vermögen. Somit kommt im Falle der Petentin auch eine Ablehnung in Betracht, da das Gesamtvermögen von rund 89.000 € den Grenzbetrag von 60.000 € für eine Einzelperson deutlich überschreitet.

Der Wohngeldantrag der Petentin wurde aufgrund der fehlenden Nachweise sowie der weiterhin unklaren Einkommens- und Vermögenslage mit Bescheid vom 02.04.2012 erneut wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Klage gegen den ablehnenden Bescheid wurde nicht erhoben.

15-P-2012-07864-00

Simmerath
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes (LWG) sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Nach § 53 Abs. 1 LWG ist die Gemeinde verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, zu sammeln und fortzuleiten. Da es sich bei Fremdwasser nicht um Abwasser handelt, legt § 7 Abs. 2 Nr. 11 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath fest, dass in die öffentliche Abwasseranlage insbesondere kein Grund-, Drainage- und Kühlwasser eingeleitet werden darf, denn dieses beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit der Kläranlage und führt zu erhöhten Betriebskosten. Insofern besteht auch unabhängig von den Bestimmungen des § 61 a LWG eine Handlungspflicht für die Betreiber der privaten Abwasserleitungen.

Im Rahmen des hier bestehenden Pilotprojekts veranlasst die Gemeinde bei Zustimmung der Betroffenen die erforderliche Prüfung der Abwasserleitungen. Damit werden die Bürger von dieser Aufgabe entlastet. Das führt zudem auch aufgrund der speziellen Randbedingungen zu sehr günstigen Konditionen. Herr P. war daher sehr gut beraten, das Angebot der Gemeinde in Anspruch zu nehmen und die Kostenübernahmeerklärung zu unterzeichnen.

15-P-2012-07876-00

Rheda-Wiedenbrück
Immissionsschutz; Umweltschutz

Herr B. wendet sich gegen Lärmbelästigungen, die in seinem Wohngebiet durch Beschallungsanlagen fahrender Schrotthändler hervorgerufen werden.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Stadt Rheda-Wiedenbrück mit großer Sorgfalt allen Hinweisen des Petenten nachgeht und alle ihr möglichen Maßnahmen ergriffen hat, die Beschwerdesituation zu beseitigen.

15-P-2012-07889-00

Paderborn
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen es die Staatsanwaltschaft Paderborn abgelehnt hat, die Ermittlungen im Verfahren 371 Js 1319/10 wieder aufzunehmen, und aus denen der Generalstaatsanwalt in Hamm die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Petentin zurückgewiesen hat. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2012-07892-00

Kleve
Schulen
Ordnungswidrigkeiten

Der wegen eines Schulversäumnisses ergangene Bußgeldbescheid ist rechtmäßig und unter Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze ergangen. Nach Eintritt der Rechtskraft muss die Petentin das Bußgeld zahlen, will sie weitere Vollstreckungsmaßnahmen vermeiden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.06.2012.

15-P-2012-07900-00

Schwalmtal
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Gemeinde Schwalmtal hat zwischenzeitlich bereits fünf Kontrollen im Bereich der Schulbusschleife durchgeführt. Da zu diesen Zeitpunkten keine Rollbrettfahrer angetroffen wurden, konnten keine Lärmpegelmessungen im Bereich der Zufahrt zum Schulzentrum auf der Dülkener Straße durchgeführt werden. Die Gemeinde Schwalmtal hat die Anlieger der Beethoven- und Dülkener Straße daher um Mitteilung gebeten, an welchen Wochentagen und zu welchen Zeiten die Lärmbelästigungen durch das Rollbrettspringen auftreten und ein eventuell geführtes Lärmprotokoll vorzulegen. Damit hat die Gemeinde zunächst alle ihr möglichen Maßnahmen ergriffen, um die Beschwerdesituation zu beseitigen.

Den Anliegern kann nur empfohlen werden, der Gemeinde – soweit dies noch nicht geschehen ist - die entsprechenden Informationen mitzuteilen und ein Lärmprotokoll vorzulegen.

15-P-2012-07903-00

Köln
Wohnungswesen

Sowohl die Verfahrensweise bei der Durchführung von Dienstaufsichtsbeschwerden als auch die Verfahrensweise des Wohnungsamts der Stadt Köln bei der Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens sind nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte, die aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber der Stadt Köln rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Mitarbeiters des Wohnungsamts haben sich keine ergeben.

Zivilrechtliche Schritte (nötigenfalls mit Hilfe anwaltlichen Beistands) bleiben dem Petenten - unabhängig vom Ausgang des ruhenden Ordnungswidrigkeitsverfahrens - unbenommen und sind schon jetzt möglich.

15-P-2012-07908-00

Mönchengladbach
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Herrn D. unterrichtet und festgestellt, dass seine Kritik an den Bearbeitungszeiten seiner Beihilfeanträge berechtigt ist.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen von der Bezirksregierung Düsseldorf entsprechende Maßnahmen ergriffen worden sind, um Abhilfe zu schaffen.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.06.2012.

15-P-2012-07914-00

Düsseldorf
Unfallversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die Anerkennung einer Berufskrankheit und Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung abzulehnen, weil ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang zwischen der PCB Belastung und der Erkrankung nicht festgestellt werden kann, ist nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht zu beanstanden.

Die aufgrund personeller Engpässe in der Widerspruchsstelle der Unfallkasse eingetretenen und insoweit von dort zu vertretenden Verzögerungen bei der Bearbeitung des Widerspruchs werden vom Versicherungsträger ausdrücklich bedauert. Der Vorwurf eines bewussten Zeitschiebens wird von der Unfallkasse jedoch zurückgewiesen und kann nach Prüfung des Sachverhalts auch nicht bestätigt werden.

Die Unfallkasse hat zugesichert, in Kürze über den Widerspruch abschließend zu entscheiden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2012-07915-00

Bonn
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet

und festgestellt, dass die vom Sozialamt Bonn in Bezug auf die Übernahme der Garagenmiete getroffene Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Auf den zutreffenden Inhalt der Schreiben der Stadt Bonn vom 19.10. und 11.11.2011 wird verwiesen.

Der Petitionsausschuss kann Herrn W. nur empfehlen, dem Sozialamt Bonn nunmehr kurzfristig die Unterlagen (Nachweise über diverse Einbrüche in seinen Keller und Bescheid des Jobcenters Bonn über die bisherige Kostenübernahme der Garagenmiete) vorzulegen, die gegebenenfalls zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen können.

Der Ausgang des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2012-07916-00

Drensteinfurt
Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse sind die vom Jugendamt des Kreises Warendorf getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Die im Rahmen der Antragsprüfung auf Leistungen nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB VIII - (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) vorgenommenen Gespräche und die nach den gesetzlichen Vorgaben eingeholte ärztliche Stellungnahme kamen zu dem Ergebnis, dass die Tochter der Eheleute P. nicht dem Personenkreis nach § 35 a SGB VIII zuzuordnen ist.

Um dem festgestellten Hilfebedarf des Kindes zu entsprechen, wurde sie zum einen in der Ganztagsbetreuung der Grundschule aufgenommen und durch wöchentliche Förderstunden, die zwischenzeitlich aufgrund der positiven Entwicklung des Mädchens von sechs auf drei reduziert werden konnten, unterstützt. In diesem Rahmen ist es möglich, das Kind sowohl schulisch zu fördern als auch seine soziale Kompetenz zu stärken.

Dem Hilfeplangespräch vom 05.06.2012 war zu entnehmen, dass erste Schritte in diese Richtung bereits gelungen sind. Der Tochter der Eheleute P. ist es zwischenzeitlich möglich, Strategien zu entwickeln, selbstsicher und dennoch rücksichtsvoll mit anderen Kindern in Kontakt zu treten. Auch scheint sie

innerhalb des Klassenverbands ihre Position gefunden zu haben.

15-P-2012-07919-00

Waldbröl
Verwaltungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die in der Petition zu Grunde liegenden rechtlichen Zusammenhänge unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Der Gesetzgeber hat in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2007 durch die sogenannten Bürokratieabbaugesetze das sogenannte Vorverfahren befristet ausgesetzt. Zielsetzung war eine bürgernahe und moderne Verwaltung, in der Entscheidungsprozesse schnell und effizient und ohne unnötige Verfahrensschritte beendet werden. Es wurde vereinbart, dass das Widerspruchsverfahren dort wieder eingeführt werden soll, wo dies nach sorgfältiger Prüfung sinnvoll ist.

Auf Grund des bereits im Jahr 2010 erteilten Prüfauftrags sowie der Ausgestaltung der Bürokratieabbaugesetze als Zeitgesetze hat die Landesregierung ein umfassendes Evaluierungsverfahren in die Wege geleitet, um unter Berücksichtigung der Berichte aller Ressorts die gewonnenen Erfahrungen mit den vorgenannten Gesetzen auszuwerten. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

15-P-2012-07921-00

Neukirchen-Vluyn
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Position der Bezirksregierung Düsseldorf, die Vermessungsdaten zur Deponie Eyler Berg jetzt nicht herauszugeben, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Nach den Regelungen im Umweltinformationsgesetz ist die Herausgabe von Daten ausgeschlossen, wenn damit die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens beeinträchtigt wird.

Derzeit findet in der Angelegenheit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster ein geordnetes Mediationsverfahren statt.

Ein gerichtliches Mediationsverfahren unterliegt grundsätzlich dem Grundsatz der Vertraulichkeit der Beratungen. Wie weit die Vertraulichkeit gezogen wird, haben die Parteien des Gerichtsverfahrens erst einmal selbst in der Hand, da sie ja auch darüber einvernehmlich entscheiden, ob dieses gerichtliche Mediationsverfahren überhaupt stattfindet.

Im vorliegenden Fall ist die Vertraulichkeit wegen der Problematik der Angelegenheit weit gezogen worden, das heißt es werden davon auch Schriftstücke erfasst, die im Rahmen des Mediationsverfahrens eingereicht werden, wie z. B. die hier in Frage stehende Vermessung. Eine Herausgabe der Vermessungsdaten, wie von dem Bürgermeister und der Bürgerinitiative gewünscht, durch die Bezirksregierung würde daher einen Bruch der Vertraulichkeit bedeuten. Dies beinhaltet die Gefahr, dass dann das gerichtliche Verfahren des Mediationsprozesses scheitern würde.

Das Ende des gerichtlichen Mediationsverfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt insofern abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in dieser Angelegenheit zwischenzeitlich ein Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative stattgefunden hat, an dem u. a. der zuständige Minister und die zuständige Regierungspräsidentin teilgenommen haben. Ein weiteres Gespräch ist angedacht.

15-P-2012-07944-00

Bielefeld

Baugenehmigungen

Die geplante Grillhütte widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans I/U5 der Stadt Bielefeld. Sie ist nach Art der Nutzung im reinen Wohngebiet weder generell noch ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich auch nicht um eine Nebenanlage, die im als Vorgartenbereich festgesetzten Teil des Grundstücks zulässig sein könnte. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch scheidet aus, weil eine Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar ist. Die von der unteren Bauaufsichtsbehörde vertretene Auffassung, dass das Vorhaben des Petenten bauplanungsrechtlich unzulässig und daher

nicht genehmigungsfähig sei, ist somit nicht zu beanstanden.

15-P-2012-07948-00

Everswinkel

Verfassungsrecht

Der expliziten Nennung von Frauen in Artikel 24 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung (LV) kommt keine diskriminierende Wirkung zu. Sie ist vielmehr Bestandteil des auch im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundrechts. Die Landesverfassung steht folglich nicht im Widerspruch zu Artikel 3 des Grundgesetzes, sondern stellt eine Konkretisierung des dortigen allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes und auch der europarechtlichen Vorgaben zur Entgeltgleichheit gemäß Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. Der eigene normative Gehalt von Artikel 24 Abs. 2 Satz 3 LV ist demnach eher gering, kollidiert aber nicht mit Bundesverfassungs- bzw. EU-Recht. Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht eine gewisse Tendenz erkennen lassen, wonach es sich bei Artikel 24 Abs. 2 Satz 3 LV nicht nur um einen Programmsatz handele, sondern sich hieraus auch eine unmittelbare (anspruchsbegründende) Drittwirkung zwischen Privaten ableiten lasse.

Angesichts eines weiterhin bestehenden Lohngefälles zwischen Männern und Frauen mag die in Artikel 24 Abs. 2 Satz 3 LV gewählte Formulierung unter Zugrundelegung moderner Maßstäbe veraltet anmuten, inhaltlich ist das in ihr enthaltene Postulat keineswegs gegenstandslos.

Nach dem Koalitionsvertrag 2012-2017 soll unter anderem eine überparteiliche Verfassungskommission eingesetzt und die Landesverfassung auf ihre Zeitgemäßheit überprüft werden. Insoweit bleibt abzuwarten, ob die Formulierung des Artikel 24 Abs. 2 Satz 3 LV im Rahmen dieses Verfahrens geändert werden wird.

15-P-2012-07966-00

Aachen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die existierende gesetzliche Regelung, wonach das Grillen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden kann, genügt, um Frau H. einen ausreichenden

Schutzanspruch vor Rauch- und Geruchsbelästigungen zu gewähren.

In einem konkreten Beschwerdefall muss sie sich an die örtliche Ordnungsbehörde, hier die Stadt Aachen, wenden. Diese hat dann zu prüfen, ob ein Einschreiten nach § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz auf Grund einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft geboten ist.

Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung, die unabhängig von der konkreten Belästigungssituation ein Verbot von Grillen im Freien innerhalb der geschlossenen Bebauung vorsieht, widerspricht demgegenüber dem verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn nur durch ein Abstellen auf die konkrete Situation vor Ort kann sowohl dem Interesse an einer ursprünglichen Methode der Essenszubereitung und beliebten sozialen Freizeitgestaltung als auch dem Schutz der Nachbarschaft vor den damit einhergehenden Rauch- und Geruchsentwicklungen gleichermaßen Rechnung getragen werden.

15-P-2012-07988-00

Herten
Schulen

Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird durch das Schulgesetz bestimmt. Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 05.04.2011 wurde der Stichtag für die Einschulung auf den 30. September des Kalenderjahres festgelegt. Damit hat der Gesetzgeber seine Entscheidung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27.06.2006, das eine andere Regelung vorsah, revidiert.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen des Fünften Schulrechtsänderungsgesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31.12.2014. Es obliegt dem Gesetzgeber, auf der Grundlage des Evaluationsberichts zu entscheiden, ob an den geltenden Regelungen festgehalten wird. Der Bericht der Landesregierung und die Beratungen darüber bleiben abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.07.2012.

15-P-2012-07993-00

Bottrop
Beamtenrecht
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet. Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß der Bezirksregierung konnten nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 15.06.2012.

15-P-2012-07994-00

Mechernich
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig und hat das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Von der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise zur Vermeidung eines Einreiseverbots hat sie mehrfach keinen Gebrauch gemacht, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen unvermeidlich waren. Die Abschiebung der Betroffenen ist für den 05.07.2012 vorgesehen.

15-P-2012-08005-00

Düsseldorf
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Auf den Antrag des Petenten vom 11.03.2012 hat die Stadt Monschau ihm alle angeforderten Informationen und Unterlagen am 07.04.2012 zur Verfügung gestellt. Da keine gesetzlichen Fristen für die Übersendung der Unterlagen

existieren, hat die Stadt keinen Rechtsverstoß begangen. Vor allem aber wird die Bearbeitungszeit bei der Stadt als vollkommen angemessen betrachtet. Die Schadensersatzforderungen des Petenten wegen Überschreitung der von ihm willkürlich gesetzten Fristen wurden zu Recht zurückgewiesen. Für die Durchsetzung der vom Petenten geltend gemachten Forderungen steht diesem der Rechtsweg offen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit.

15-P-2012-08008-00

Dormagen
Wasser und Abwasser

In Nordrhein-Westfalen ist der Hochwasserschutz keine staatliche Aufgabe, sondern er obliegt den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Als Konsequenz daraus übernimmt der Staat die Kosten für den Hochwasserschutz nicht. Diese müssen von den Bürgerinnen und Bürgern, deren Grundstücke und Anlagen vom Hochwasser bedroht sind, selbst übernommen werden. Insofern hat Herr O. als Zwangsmitglied des Deichverbands die jährlichen Gebühren zu tragen. Dasselbe gilt für anfallende Mehrkosten, die durch die Mängelbeseitigung und Anpassung an der Hochwasserschutzanlage an den heutigen technischen Standard erforderlich werden.

Gleichwohl hat das Land den Deichbau des Deichverbands Dormagen/Zons mit 80 % der Baukosten gefördert. Auch die anstehenden Baumaßnahmen sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit bis zu 80 % gefördert werden.

Widersprüche gegen Beitragsbescheide sind seit 2007 nicht mehr möglich, da mit dem Zweiten Gesetz zum Bürokratieabbau von 2007 Widerspruchsverfahren grundsätzlich abgeschafft worden sind. Bei Einwänden gegen den Beitragsbescheid kann nun unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Insofern war die Einlassung des Deichverbands zum Widerspruch von Herrn O. zum Beitragsbescheid korrekt.

15-P-2012-08015-00

Wuppertal
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-08031-00

Essen
Weiterbildung

Dem Anliegen des Petenten, die im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz geregelte Entfernungsbegrenzung zu erweitern bzw. abzuschaffen, kann nicht entsprochen werden. Eine Ausweitung dieser Regelung würde zu einer unvermeidbaren Belastung der nordrhein-westfälischen Unternehmen führen.

15-P-2012-08041-00

Alfter
Schulen

Die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme der Kinder der Petenten in die Gesamtschule ist formal und rechtlich nicht zu beanstanden. Die Kinder sind, ebenfalls dem Votum der Grundschule entsprechend, an einer Realschule mit den erforderlichen individuellen Fördermöglichkeiten aufgenommen. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petenten weiter tätig zu werden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.06.2012.

15-P-2012-08048-00

Neuss
Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt.

Der wirksame Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist ein wichtiges politisches Anliegen in Nordrhein-Westfalen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für den

gesamten Gastronomiebereich zu normieren. Dies wäre in vollem Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Landtag wird entscheiden, ob es bei den bestehenden Regelungen bleibt oder ob eine Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 13.06.2012.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags.

15-P-2012-08067-00

Herten

Behördenaufbau

Mit der Petition regt der Petent konkret die Aufhebung des Amtsgerichts Castrop-Rauxel an. Die Aufgaben sollen dem Amtsgericht Recklinghausen zugeordnet werden. Dies sei aus Kosten- und Organisationsgründen geboten, weshalb die Petition allgemein auch fordert, "in NRW kleinere Gerichte (mit weniger als acht Richterstellen) in größere Amtsgericht zu integrieren".

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.07.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-08096-00

Aachen

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.06.2012.

15-P-2012-08112-00

Elmenhorst

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.07.2012, der sich der Ausschuss anschließt.

15-P-2012-08115-00

Hagen

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbands der Diözesen Deutschlands (KZVK) hat sich nach Prüfung des Sachverhalts ausnahmsweise bereiterklärt, die erstatteten Beiträge von Frau M. wieder anzunehmen. Durch die Wiedereinzahlung würde der Versicherungsverlauf von Frau M. in den vorherigen Stand versetzt, womit die Pflichtversicherungszeiten wieder in den Versicherungsverlauf aufgenommen werden können. Durch die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten erfüllt Frau M. dann die erforderlichen Wartezeiten für die Gewährung von Rentenleistungen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die KZVK Frau M. angeschrieben und um Überweisung des Erstattungsbetrags gebeten hat. Nach Wiedereinzahlung und der danach durchzuführenden Einspeicherung der Mutterschutzzeiten wird sich der zuständige Rentensachbearbeiter der KZVK umgehend mit Frau M. in Verbindung setzen.

Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2012-08149-00

Sprockhövel

Straßenbau

Das Vorhaben L 70 Ortsumgehung Niedersprockhövel befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Beschluss wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres erwartet. Sobald bestandskräftiges Baurecht vorliegt, wird bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme entschieden.

Gemäß aktualisierter Verkehrsuntersuchung auf der Basis der Prognose 2025 von April 2012 ergibt sich für die Ortsdurchfahrt Niedersprockhövel zwischen der Wuppertaler- und der Mühlenstraße nach Bau der Ortsumgehung eine Entlastung von bis zu 40 % des werktäglichen Verkehrs.

Für die geplante Straße ist ein Standardquerschnitt mit zwei Fahrstreifen (eine Fahrbahn) vorgesehen.

Die vorgenannten Aspekte sind im Planfeststellungsverfahren abzuwägen. Im Übrigen bleibt der Beschluss der rechtlich unabhängigen Planfeststellungsbehörde abzuwarten.

15-P-2012-08155-00

Minden

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die berechtigten Beschwerden von Herrn M. unterrichtet und festgestellt, dass zwischenzeitlich sein Kurantrag vom Landesamt für Besoldung und Versorgung genehmigt wurde, seine bis zum 22.04.2012 eingereichten Beihilfeanträge bearbeitet worden sind und insofern seinen Beschwerden abgeholfen werden konnte.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.07.2012 zur Kenntnis.

16-P-2012-00010-00

Dortmund

Grundsteuer

Grundsicherung

Zu dem vom Petenten angesprochenen Aspekt der Grundsteuererhöhung durch die Stadt Dortmund ist anzumerken, dass die Stadt auch in diesem Jahr keinen ausgeglichenen Haushalt darstellen kann. Sie ist daher im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung und kommunalen Finanzhoheit gehalten, in eigener Verantwortung alle notwendigen Maßnahmen sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite zu ergreifen, um den gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Soweit der Petent die Höhe der Leistungen seiner Grundsicherung anspricht, wurde die

Petition zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

16-P-2012-00034-00

Bochum

Hilfe für behinderte Menschen

Statistik

Der Schwerbehindertenausweis ist dem Petenten zwischenzeitlich übersandt und seiner Petition insoweit entsprochen worden.

Leider ist es bei der Übersendung des Fragebogens zur Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensus 2011 an den Petenten zu systembedingten Fehlern gekommen. Hierdurch hat er den Fragebogen doppelt erhalten. Zudem wurde ihm fälschlicherweise ein Heranziehungsbescheid erteilt.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) und IT.NRW bedauern, dass dem Petenten hierdurch Unannehmlichkeiten entstanden sind und bitten, dies zu entschuldigen. Allerdings sind bei einem umfangreichen und komplexen Projekt wie dem Zensus 2011 Fehler wie im Falle des Petenten nicht immer zu vermeiden.

16-P-2012-00097-00

Willich

Strafvollzug

Frau El H. ist am 07.06.2012 verstorben. Der Petitionsausschuss betrachtet die Petition damit als obsolet.

16-P-2012-00137-00

Ratingen

Beamtenrecht

Die von Frau B. beschriebene Verwaltungspraxis bei der Altersermäßigung der Pflichtstunden für die Lehrerinnen und Lehrer entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.07.2012.

16-P-2012-00151-00

Mönchengladbach
Tierschutz

Dem Anliegen von Frau G., eine Kastrationspflicht für Katzen einzuführen, kann aufgrund der tierschutzrechtlichen Vorgaben nicht entsprochen werden.

Eine tierschutzrechtliche Regelung durch das Land Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes beim Tierschutz nicht möglich. Die Petition wird daher zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Allerdings sind einzelfallbezogene kommunale Regelungen im Einklang mit dem Tierschutzrecht auf ordnungsrechtlicher Basis auch jetzt schon möglich (Paderborner Modell). Dafür ist die konkrete Situation vor Ort entscheidend. Der Petentin wird empfohlen, sich die die Kommunalvertretungen zu wenden.

16-P-2012-00161-00

Mönchengladbach
Schulen

Eine neue gesetzliche Regelung, welche Schulen verbietet, Schulmaterial zu verkaufen, ist entbehrlich, da mit § 55 des Schulgesetzes bereits eine rechtliche Vorgabe existiert, die wirtschaftliche Betätigungen von Schulen auf ein schulisch notwendiges Maß einschränkt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.07.2012.

16-P-2012-00214-00

Essen
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr M. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 12.07.2012.

16-P-2012-00222-01

Bonn
Zivilrecht
Rechtspflege

Auch das weitere Vorbringen der Petentin kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.07.2012 bleiben.

16-P-2012-00247-01

Duisburg
Verfassungsrecht

Auch das weitere Vorbringen der Frau R. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2012-00250-00

Waldbröl
Polizei

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00268-01

Paderborn
Verfassungsrecht

Auch das erneute Vorbringen der Petentin gibt zu Maßnahmen keinen Anlass. Weitere Schreiben dieser Art können künftig nicht mehr beantwortet werden.

16-P-2012-00281-00

Mönchengladbach
Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

16-P-2012-00285-00

Essen
Schulen

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau A. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen

Anlass, seine bisherigen Beschlüsse in dieser Angelegenheit zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00286-00

Bielefeld
Rechtspflege

Auch das erneute Vorbringen von Frau S. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seine Beschlüsse in dieser Angelegenheit zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00288-00

Hagen
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00354-00

Köln
Beamtenrecht

Das nochmalige Vorbringen von Herrn B. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Ausschusses vom 28.02. und 12.06.2012 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00378-00

Erfstadt
Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln in seiner Entscheidung vom 10.05.2005, bezüglich des Petenten liege keine hinreichende Verfolgungswahrscheinlichkeit vor, dringend einer Überprüfung im Lichte neuerer Erkenntnisse zur Lage der katholischen Untergrundkirche in China bedarf. Nach den

„Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten nichtislamischen Ländern“ vom August 2011 bleiben Repressionen nicht unbedingt auf höhere Würdenträger und sonstige herausragende Persönlichkeiten der Kirche beschränkt (S. 13). Der Petitionsausschuss geht weiterhin davon aus, dass im Asylverfahren geäußerte Zweifel an der Zugehörigkeit des Petenten zur katholischen Kirche seit der auf diesen Gesichtspunkt nicht mehr abstellenden soeben genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln obsolet sind und auch inhaltlich nicht durchgreifen.

Vor dem dargestellten Hintergrund will der Petent einen Folgeantrag beim BAMF stellen. Insoweit ist die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen worden. Mit Blick auf die nach aktuellem Wissensstand nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Verfolgungsgefahr hat die zuständige Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreises auf Ersuchen des Petitionsausschusses zugesagt, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu ergreifen, bis die erneute Prüfung durch das BAMF abgeschlossen ist. Der Petent ist zwischenzeitlich aus der Abschiebehaft entlassen worden.

16-P-2012-00437-00

Essen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00454-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00456-00

Münster
Rechtspflege
Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

16-P-2012-00465-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich erst kürzlich mit dem von der Petentin erneut vorgetragenen Sachverhalt befasst. Er verweist auf seinen Beschluss vom 26.06.2012 zur Petition Nr. 15-P-2012-07790-00. Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

16-P-2012-00466-00

Leichlingen
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die von Frau L. vorgetragene Beschwerde zur Kenntnis genommen. Er sieht jedoch von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags zurück, da sie gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde.

16-P-2012-00468-00

Elmenhorst
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00481-00

Mönchengladbach
Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 bleiben.

16-P-2012-00483-00

Bad Münstereifel
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Kommunalabgaben

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 10.01.2012 und 12.06.2012 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2012-00491-00

Gescher
Rechtspflege

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn K. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 28.02.2012 und 12.06.2012 zu den Petitionen Nr. 15-P-2011-06449-00 und 15-P-2012-06449-01 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00499-00

Wetter/Ruhr
Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 bleiben.

16-P-2012-00502-00

Castrop-Rauxel
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zur Petition Nr. 15-P-2012-07019-00 zu ändern.

16-P-2012-00504-00

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00514-00

Weingarten
Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

16-P-2012-00525-00
Mönchengladbach
Verfassungsrecht

Das Vorbringen gibt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00550-00
Kreuztal
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da der Ausschuss auch Rechtsauskünfte nicht erteilen darf, kann dem Petenten nur empfohlen werden, gegebenenfalls anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

16-P-2012-00553-00
Bad Berleburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

16-P-2012-00557-00
Gelsenkirchen
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

16-P-2012-00560-00
Neustadt
Zivilrecht
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist

auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn F. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall - wie bereits geschehen - ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Das gilt auch für gerichtliche Vergleiche.

16-P-2012-00563-00
Wenden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Maßnahmen ab, da die Petition auch an anderer Stelle vorgelegt wurde.

16-P-2012-00567-00
Düsseldorf
Gesundheitswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00591-00
Münster
Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00593-00
Solingen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00620-00

Wolfsburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem
Niedersächsischen Landtag übersandt.

16-P-2012-00629-00

Herne
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem
Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-02156-00

Dernbach
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die von der Stadt Bonn getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen zu beanstanden sind.

Soweit das Anliegen von Frau M. derzeit Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren ist, bleibt deren Ausgang abzuwarten. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund kann er auch keinen Einfluss auf gerichtliche Verfahren nehmen.

15-P-2010-02165-00

Arnsberg
Beamtenrecht

Dem Petenten wurde durch die Behörde zugesichert, dass ihm durch die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit keine Nachteile entstehen werden und er mit den aktuell bestehenden Verwendungseinschränkungen auf seinem jetzigen Dienstposten verbleiben darf. Der Petitionsausschuss hat sich umfassend – auch durch Einsichtnahme in die entsprechenden internen Vermerke – über den Sachverhalt informiert. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der gegebenen Zusage sind demnach nicht begründet.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02170-00

Herzebrock
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Kreises Gütersloh beabsichtigt, den Kindern der Petenten, Islam, Rasul und Maret, nach Vorlage von russischen Reisepässen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

Über den weiteren Aufenthalt der Mutter und des Sohnes A. wird sie anschließend entscheiden. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht beabsichtigt. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Im Übrigen ist noch ein Verfahren bei der Härtefallkommission anhängig.

Zum Antrag des Bevollmächtigten ist festzustellen, dass das Petitionsverfahren kostenfrei ist und eine Übernahme der Verfahrenskosten zu Lasten des Petitionsausschusses sich daher erübrigt. Soweit die Petenten sich anwaltlich vertreten lassen, handelt es sich hier um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Mandanten und Rechtsanwalt. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Petitionsausschuss grundsätzlich nicht übernommen.

15-P-2011-02354-00

Soest
Arbeitsförderung
Wohngeld

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02698-00

Bottrop
Ausländerrecht

Die Petentin hat 1989 als Ehefrau eines Deutschen ein Aufenthaltsrecht erhalten, das nach Trennung von ihrem Mann als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert wurde. Durch die bestandskräftige Ablehnung der Verlängerung der

Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG ist die Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig. Zurzeit wird der Aufenthalt der Petentin geduldet.

Als Rechtsgrundlage für einen Aufenthaltstitel kommt derzeit für die Petentin nur § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK bzw. ein Ersuchen der Härtefallkommission in Betracht. Beides setzt eine Mitwirkung der Petentin voraus. Sie hat als Betroffene alle Gesichtspunkte darzulegen, die im Zusammenhang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens stehen bzw. die für eine Ausnahme von der ansonsten bestehenden Ausreisepflicht sprechen.

Im Übrigen empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, einen Antrag an die Härtefallkommission zu stellen und durch das Darlegen aller Indizien, die für eine Ausnahme von der bestehenden Ausreisepflicht sprechen, die bisher vermisste Mitwirkung an einer Wertung der Besonderheiten des Einzelfalles zu erbringen. Dabei mag sich die Petentin von ihrem Bevollmächtigten unterstützen lassen. Die zuständige Ausländerbehörde wird gebeten, einer ggf. positiven Entscheidung der Härtefallkommission zu folgen.

Der Petitionsausschuss wird sich über den weiteren Fortgang der Angelegenheit unterrichten lassen.

15-P-2011-03355-00

Gladbeck
Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet und mehrere Erörterungstermine durchgeführt.

Die getroffenen Maßnahmen unterliegen der Selbstverwaltungshoheit der Stadt Gladbeck. Es liegt kein Verwaltungshandeln vor, das ein aufsichtsbehördliches Einschreiten erforderlich macht.

Der Ausschuss empfiehlt die Durchführung eines moderierten Gesprächs.

Ziel des Verfahrens muss es sein, das hohe Ansehen der Feuerwehr und die Anerkennung in der Öffentlichkeit für das gemeinwohlorientierte Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder weiter zu stärken.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), das Verfahren zu begleiten. Als Mediator bzw. Moderator kommt dabei insbesondere eine Richterin oder ein Richter in Betracht, da dort sowohl die notwendigen Fachkenntnisse als auch eine inhaltliche Distanz zum Geschehen vorhanden sind.

Die Landesregierung (MIK) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

15-P-2011-03381-01

Hemer
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Betrieb des „Dammstadions“ in Hemer verursacht Überschreitungen der in Betracht kommenden Immissionsrichtwerte. Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wird gebeten, ihrerseits die Bezirksregierung zu bitten, Lärminderungsmaßnahmen zu veranlassen und weitere Messungen zur Überprüfung der Immissionssituation durchführen zu lassen.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wird weiterhin gebeten, den Petitionsausschuss über die Ergebnisse der Messungen und zu gegebener Zeit über den Abschluss des Verfahrens zu unterrichten.

15-P-2011-03443-00

Olpe

Wasser und Abwasser

Der von der Petentin beklagte Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.04.2011 über die Erhebung einer Zusatzgebühr für Geringverbraucher wurde ausgesetzt. Von dieser Regelung wird kein Gebrauch gemacht und von ihr soll auch in Zukunft abgesehen werden. Dies hat die Verbandsversammlung im April 2012 bestätigt. Die Beitrags- und Gebührensatzung wurde demzufolge nicht angewendet, so dass die Petentin nicht zur Zahlung der Zusatzgebühr herangezogen wurde und das Anliegen damit als erledigt angesehen werden kann.

Der Wasserbeschaffungsverband hat den hygienisch einwandfreien Zustand des Trinkwassers und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, so dass er bei Mängeln Maßnahmen zur Beseitigung umzusetzen hat. Auf welche Art und Weise dies erfolgt, obliegt ihm allein im Rahmen seiner Selbstverwaltungskompetenz. Als Konsequenz aus dem demografischen Wandel kann es aber tendenziell richtig sein, die Lasten zur Sicherung der Versorgung auch stärker unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch umzulegen.

Die Petentin ist Mitglied im Verband. Sie hat damit die Möglichkeit, ihre Mitgliedsrechte in der Verbandsversammlung wahrzunehmen.

Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer der Wohngrundstücke, die im Verbandsgebiet liegen. Beschlüsse fasst die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei gemäß der Verbandssatzung mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein muss. Zum Zeitpunkt der Verbandsversammlung am 14.05.2011 hatte der Wasserbeschaffungsverband insgesamt 365 Mitglieder, so dass die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 37 Mitgliedern gegeben ist. An der

Verbandsversammlung haben 31 stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen, die eine Bevollmächtigung für weitere 6 Mitglieder hatten, so dass die Mindestanzahl von 37 Mitgliedern gegeben war. Der Beschluss wurde mit 36 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung getroffen, womit er demokratisch legitimiert ist.

15-P-2011-03851-00

Niederkrüchten

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ansiedlung eines Schnellrestaurants an der A 52 in Niederkrüchten-Elmpt nach Auffassung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr keine rechtlichen Fehler festzustellen sind.

Auch wenn seitens der Gemeinde Niederkrüchten Anregungen der Anwohner im Verfahren berücksichtigt wurden und zu Veränderungen (Reduzierung der Werbeflächen um die Hälfte, keine Außengastronomie nach 22.00 Uhr, zusätzliche Bepflanzungen zu Anwohnergrundstücken) geführt haben, wäre es nach Auffassung des Ausschusses begrüßenswert gewesen, wenn die von der Bürgerinitiative angebotene Simulation eines 60 m hohen Pylons durch einen Hubsteiger von der Gemeinde angenommen worden wäre.

Da das Verfahren auch Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung ist, bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

15-P-2011-03882-01

Lage

Wasser und AbwasserSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss ist im Hinblick auf die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ der

Auffassung, dass hier noch weiterer Klärungsbedarf besteht.

Für Antragsteller, die eine Sanierung privater Abwasserleitungen in einem Fremdwassersanierungsgebiet beabsichtigen, ist nicht erkennbar, welche Kosten der Sanierung tatsächlich übernommen werden. Auch besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus die Gemeinde, die die Zuwendung nach Ziff. 11.3 der Richtlinie an die Eigentümer weiterzugeben hat. Nach Ziffer 11.5.4.2 betragen die Zuwendungen für private Eigentümer bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefanenem laufendem Meter sanierte Hausanschluss und Grundleitung. Das Antragsverfahren ist derart ausgestaltet, dass alle Anträge der Gemeinde gesammelt werden und dieser Sammelantrag dann bei der NRW.Bank vorzulegen ist. Tatsächlich kann nur einmal ein Sammelantrag für ein abgegrenztes Fremdwasserschwerpunktgebiet gestellt werden.

Auch der Förderbereich 5.5 (Sanierung privater Hausanschlüsse) sieht für private Antragsteller lediglich um 2 % zinsverbilligte Darlehens zwischen 2.500 und 25.000 € vor. Welche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Betroffenen geltend machen, dass sie die Rückzahlung eines Darlehens nicht sicherstellen können, wird nicht berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussionen im Landtag, der umstrittenen Zuständigkeit des Landes und der enormen finanziellen Mittel, die die Sanierung privater oder öffentlicher Abwasserkanäle bedingen, erachtet der Petitionsausschuss es weiterhin für sinnvoll, dass vor einer abschließenden gesetzlichen Regelung die Kommunen weder durch die Kommunen noch durch die Fördermaßnahmen der NRW-Bank

vollendete Tatsachen geschaffen werden.

15-P-2011-04045-00

Bonn

Sozialhilfe

Soweit das Petitionsanliegen des Herrn S. derzeit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, bleibt dessen Ausgang abzuwarten. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen prüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund kann er auch keinen Einfluss auf gerichtliche Verfahren nehmen.

15-P-2011-04117-00

Leverkusen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Leverkusen nicht zu beanstanden ist. Die Stadt ist mit der Durchführung von diversen Kontrollmaßnahmen und der wiederholten, auch unangemeldeten Besichtigung des Geländes sowie durch Beauftragung einer Fachfirma hinreichend tätig geworden.

Von Seiten der zuständigen Behörden fanden umfangreiche Begehungen und Kontrollen vor Ort statt: Diese hatten jeweils zum Ergebnis, dass die von den Petenten gemachten Angaben nicht bestätigt werden konnten. Weder von Seiten des Gesundheitsamts, des Ordnungsamts noch eines beauftragten Schädlingsbekämpfungsunternehmens konnten Missstände, die zu ordnungsrechtlichem Eingreifen Anlass gegeben hätten, festgestellt werden. Vielmehr wurden die verpachteten Flächen auf dem Nachbargrundstück der Petenten in durchweg gepflegtem Zustand angetroffen. Sämtliche Angaben der Petenten in Bezug auf Vermüllung,

Gestank oder Lärm erwiesen sich wiederholt als haltlos.

Hiervon wurden die Petenten sowohl durch die Stadt Leverkusen, durch die Bezirksregierung Köln als auch von Seiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales mehrfach schriftlich und in persönlichen Gesprächen unterrichtet.

15-P-2011-04687-00

Bielefeld

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petentin Frau S. ist ehemalige Doktorandin an der Universität Bielefeld und war dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt. Im April 2009 hat die Petentin ihren ehemaligen Doktorvater sexueller Übergriffe beschuldigt. Die Petentin beklagte, seither an der Hochschule diskriminiert zu werden, beispielsweise durch eine nicht gewährte Verlängerung ihres befristeten Arbeitsvertrages.

Um eine Vollzeitstelle an einer anderen Universität anzutreten, hat die Petentin Frau S. ihr bis zum 31.08.2012 befristetes Beschäftigungsverhältnis an der Universität Bielefeld zwischenzeitlich vorzeitig aufgelöst. Das ursprüngliche Petikum auf Verlängerung der befristeten Beschäftigung ist damit entfallen.

Art und Ausmaß der unstreitig stattgefundenen (sexuellen) Beziehung sind zwischen den Beteiligten streitig geblieben. In der disziplinar- und strafrechtlichen Klärung der Vorwürfe wurde ein strafrechtlicher Tatverdacht gegen den beschuldigten Professor nicht bestätigt, jedoch eine Disziplinarmaßnahme wegen Verletzung von Dienstpflichten ausgesprochen.

Der Petitionsausschuss ist daher nicht davon überzeugt, dass die Hochschule im Umgang mit den Vorwürfen sexueller Übergriffe durch einen Lehrenden uneingeschränkt beispielhaft gehandelt hat. Die Hochschule hatte zwar zunächst wegen der Schwere der Vorwürfe in vorbildlicher Weise Maßnahmen ergriffen,

ein Suspendierungs- sowie ein Disziplinarverfahren gegen den beschuldigten Hochschullehrer durchgeführt und eine Vielzahl von weiteren Schritten unternommen, damit der Petentin keine Nachteile aus der Verfolgung ihrer Vorwürfe entstehen.

Da eine Verquickung dienstlicher und privater Belange jedoch immer geeignet ist, das Ansehen und Vertrauen von Professoren und Professorinnen und der Hochschule zu schädigen und den Betriebsfrieden zu stören, ist es der Hochschule im Abschluss des Verfahrens nicht gelungen, zu verdeutlichen, dass dem Gebot der Zurückhaltung und Neutralität von Hochschullehrenden gegenüber studierenden, promovierenden und habilitierenden Angehörigen der Universität, die sich in einer Ausbildungssituation befinden, ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), der Universität zu empfehlen, die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt aus dem Jahr 2001 zu überprüfen und zu aktualisieren.

15-P-2011-05320-00

Bielefeld

Hochschulen

Da eine Verquickung dienstlicher und privater Belange immer geeignet ist, das Ansehen und Vertrauen von Professoren und Professorinnen und der Hochschule zu schädigen und den Betriebsfrieden zu stören, ist es der Hochschule bislang nicht gelungen, zu verdeutlichen, dass dem Gebot der Zurückhaltung und Neutralität von Hochschullehrenden gegenüber studierenden, promovierenden und habilitierenden Angehörigen der Universität, die sich in einer Ausbildungssituation befinden, ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung),

der Universität zu empfehlen, die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt aus dem Jahr 2001 zu überprüfen und zu aktualisieren.

15-P-2011-05710-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das weitere ausländerrechtliche Vorgehen gegen den Petenten unter dem Aspekt des § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK unabhängig von dem Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erneut zu prüfen und dabei insbesondere auch die bei der Erörterung zutage getretenen Gesichtspunkte (Tod der Eltern in Marokko, kontinuierliches Beschäftigungsverhältnis, Deutschkenntnisse) zu berücksichtigen. In die Abwägung einzustellen wäre auch, ob ohne die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis sogar die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch des Petenten vorlägen.

Der Petitionsausschuss wird sich in drei Monaten über die Angelegenheit erneut berichten lassen.

15-P-2011-05841-00

Paderborn

Versorgung der Beamten

Beamtenrecht

Frau F. ist die Witwe eines in einem Einsatz verstorbenen Mitarbeiters der Paderborner Feuerwehr. Sie fordert eine Hinterbliebenenversorgung gemäß § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes bzw. die Anerkennung eines qualifizierten Dienstunfalles. Das Anliegen war bereits Gegenstand einer Petition in der 14. Wahlperiode. Auf den Beschluss vom 01.06.2010 wird insoweit Bezug genommen.

Auch nach Abschluss der Strafverfahren liegen die Voraussetzungen eines

qualifizierten Dienstunfalls nach der geltenden Rechtsprechung nicht vor.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Finanzministerium), dem Kreis Paderborn, der Stadt Paderborn und der Kommunalen Versorgungskasse für Westfalen-Lippe wurde trotz intensiver Bemühungen aufgrund der Gesetzeslage keine Möglichkeit gesehen, eine andere Entscheidung zu treffen. Insoweit bleibt der Ausgang des bei der Kommunalen Versorgungskasse für Westfalen-Lippe anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Es bestand jedoch Einvernehmen, dass das Ergebnis vor allem auch vor dem Hintergrund der schwerstbehinderten Tochter unbefriedigend ist. Dies spiegelte sich auch bereits in der großen Anteilnahme und gezeigten Betroffenheit in der Paderborner Bevölkerung wider.

Daher wurde im Erörterungstermin vorgeschlagen, dass Kreis und Stadt versuchen, über bestehende Netzwerke private Spenden, Patenschaften oder finanzielle Hilfen durch Stiftungen und sonstige private Wohltätigkeitsvereinigungen und -organisationen für Frau F. und ihre Tochter zu generieren.

Der Petitionsausschuss begrüßt das angekündigte Engagement und hofft, dass Frau F. und ihrer Tochter auf diese Weise zusätzlich geholfen werden kann. Dabei ist dem Petitionsausschuss sowie allen Beteiligten bewusst, dass auf diese Weise gewonnene Hilfen die Versorgung nach einem „qualifizierten Dienstunfall“ nicht erreichen kann.

15-P-2011-06385-00

Bad Oeynhausen

Straßenbau

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Nordumgehung der A 33 das Gebiet um Frankenweg, Vogteistraße, Gohfelder Straße und In den Fichten im Planfeststellungsverfahren als

Mischgebiet ausgewiesen ist und der Lärmschutz sich danach richtet. Losgelöst von den im Planfeststellungsbeschluss 2007 festgesetzten Lärmschutzwerten wird der Lärmschutz durch Aufbringen lärmindernder Straßenbeläge verbessert. Auf Bad Oeynhausener Stadtgebiet ermöglicht die Stadt durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel das Aufbringen eines offenporigen Asphalts (OPA), der gegenüber dem normalen Gussasphalt eine spürbare Verbesserung der Lärmsituation bewirkt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die auf der westlichen Seite vorgesehene Lärmschutzwand hochabsorbierend ist, so dass der Lärm nicht reflektiert wird. Der Errichtung eines Lärmschutzwalls auf der östlichen Seite kommt nicht in Betracht. Weder stehen die dafür erforderlichen Flächen zur Verfügung, noch sind entsprechende Überschussmassen vorhanden, die verbaut werden könnten.

Im Hinblick auf die zahlreich betroffenen Anwohner bittet der Ausschuss den Landesbetrieb Straßen allerdings um eine genaue Aufstellung, welche Mittel für passiven Lärmschutz und der Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs zu entschädigen sind und in Vergleich zu setzen zu den Kosten einer Lärmschutzwand. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um entsprechende schriftliche Unterrichtung.

15-P-2011-06412-00

Obiliq

Ausländerrecht

Der Petent begehrt, dass die Ausländerbehörde des Kreises Soest einem Visumantrag im Rahmen des Familiennachzugs aus humanitären Gründen zustimmt.

Kraft Bundesrechts sind für Visaangelegenheiten von im Ausland lebenden Ausländern allein die deutschen Auslandsvertretungen zuständig und

verantwortlich. Die Ausländerbehörde des Kreises Soest wurde bei den drei bisherigen Visumanträgen im internen Verfahren beteiligt und verweigerte in allen drei Fällen ihre Zustimmung. Die Gründe wurden dem Petenten jeweils bekannt gegeben. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Deutschen Botschaft in Pristina wurden nie eingelegt.

Ein aktueller Visumantrag liegt nicht vor. Dementsprechend vermag die Ausländerbehörde des Kreises Soest der Petition zu Recht nicht zu entsprechen.

Wie der Vater des Petenten gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Soest geäußert hat, möchte der Petent gerne seine Deutschkenntnisse verbessern und im Bundesgebiet studieren. Insofern kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich zu gegebener Zeit erneut an die Deutsche Botschaft in Pristina zu wenden, um einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Sprachkurs bzw. Studium zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06438-00

Hamm

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Antrag auf Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente abzulehnen, ist zurzeit Gegenstand eines Klageverfahrens beim Sozialgericht Dortmund. Die im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholten und durch unabhängige Gutachter erstellten Gutachten bestätigen die durch den Rentenversicherungsträger getroffene Leistungsbeurteilung.

Es bleibt abzuwarten, ob sich im weiteren Verlauf des Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte

ergeben, die eine andere Leistungsbeurteilung zulassen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die beantragte Prozesskostenhilfe.

15-P-2011-06452-00

Bergheim
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Verpflichtung der Petentin zur Reinigung und Winterwartung von Gehweg und Fahrbahn des Feldhuhnwegs entlang des in Rede stehenden Grundstücks entspricht der Satzung der Stadt Bergheim und ist nicht zu beanstanden. Ebenso entspricht die Entscheidung der Stadt, die Eigentümer der hinter dem Grundstück der Petentin liegenden Grundstücke für die betreffende Gehweg- und Fahrbahnreinigung nicht zu verpflichten, der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Straßenreinigungsgesetzes.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.07.2012.

15-P-2011-06534-00

Wassenberg
Schulen
Sozialhilfe

Die Tochter des Petenten besucht mittlerweile eine Förderschule der Stadt Erkelenz. Die Übernahme der Schülerfahrkosten erfolgt zwar auch hier durch das Ausstellen einer Schülerfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr. Die erforderliche Begleitung der Schülerin kann aber im Einvernehmen mit den Eltern durch

mehrere Mitschüler aus höheren Klassen, die ebenfalls in Wassenberg wohnen und die Schule besuchen, sichergestellt werden. Zudem trägt die bessere Verbindung zur neuen Schule im öffentlichen Personennahverkehr zur Verkürzung der Schulwegdauer und somit auch zu einer Entlastung der Schülerin bei.

15-P-2011-06655-00

Bielefeld
Strafvollzug

Da die Außenstelle Verl der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne über keinen gesonderten Sportplatz verfügt, werden Inhaftierte, die sich zum Sport angemeldet haben, einmal wöchentlich durch den Fahrdienst der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne zu einem von der Gemeinde Schloß-Holte-Stukenbrock bereitgestellten Sportgelände gebracht. Die fachliche Anleitung und Begleitung erfolgt durch einen Sportübungsleiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne.

Die zusätzliche Anmietung eines Geländes in der Außenstelle Verl zur Durchführung von Sport war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand von Erörterungen. Im Hinblick auf die bereits vorhandene Freifläche, das bestehende Sportangebot und die vergleichsweise geringe Zahl der Inhaftierten in der Außenstelle konnten die hierfür benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel jedoch wegen anderer, prioritärer Maßnahmen bisher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesregierung (Justizministerium) prüft aber die Möglichkeit der Anmietung einer zusätzlichen Fläche, die von Gefangenen mehrerer Außenstellen zum Sportbetrieb genutzt werden könnten. Das Justizministerium wird gebeten, bis zum 30.06.2013 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-06666-00

Hürth

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06681-00

Sassenberg

Ausländerrecht

Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Nach der IMK-Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung konnte keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, da aufgrund der jahrelangen Identitätstäuschung ein Ausschlussgrund erfüllt war.

Inzwischen wurde dem Sohn K. eine Aufenthaltserlaubnis nach der Regelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a des Aufenthaltsgesetzes) erteilt. Auch die Tochter D. wird nach Vorlage eines Reisepasses voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

Da die Petenten den Lebensunterhalt nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Eltern und weiteren Geschwister nicht erfüllt. Sie werden zunächst weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen haben sie derzeit nicht zu rechnen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06706-00

Hürth

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Hürth eine notwendige Sanierung des öffentlichen Kanals mit der Erneuerung der Krankenhausstraße im Abschnitt Horbeller Straße bis zur Dankwartstraße kombinieren möchte. Nach Vorgaben der Bezirksregierung Köln ist der öffentliche Kanal bis Ende 2017 zu sanieren.

Auch wenn die Straße nach Bekunden der Stadt in ihrem jetzigen Zustand möglicherweise noch zehn bis fünfzehn Jahre ihre Funktion ausüben könnte, ist nach Auffassung der Stadt die gleichzeitige Erneuerung der Straße sowie die Kanalsanierung letztlich für die Anwohner günstiger. Zwar ist die Stadt als zuständiger Straßenbaulastträger prinzipiell für die Unterhaltung des öffentlichen Kanals zuständig und müsste bei dessen Erneuerung auch die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen, bei einer über dreißigjährigen Straße dürfte aber auch deren Erneuerung nicht abwegig sein.

Letztlich handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Stadt Hürth.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Wohnen, Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr) keine Veranlassung sieht, tätig zu werden.

Die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahmen lässt sich nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens abschließend entscheiden. Dennoch bittet der Petitionsausschuss die Stadt Hürth, bei den weitergehenden Planungen und der Umsetzung der Maßnahme die Kostenbelastung der Anwohner so gering wie möglich zu gestalten.

15-P-2011-06709-00

Petershagen
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sicherzustellen, dass zwecks Überprüfung der Wirkungsweise von sogenannten blauen Halbkreisreflektoren ein mehrjähriger Versuch in Petershagen-Bierde entlang der L 770 und L 772 n bis zur Landesgrenze nach Niedersachsen durchgeführt wird. Die bisherigen Reflektoren sollten schnellstmöglich durch blaue Halbkreisreflektoren ausgetauscht werden.

Da auch nach den Bekundungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung bislang keine Aussagen zu Freilandbedingungen gemacht werden können, soll durch ein Pilotprojekt untersucht werden, ob das Anbringen von blauen Halbkreisreflektoren an den Leitpfosten die Zahl der Unfälle reduzieren kann. Die L 770 und L 772 n sind hierfür besonders geeignet, da es sich um eine neue Straße handelt und in den Planfeststellungsbeschlüssen auch entsprechende Verpflichtungen der Straßenbauverwaltung normiert sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Straßenrandbereiche regelmäßig so kurz gemäht werden, dass keine Beeinträchtigung der Wirkungsweise der Reflektoren eintritt. Der Ausschuss hat durch Inaugenscheinnahme zudem den Eindruck gewonnen, dass die Dichte der Gefahrenzeichen erhöht werden sollte und bittet, dabei insbesondere den Erfahrungsschatz der Jägerschaft zu berücksichtigen.

Der Ausschuss erachtet eine enge Kooperation von Straßenverwaltung, Polizei, Jägerschaft und der Jagdbehörde des Kreises für unabdingbar in dem Bemühen, die Zahl der Unfälle zu reduzieren.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) um schriftliche Unterrichtung über die Umsetzung seiner Empfehlungen.

15-P-2011-06749-00

Bochum
Kommunalabgaben

Mit seiner Petition bemängelt der Petent Reinigungsausfälle in der Straße "Im Finkensiepen" in der 44. bis 46. Kalenderwoche 2011. Wegen dieser Reinigungsausfälle beantragte der Petent mit Schreiben an die Stadt Bochum eine Ermäßigung der für sein Grundstück für das Jahr 2011 mit Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzten Straßenreinigungsgebühren. Mit einem seiner Petition weitestgehend inhaltsgleichen Schreiben bat er die Bezirksregierung Arnsberg um kommunalaufsichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns der Stadt Bochum in seiner Angelegenheit.

Für die genannten Kalenderwochen wurden von der „Umweltservice Bochum GmbH“ (USB) anhand der von ihr geführten Arbeitsnachweise Auflistungen der tatsächlich erbrachten Reinigungsleistungen erstellt. Die Auswertung ergab, dass im gesamten Jahr 2011 in der Straße "Im Finkensiepen" (Reinigungsklasse B 1 = einmal wöchentliche Reinigung von Fahrbahn und Gehweg durch die Stadt) zweimal die Gehwegreinigung (am 03.11. und 17.11.) und dreimal die Fahrbahnreinigung (am 10.03., 10.11. und 01.12.) ausgefallen ist. Nach Auffassung der Stadt Bochum kann dem Petenten allein auf der Grundlage der so festgestellten Reinigungsausfälle keine Ermäßigung der Straßenreinigungsgebühren gewährt werden und hat den Antrag des Petenten abgelehnt.

Der Ermäßigungsantrag des Petenten bezieht sich auf die Regelung des § 8 Abs. 3 der Bochumer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Hiernach besteht kein Erstattungsanspruch, falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss. Unter Zugrundelegung der Aufzeichnungen in den Reinigungstagebüchern lagen danach im Fall des Petenten die Voraussetzungen für eine Gebührenminderung nicht vor.

Hinsichtlich des Vorbringens des Petenten, die Bezirksregierung Arnberg habe ihm eine kommunalaufsichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns der Stadt Bochum im Bereich der Straßenreinigung versagt, verweist der Petitionsausschuss auf das Antwortschreiben an den Petenten vom 02.12.2011. In diesem Schreiben wurden dem Petenten Ziel und Zweck einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung erläutert.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06812-00

Stolberg
Ausländerrecht

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen. Aufgrund seines niedrigen Einkommens hätte er einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Gemäß § 2 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis jedoch die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel vorgeschrieben. Diese Voraussetzung ist im Fall des Petenten nicht erfüllt. Die Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen hat dem Petenten deshalb mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, den Antrag auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis zu versagen.

Der Bevollmächtigte des Petenten teilte sodann mit, dass dieser am 27.01.2012 in Dänemark eine deutsche Staatsangehörige geheiratet habe und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Über

diesen Antrag ist noch nicht entschieden, da die eheliche Lebensgemeinschaft bisher nicht hergestellt wurde. Die Ehefrau lebt in Duisburg und erhält Leistungen nach dem SGB II und der Petent wohnt weiterhin in Stolberg. Insofern ist die vollständige und dauerhafte Finanzierung des Lebensunterhalts bisher nicht geklärt bzw. gesichert. Sobald die eheliche Lebensgemeinschaft hergestellt worden ist, wird die dann zuständige Ausländerbehörde prüfen, ob die Voraussetzungen für die jeweils begehrte Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06834-00

Neuss
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 21.05.2012.

15-P-2011-06886-00

Bochum
Schulen

Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des § 81 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes die schulorganisatorischen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Auflösung einer Schule, bewusst in die Hände der Kommunen oder Kreise in ihrer Funktion als Schulträger gelegt. Sie haben die für diese Maßnahmen erforderlichen örtlichen Kenntnisse. So kennen sie zum Beispiel die örtliche Bevölkerungsstruktur, die Beliebtheit einzelner Schulen sowie die Verkehrsverbindungen.

Diese Beschlüsse werden aufgrund der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung durch die

Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die richtige Rechtsanwendung überprüft. Eine weitergehende Überprüfung ist den Schulaufsichtsbehörden verwehrt.

Die Stadt Bochum als Schulträger hat hinsichtlich des Teilstandorts Schulstraße 7 des Grundschulverbunds Leithe in Bochum noch keine Entscheidung getroffen. Sofern darüber beraten und entschieden wird, werden alle Argumente – auch die in der Petition aufgeführten – berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06887-00
Bonn-Bad Godesberg
Wohngeld

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass es gemeinsam mit der Stadt Bonn gelungen ist, eine Lösung zu erarbeiten, die einen Wohngeldanspruch des Herrn Daniel B. begründet. Dessen Frau wird für sich und den gemeinsamen Sohn einen Antrag beim Job Center auf Unterstützung stellen. Der Bedarf des Herrn B. wird von ihm unter Streichung bisheriger Versicherungszahlen gegenüber der Stadt Bonn neu erklärt. Herr B. wird der Stadt Bonn unverzüglich ein Schreiben des Bischofs vorlegen, wonach Herr B. nach Fertigstellung des Studiums eine Festanstellung in Aussicht hat. Unter diesen Umständen werden die von den Eltern weitergehenden Unterstützungsleistungen als für das Wohngeld nicht zu berücksichtigendes Darlehen bewertet. Die Rückzahlungsverpflichtungen aus diesem Darlehen sind mit einem entsprechenden Tilgungsplan gegenüber der Stadt Bonn zu erklären.

Der Petitionsausschuss dankt der Stadt Bonn für ihre Kooperationsbereitschaft, die sowohl zu einer insgesamt geringeren Belastung des Steuerzahlers führt als auch Herrn B. weiterhin die Möglichkeit belässt, sein Studium zu beenden.

15-P-2012-01009-01
Wachtendonk
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vor dem Hintergrund beschränkter Stellen die Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen technischen Dienst der Arbeitsschutzverwaltung im Wege der Bestenauslese auf der Basis aktueller Beurteilungsergebnisse vorgenommen hat.

Die dabei angelegten Kriterien orientieren sich an der aktuellen Rechtsprechung und sind insofern nicht zu beanstanden.

Herr T. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAIS vom 21.05.2012.

15-P-2012-01020-01
Köln
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Köln vermag dem Anliegen zu Recht nicht zu entsprechen.

Die Eheleute S. haben nach wie vor nicht nachgewiesen, dass sie staatenlos im Sinne des Art. 1 StÜbK sind. Bislang hat Herr S. lediglich den Nachweis geführt, dass er weder im Staatsbürgerregister der Republik Bosnien und Herzegowina noch in dem entsprechenden Register von Montenegro eingetragen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er sich nicht in den jeweiligen Ländern nachregistrieren lassen könnte. Auch das Schreiben des Generalkonsulats der Republik Bosnien und Herzegowina vom 21.06.2010 schließt diese Möglichkeit nicht aus. Dies wurde der Ausländerbehörde der Stadt Köln seitens des Generalkonsulats ausdrücklich unter Hinweis auf die bosnische Geburtsurkunde von Herrn S. mitgeteilt. Außerdem müsste sich Herr S., da seine Mutter montenegrinische Staatsangehörige ist, auch in Montenegro in das Staatsbürgerregister aufnehmen lassen

können. Erst wenn entsprechende Anträge negativ beschieden würden, käme die Annahme der Staatenlosigkeit in Betracht.

Auch für Frau S. liegt noch kein Nachweis der Staatenlosigkeit vor. Für sie käme eine Nachregistrierung in der Republik Kosovo – auf deren Territorium ihr Geburtsort liegt – oder gegebenenfalls in Serbien – ihre Mutter und Schwester haben laut Hinweis des Verwaltungsgerichts Köln in der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2009 serbische Nationalpässe erhalten – in Betracht.

Die Ausstellung von Staatenlosen ausweisen scheitert ferner daran, dass die Familie von Herrn und Frau S. vollziehbar ausreisepflichtig ist. Auch für die angestrebte Erteilung von Aufenthaltstiteln ist die Erfüllung der Passpflicht und in diesem Zusammenhang die Nachregistrierung Voraussetzung. Insofern sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) die erneute Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu empfehlen.

15-P-2012-01372-01

Wachtberg
Wasser und Abwasser
Bauleitplanung
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die erbetene ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 16.07.2012 zur Kenntnis genommen. Er begrüßt die behördlicherseits getroffenen Maßnahmen.

Herr D. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2012-02460-02

Werl
Strafvollzug

Es wird zurzeit geprüft, ob Herr W. in die Sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen verlegt werden kann. Das Prüfungsverfahren bleibt abzuwarten.

Soweit Herr W. einen Arbeitseinsatz als Hofreiniger anstrebt, muss er zunächst seine Durchhaltefähigkeit am bisherigen Arbeitsplatz unter Beweis stellen. Zudem muss sichergestellt sein, dass er eine mögliche Arbeitsstelle als Hofreiniger nicht zum Drogenhandel missbraucht.

15-P-2012-03377-02

Bad Münstereifel
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seine Beschlüsse vom 13.09.2011 und 31.01.2012. Zur weiteren Beschwerde über die Ausführungen der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) in der erneuten Stellungnahme vom 08.12.2011 hat sich der Petitionsausschuss nochmals berichten lassen. Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 29.05.2012.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-03513-01

Düsseldorf
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

Die zurzeit des ersten Petitionsverfahrens noch im Hauptsacheverfahren anhängige Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 09.11.2011 ab

und stellte fest, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorliegen. Somit ist das Vorbringen im Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht gewürdigt worden. An die Entscheidung ist die Ausländerbehörde gebunden.

Auch die Härtefallkommission sah sich in ihrer Sitzung am 12.07.2012 zu der erneuten, mit der Petition inhaltsgleichen Eingabe nicht in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen abzugeben.

Die Petentin ist somit weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges

Aufenthaltsrecht sind nicht ersichtlich. Die Petentin hat mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, sofern sie ihrer Pflicht zur Ausreise nicht freiwillig nachkommt. Die Ausländerbehörde wird zu gegebener Zeit die Reisefähigkeit erneut prüfen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-03841-01

Meckenheim

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Kritik von Herrn R. an dem Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Einführung des Rundfunkbeitrags pro Haushalt bereits befasst. Auf den Beschluss vom 18.10.2011 wird insofern verwiesen.

Zu den weiteren Vorwürfen erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-03899-01

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über das Anliegen von Herrn M. und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass alle seine Vorwürfe einer Überprüfung nicht standhalten. Sie beruhen ausschließlich auf der Erkrankung von Herrn M.

Der Petitionsausschuss bedauert sehr, dass Herr M. krankheitsbedingt eine angemessene Medikation ablehnt. Ferner nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Klinik in einem steten Verständigungsprozess bemüht ist, Herrn M. von der Notwendigkeit der Einnahme der Medikamente in der richtigen Dosierung zu überzeugen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-04108-01

Beamtenrecht

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau R. das von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Rheinbach ausgeschriebene Beförderungssamt aus Leistungs- und Eignungsgründen übertragen wird.

Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2012-04115-01

Kirchlengern
Rechtspflege

Wie der Petitionsausschuss dem Petenten in seinem Beschluss vom 18.10.2011 (Petition-Nr. 15-P-2011-04115-00) mitgeteilt hat, ist es dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung hinsichtlich der Strafzumessung in dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gibt keinen Anlass zur Beanstandung.

Soweit der Petent geltend gemacht hat, bis zum 10.05.2012 auf sein Gnadengesuch vom 25.07.2011 ohne Nachricht geblieben zu sein, hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Bielefeld dem Petenten am 12.06.2012 einen Bescheid erteilt hat. Die dagegen mit der Nachtragseingabe vom 02.07.2012 durch den Petenten erhobenen Einwendungen bieten keinen Anlass, die angefochtene Gnadenentschließung aufzuheben und anders zu entscheiden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-04461-01

Pulheim
Kommunalabgaben

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 28.02.2012 zu ändern.

Die Petentin hatte sich bereits mit ihrer Petition vom 23.08.2011 wegen der Veranlagung zu Straßenbaubeiträgen an den Petitionsausschuss gewandt. Zu dieser Petition erfolgte eine umfassende rechtliche Würdigung zu allen mit dem Anliegen der Petentin verbundenen Aspekten. Unabhängig von der

bestehenden Klagemöglichkeit der Petentin gegen die Veranlagung zu Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung wurde festgestellt, dass die Stadt Pulheim in ihrem Falle nicht gegen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes verstoßen oder den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verletzt hat.

15-P-2012-06306-01

Rheine
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

Auch hinsichtlich der mit mehrfachen Nachträgen übermittelten Sachverhalte sieht der Petitionsausschuss nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass für kommunalaufsichtliches Einschreiten. Es haben sich weder Hinweise auf einen Rechtsverstoß noch ein Fehlverhalten der Stadt Rheine bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Rheine ergeben.

15-P-2012-06474-01

Bielefeld
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sein Beschluss vom 28.02.2012 auf unrichtigen Angaben der Beihilfestelle beruht.

Er hält die Bearbeitungszeit von vier Wochen für die Anfrage von Herrn W. für nicht angemessen. Er geht davon aus, dass die Landesregierung geeignete Maßnahmen ergreift, um auch die Bearbeitungszeiten von Anfragen zu verringern.

Im Übrigen erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.05.2012.

15-P-2012-07017-00

Much

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Ein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.07.2012.

15-P-2012-07020-00

Arnsberg

Kommunalabgaben

Gemäß § 9 Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Fortschreibungszeitpunkt ist stets der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Stichtagsprinzip. Dies gilt auch bei einem Eigentumswechsel im Laufe eines Kalenderjahres. Deshalb ist die Zurechnungsfortschreibung auch bei einer Veräußerung des Grundstücks im Laufe des Jahres 2011 auf den neuen Eigentümer nach der bindenden gesetzlichen Vorgabe erst auf den 01.01.2012 zulässig. Bis zum Zeitpunkt der Zurechnungsfortschreibung auf den Stichtag 01.01.2012 ist der zuletzt festgestellte Einheitswert für den Petenten und dessen Ehefrau maßgebend. Sie schulden die Grundsteuer als Steuerschuldner bis zum Ende des Jahres 2011, weil ihnen der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zuzurechnen war.

Zur Vermeidung der von dem Petenten beklagten Folge, die Last der Grundsteuer

für das gesamte Kalenderjahr tragen zu müssen, wälzen die Veräußerer von Grundstücken die Grundsteuer häufig bereits durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb des Notarvertrages auf den Käufer ab. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Regelung im Innenverhältnis, die das Steuerschuldverhältnis nicht berührt. Ob die Petenten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist der Stadt Menden nicht bekannt.

Die Heranziehung der Petenten zur Grundsteuer für das gesamte Jahr 2011 durch die Stadt Menden ist nicht zu beanstanden. Die Stadt Menden hat die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen richtig angewandt und den Petenten sowie dessen Ehefrau mit Schreiben vom 20.10.2011 umfänglich über diese Rechtslage informiert.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Menden in dem Schreiben ausdrücklich ihre Bereitschaft bekundet hat, eine rückwirkende steuerliche Umschreibung vorzunehmen. Hierzu bedürfte es allerdings eines entsprechenden Antrags des neuen Eigentümers, der dann ab diesem Zeitpunkt bereits grundsteuerpflichtig werden würde.

15-P-2012-07084-00

Eschweiler

Staatsangehörigkeitsrecht

Auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben muss der Petent – auch wenn seine Enttäuschung hierüber subjektiv verständlich ist – darauf verwiesen werden, den ordnungsgemäßen Weg zur Einbürgerung einzuschlagen. Hierzu muss er sich zunächst um seine Registrierung als serbischer Staatsbürger kümmern und sich dann auf dieser Grundlage einen neuen Pass ausstellen lassen. Diese Schritte sind auch unabhängig von einer angestrebten Einbürgerung erforderlich, damit der Petent seiner Passpflicht nachkommt und keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen fürchten muss. Sobald er über einen

serbischen Pass verfügt, kann der Petent ein Einbürgerungsverfahren anstrengen. In dessen Rahmen müsste er dann, sobald eine Einbürgerungszusicherung der deutschen Behörden vorliegt, die Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft beantragen. Der Petent hat ein Informationsblatt zur Registrierung als serbischer Staatsbürger erhalten.

15-P-2012-07138-00

Rommerskirchen
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau R. unterrichtet und festgestellt, dass ihre Beschwerden berechtigt sind.

Ihre Beihilfeanträge vom 14.7.2011, 10.10.2011 und 17.11.2011 wurden am 24.01.2012 abgerechnet.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat inzwischen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungszeiten zu verringern und den Rückstand abzubauen.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.06.2012.

15-P-2012-07185-00

Wuppertal
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, Herrn U. keine Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren, ist nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht zu beanstanden. Zur weiteren sozialmedizinischen Sachaufklärung hat die Rentenversicherung ein ergänzendes neurologisch-psychiatrisches Gutachten veranlasst. Nach dessen Eingang wird sie prüfen, ob sich hinsichtlich der bisher getroffenen Feststellungen zum sozialmedizinischen Leistungsvermögen

Änderungen ergeben und ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann.

Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2012-07210-00

Emmerich
Erschließung

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen durch die Stadt Emmerich ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Emmerich vom 20.09.2006 in der zurzeit gültigen Fassung. Nach den Vorschriften des KAG sollen die Gemeinden Beiträge für den Ausbau der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erheben.

Die nachmalige Herstellung einer Straße wird auch als eine beitragsfähige Maßnahme angesehen, wenn dadurch eine abgenutzte Straßenanlage durch eine neue Anlage ersetzt wird und somit eine nicht mehr voll funktionsfähige Anlage im Wesentlichen wieder funktionsfähig wird. Sofern eine Straße erneuerungsbedürftig ist, muss die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie eine Erneuerung vornimmt oder weitere Unterhaltungsmaßnahmen ausführt. Es steht auch im Ermessen der Kommune, wie sie eine Maßnahme durchführt.

Die Nierenberger Straße wurde in den Jahren 1970/1971 erstmals endgültig hergestellt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine stark befahrene Haupterschließungsstraße. Die Stadt beabsichtigt, die Fahrbahn sowie die Gehwege zu erneuern und zusätzlich beidseitig einen Radweg anzulegen. Außerdem soll die Straßenbeleuchtung erneuert werden. Die Stadt verweist auf das Alter der Straße, das im vorgesehenen Ausbaujahr (2014) 44 Jahre beträgt und auf den verschlissenen Zustand der Straße sowie der Straßenbeleuchtungsmasten. Somit ist die

genannte Ausbaumaßnahme als nachmalige Herstellung sowie als Verbesserung beitragsfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG.

Nach Abschluss der Prüfung sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine Heranziehung der Petenten zu einem Straßenbaubeitrag mit geltendem Recht nicht vereinbar wäre. Soweit die Petenten eine finanzielle Überlastung vortragen, wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall ein Antrag auf Teilzahlungen bzw. Stundungen gestellt werden kann.

15-P-2012-07262-00

Dortmund

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht der Petentin nicht vorgelegt wurde.

15-P-2012-07264-00

Bonn

Wohngeld

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass es gemeinsam mit der Stadt Bonn gelungen ist, eine Lösung zu erarbeiten, die einen Wohngeldanspruch des Herrn Daniel B. begründet. Dessen Frau wird für sich und den gemeinsamen Sohn einen Antrag beim Job Center auf Unterstützung stellen. Der Bedarf des Herrn B. wird von ihm unter Streichung bisheriger Versicherungszahlen gegenüber der Stadt Bonn neu erklärt. Herr B. wird der Stadt Bonn unverzüglich ein Schreiben des Bischofs vorlegen, wonach Herr B. nach Fertigstellung des Studiums eine Festanstellung in Aussicht hat. Unter

diesen Umständen werden die von den Eltern weitergehenden Unterstützungsleistungen als für das Wohngeld nicht zu berücksichtigendes Darlehen bewertet. Die Rückzahlungsverpflichtungen aus diesem Darlehen sind mit einem entsprechenden Tilgungsplan gegenüber der Stadt Bonn zu erklären.

Der Petitionsausschuss dankt der Stadt Bonn für ihre Kooperationsbereitschaft, die sowohl zu einer insgesamt geringeren Belastung des Steuerzahlers führt als auch Herrn B. weiterhin die Möglichkeit belässt, sein Studium zu beenden.

15-P-2012-07266-00

Köln

Polizei

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Intention des Petenten und sein Interesse an behördlichen Maßnahmen gegen das beklagte Fitnessstudio stoßen bei den zuständigen Behörden und dem Ausschuss auf Verständnis. Die Aufmachung des Studios könnte für rechtsextremistische Kreise ein gewisses Symbol bedeuten und wird weder durch die Stadt Euskirchen noch durch den Kreis Euskirchen begrüßt. Möglichkeiten des Einschreitens gegen das Studio wurden sowohl von der zuständigen Polizeibehörde als auch von der Ordnungsbehörde geprüft. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass durch die Aufmachung und Außenwerbung des Fitnessstudios aus ordnungsrechtlicher Sicht kein Tatbestand verwirklicht wird, der ein behördliches Einschreiten rechtfertigen würde.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung veranlasste die Kreispolizeibehörde Bonn eine staatsanwaltschaftliche Überprüfung. Die Staatsanwaltschaft stellte keinen Anfangsverdacht fest und stellte das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung ein.

Ein Fehlverhalten oder Versäumnisse der Ordnungsbehörde Euskirchen und der Polizei in Bezug auf Maßnahmen gegen mögliche rechtsextremistische Aktivitäten in Euskirchen können nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf den Polizeieinsatz gegen die Gleichstellungsbeauftragte in Euskirchen wird darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht gestattet ist, dem Petenten Einzelheiten zu dem angesprochenen Polizeieinsatz mitzuteilen.

15-P-2012-07269-00

Meckenheim
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte festgestellt, dass die einschlägigen Satzungsregelungen des Rhein-Sieg-Kreises mit dem geltenden Recht nicht vereinbar sind. Die Heranziehung zu Abfallbeseitigungsgebühren entspricht der Satzungs- und Rechtslage und ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent die Bereitstellung einer "Wertstofftonne" kritisiert, teilt der Rhein-Sieg-Kreis mit, dass es sich bei der seit 01.01.2012 stattfindenden Wertstoffsammlung um ein dreijähriges Pilotprojekt handelt, das gemeinsam mit den "Dualen Systemen" durchgeführt wird. Die "Wertstofftonne" wird im Zeitraum der dreijährigen Projektphase kostenlos zur Verfügung gestellt. Während dieser Zeit soll geprüft werden, ob eine separate Wertstofffassung tatsächlich sinnvoll ist und ob sich mit der Verwertung der Wertstoffe Erlöse erzielen lassen oder zumindest ein Beitrag geleistet werden kann, die Abfallgebühren stabil zu halten.

Die Ansicht des Petenten ist insoweit richtig, dass die Bürgerinnen und Bürger

bereits beim Einkauf für die Entsorgung der Verkaufsverpackungen durch das "Duale System" bezahlen. Die hierfür bereits geleisteten Zahlungen werden bei der Kalkulation der Kosten der "Wertstofftonne" berücksichtigt und mindern letztendlich den Gebührenbedarf. Bei Feststellung nicht kostendeckender Erlöse aus der Wertstoffsammlung werden nur die Kosten an den Bürger weitergegeben, die für die anteilige Sammlung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverkaufsverpackungen anfallen.

Gegen das vom Rhein-Sieg-Kreis eingeführte Pilotprojekt bestehen aus Sicht der Kommunalaufsicht keine Bedenken.

15-P-2012-07274-00

Hellenthal
Hilfe für behinderte Menschen

Nach Durchführung eines Erörterungstermins hat die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) den Kreis Euskirchen mit Erlass vom 31.08.2012 gebeten, im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens eine Prozessklärung abzugeben, dass der Grad der Behinderung ab dem 20.09.2011 mit 50 festgestellt wird.

Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

15-P-2012-07285-00

Mettmann
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Belastungssituation in der Justiz des Landes, unterrichtet.

Soweit der Petent die Entscheidung des Direktors des Amtsgerichts Mettmann im Rahmen einer Kostenerinnerung beanstandet, ist es dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch

das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die gerichtliche Entscheidung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat sich über den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 90 Js 175/11 der Staatsanwaltschaft Wuppertal unterrichtet und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 14.02.2012 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.05.2012 nebst Anlagen.

15-P-2012-07298-00

Grefrath

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Kreises Viersen hat mitgeteilt, dass der Petent zum 01.07.2012 nach Eschwege (Hessen) umverteilt wurde. Zuständige Ausländerbehörde ist jetzt das Landratsamt Werra-Meißner-Kreis.

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

15-P-2012-07311-00

Neuss

Hilfe für behinderte Menschen

Herr J. beschwert sich, dass der Rhein-Kreis-Neuss über den im August 2011 von seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau gestellten Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung nicht mehr entscheidet.

Die Überprüfung hat ergeben, dass ein Anspruch auf Feststellung des Grades der Behinderung und darauf, dass die

gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vom Merkzeichen vorliegen, mit dem Tod der Antragstellerin oder des Antragstellers erlischt, da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt. Mit Eintritt des Todes wurde das Verfahren daher beendet und keine Entscheidung mehr getroffen. Insoweit entspricht die Vorgehensweise des Kreises den gesetzlichen Regelungen beziehungsweise der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Allerdings besteht für die Geltendmachung von Pauschbeträgen gemäß § 33 b EStG für Herrn J. als Hinterbliebenen die Möglichkeit, dass die erforderlichen Feststellungen vom Kreis im Wege der Amtshilfe gegenüber dem Finanzamt getroffen werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn J. insoweit, gegenüber dem Finanzamt bei der Abgabe der Steuererklärung die Inanspruchnahme des behinderungsbedingten Steuerfreibetrages für seine verstorbene Ehefrau geltend zu machen und auf den seinerzeit gestellten Antrag beim Kreis hinzuweisen. Sodann wird im Wege der Amtshilfe geklärt, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pauschbetrages vorliegen.

Im Erörterungstermin teilte die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) im Übrigen mit, dass der Rhein-Kreis-Neuss nach dem Tod von Frau J. die Verwaltungsakte versehentlich umgehend vernichtet hat.

Die Landesregierung (MAIS) bedauert dies und bittet insoweit um Entschuldigung.

Da Herr J. – wie er im Erörterungstermin mitteilte – über keine ärztlichen Unterlagen zum Gesundheitszustand der verstorbenen Ehefrau verfügt, ist es aus Sicht des Petitionsausschusses unerlässlich, wenn der Kreis den medizinischen Sachverhalt nach Eingang des Amtshilfeersuchens erneut aufklärt.

15-P-2012-07316-00

Enger
Grundsicherung

Die Entscheidung des Kreises Herford ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie wurde im einstweiligen Anordnungsverfahren auch bereits durch das Sozialgericht Detmold mit Beschluss vom 21.11.2011 bestätigt. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde beim Landessozialgericht blieb ohne Erfolg.

Der Kreis Herford und auch das Sozialgericht Detmold haben unter Berücksichtigung der zum 01.01.2011 eingetretenen Gesetzesänderungen zur Neufestsetzung der Regelbedarfe folgerichtig dargestellt, dass es sich bei den begehrten zusätzlichen Leistungen um Kosten handelt, die bereits pauschal durch den Regelbedarf abgegolten sind.

Soweit Frau W. in ihrer Petition ausführt, eine andere Aussage des Ministeriums erhalten zu haben, hat die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) mitgeteilt, dass entsprechende konkrete Ausführungen weder durch das für das Sozialhilferecht noch durch das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Referat gegeben wurden.

15-P-2012-07326-00

Herzogenrath
Universitätskliniken
Personalvertretungsrecht

Eine Zeitgutschrift bei Arbeitsunfähigkeit ist nicht möglich. Die Vorgehensweise des Universitätsklinikums Aachen ist nicht zu beanstanden. Es besteht auch kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht zu empfehlen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) vom 09.05.2012.

15-P-2012-07333-00

Wuppertal
Grundsicherung

Die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

Um die zustehenden Leistungen beziehen zu können, ist im Falle des Herrn T. die Vorsprache beim zuständigen Sozialamt erforderlich, weil aufgrund der sehr schnell wechselnden Verhältnisse eine sachgerechte Bearbeitung sonst nicht stattfinden kann.

Herrn T. wird daher empfohlen, sofern er Leistungen beziehen möchte, beim Sozialamt unter Vorlage antragsbegründender Unterlagen vorzusprechen.

15-P-2012-07347-00

Bad Oeynhausen
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Frau K. wendet sich gegen den Bescheid des Landschaftsverbands Westfalen (LWL) vom 25.11.2011, mit dem dieser Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ablehnt.

Der Landschaftsverband Westfalen hat den Sachverhalt intensiv aufgeklärt. So wurden - soweit vorhanden - medizinische Unterlagen beigezogen und zahlreiche Zeugen angeschrieben. Nach den vorliegenden Unterlagen lässt sich der Nachweis nicht erbringen.

In einem Erörterungstermin mit Frau K. und der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) wurde vereinbart, dass der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden soll.

Zunächst soll der Bruder von Frau K. nochmals ergänzend befragt werden. Bisher hatte er auf ein entsprechendes Schreiben nicht reagiert. Hierzu wird die Landesregierung (MAIS) veranlassen, dass Frau K. ein an ihren Bruder gerichtetes Schreiben mit ergänzenden

Fragen erhält. Diese wird sodann Kontakt zu ihrem Bruder aufnehmen und diesen bitten, dem LWL die ergänzenden Fragen zu beantworten.

Zudem ist Frau K. damit einverstanden, dass der LWL die Mutter erneut anschreibt und befragt. Ob diese dazu bereit ist, bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung zu berichten.

15-P-2012-07351-00

Bergisch Gladbach
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht der Petenten nicht vorgelegt wurde.

15-P-2012-07372-00

Mönchengladbach
Ausländerrecht

Der Petent bittet, den Aufenthalt seiner zukünftigen Frau zu verlängern, bis die gemeinsame Hochzeit und die Klärung des Bleiberechts durch die Ausländerbehörde der Stadt Mönchengladbach erfolgt sind. Die Ehe zwischen dem Petenten und seiner Frau ist zwischenzeitlich geschlossen worden. Auch den von der Ausländerbehörde geforderten Nachweis der Sprachkenntnisse hat die Ehefrau erbracht.

Die Ausländerbehörde kann dem weiteren Anliegen, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, jedoch nur

entsprechen, wenn die Petenten die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nachweisen. Die Petenten werden dringend aufgefordert, ihren Mitwirkungspflichten insoweit nachzukommen. Sollte dies nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschehen, besteht keine Veranlassung, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2012-07380-00

Hückeswagen
Bauordnung

Die Bauaufsichtsbehörde ist zum Einschreiten verpflichtet, wenn ein Rechtsverstoß vorliegt, der erkennbar zur Gefährdung von Leben und Gesundheit der Nutzer der baulichen Anlage führen kann. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verfahren die bauliche Anlage genehmigt wurde. Ein solcher Verstoß liegt hier in der Weise vor, als die gesetzlich vorgeschriebene Umwehrgung eines Balkons fehlt oder nur zum Teil hergestellt ist.

Da Herr S. inzwischen provisorische Maßnahmen ergriffen hat, die einer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Nutzer seines Einfamilienwohnhauses entgegenwirken, verzichtet die Bauaufsichtsbehörde auf die Fortführung des ordnungsrechtlichen Verfahrens.

Die Vorgehensweise der Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden.

15-P-2012-07410-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf hat dem Petenten nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07420-00

Goch

Gesundheitsfürsorge

Die Hilfepläne für die Betreuung des Petenten wurden am 13.11.2008 und am 30.07.2009 in der zuständigen Konferenz beraten. Dabei sind weder Mängel in der Leistung der Einrichtung noch in der Betreuung ersichtlich geworden.

Mit Ende einer Therapie scheiden die bislang Leistungsberechtigten aus dem Leistungsbezug des Landschaftsverbands Rheinland aus. Dieser hat dann keine Möglichkeit mehr zur Erfolgskontrolle. Insofern können ihm auch keine validen Daten vorliegen, die die von Herrn S. kritisierte „Erfolgsquote“ bestätigen.

15-P-2012-07456-00

Düsseldorf

Rundfunk und FernsehenDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss kann keinen Einfluss darauf nehmen, ob und wie die Ministerpräsidentin an sie gerichtete Bürgerbriefe beantwortet.

Soweit das von Herrn M. bemängelte Antwortschreiben der Staatskanzlei vom 09.02.2012 Hinweise für die mögliche Rundfunkgebührenbefreiung für ihn und

seine Mutter enthält, die so nicht zutreffen, wird dies von der Staatskanzlei bedauert.

Der 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge ist von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden.

Artikel 66 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen besagt, dass Staatsverträge der Zustimmung des Landtags bedürfen. Der Landtag war deshalb befugt, die Zustimmung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu beschließen, was er auch getan hat.

Zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist ein Rechtsgutachten des ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten Prof. Dr. Bull eingeholt worden.

Die Landesdatenschutzbehörden sind bei der Erarbeitung des Staatsvertrags miteinbezogen worden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass die zukünftige Beitragspflicht behinderter Menschen für die Betroffenen eine Härte darstellt, auch wenn es sich um einen ermäßigten Beitrag handelt. Allerdings war bei der Änderung des Staatsvertrags die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen. Dies hat in der Gebührenbefreiung für behinderte Menschen einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer gesehen.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.06.2012.

15-P-2012-07457-00

Ratingen

RechtspflegeUntersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der

Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Düsseldorf hat aus Anlass der Petition hinsichtlich der rechtskräftigen Verurteilung des Petenten durch das Amtsgericht Düsseldorf in dem Verfahren 412 Ds 20 Js 11076/11 (208/11) ein neues Gnadenverfahren eingeleitet, in dem die Gnadenermittlungen andauern. Sie wird den Petenten über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten. Die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf wird zudem in dem weiteren Verfahren 60 Js 4453/11 im Falle der Rechtskraft der dortigen Verurteilung durch das Amtsgericht Düsseldorf vom 24.04.2012 eine Entscheidung der zuständigen Gnadenstelle herbeiführen.

Aufgrund der von dem Petenten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf das Verfahren 10 Js 188/12 eingeleitet. Sie wird dem Petenten über den Ausgang des Verfahrens einen Bescheid erteilen, sofern es nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus davon Kenntnis genommen, dass der Petent in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf im Hinblick auf vorliegende Erkrankungen adäquat ärztlich behandelt wird.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07492-00

Hamm

Kindergartenwesen
Sozialhilfe

Durch die Aufnahme der Enkeltochter von Frau G. in die gewünschte Betreuungseinrichtung wurde ihrem Anliegen Rechnung getragen worden.

15-P-2012-07494-00

Haltern am See

Beamtenrecht

Das Anliegen von Herrn T. ist Gegenstand eines anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten und gegebenenfalls das Verfahren ruhend zu stellen, um es gegebenenfalls nach der Urteilsverkündung wieder aufzunehmen.

15-P-2012-07500-00

Moers

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Moers hat dem Petenten zwischenzeitlich die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2012-07503-00

Düsseldorf

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht in dem Antwortschreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.05.2012 an die Schülerin eine angemessene Antwort auf das Vorbringen. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2012-07508-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Gelsenkirchen sind nicht zu beanstanden.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Herrn S. zu Recht die Zusicherung zum Umzug in die in Rede stehende Wohnung verweigerte. Die angegebenen Gründe (hygienische Gegebenheiten, Verschwinden von Poststücken) reichten nach einer ersten Überprüfung für eine Zusicherung nicht aus.

Die daraufhin vom Petenten mitgeteilte Tatsache, er habe vom Vermieter keinen Wohnraum zur Verfügung gestellt bekommen, sondern lebe in einem ausrangierten Campingbus, führte dazu, dass der Petent am 08.03.2012 zur Klärung seiner privatrechtlichen Mietangelegenheit eine Kostenzusage für den Mieterverein Gelsenkirchen erhielt.

Zu Recht hat das Jobcenter Gelsenkirchen auch darauf hingewiesen, dass bis zur abschließenden Klärung der Angelegenheit zwischen dem Petenten und seinem Vermieter die Kosten der Unterkunft ab 01.03.2012 versagt werden, da offensichtlich kein Wohnraum zur Verfügung gestellt worden war und damit auch kein tatsächlicher Bedarf entstanden war.

Der von Herrn S. anwaltlich gegen den Ablehnungsbescheid vom 15.02.2012 erhobene Widerspruch vom 22.02.2012 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2012 zurückgewiesen und ist inzwischen bestandskräftig.

Auch die beantragte einstweilige Anordnung, das Jobcenter Gelsenkirchen zu verpflichten, die Kosten der Unterkunft für die Wohnung zu bewilligen, lehnte das Sozialgericht Gelsenkirchen mit Beschluss vom 19.03.2012 ab.

Mittlerweile ist Herr S. wieder in den Haushalt seiner Ehefrau zurückgekehrt.

15-P-2012-07513-00

Duisburg
Kommunalabgaben

Der Petent ist Miteigentümer des in Rede stehenden Grundstücks in Duisburg. Die Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Duisburg legt fest, dass die Eigentümer eines Grundstücks gebührenpflichtig sind. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Wohnungseigentümer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das Grundstück des Petenten steht gemäß Grundbucheintrag im Eigentum der Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft. Folglich ist diese gebührenpflichtig und nicht der einzelne Wohnungseigentümer.

Die Satzungsregelung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR wie auch die Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung sind nicht zu beanstanden.

Somit war die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR gehindert, für den Petenten separat ein Abfallgefäß für Restmüll bereit zu stellen und ihn gesondert zu Abfallbeseitigungsgebühren zu veranlagern.

Dem entsprechenden Antrag der Wohnungseigentümergeinschaft zur Bereitstellung eines kleineren Restmüllgefäßes hat die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR zwischenzeitlich entsprochen.

15-P-2012-07519-00

Lünen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Eheleute K. unterrichtet und

festgestellt, dass die ablehnende Entscheidung der Beihilfestelle für die Myoorthese „Walk Aide“ rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Anders als die beitragsfinanzierte Krankenversicherung bewirkt die Beihilfe ihre Fürsorgeleistungen aus Steuermitteln. Lediglich in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann eine Leistung allein aus dem Fürsorgeprinzip begründet werden. Ein solcher Ausnahmefall ist jedoch im vorliegenden Einzelfall nicht gegeben.

Die Eheleute K. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.06.2012.

15-P-2012-07524-00

Kaarst

Rundfunk und Fernsehen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann nicht festgestellt werden, dass die GEZ bzw. der WDR rechtsfehlerhaft gehandelt haben. Die Gebührenpflicht endet nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag mit Ablauf eines Monats. Daher war für den Monat Oktober 2011 noch die volle Rundfunkgebühr zu entrichten. Dem Anliegen von Herrn S. kann daher nicht entsprochen werden.

15-P-2012-07528-00

Porta Westfalica

Jugendhilfe

Die Schließung der Tagespflegestelle „Spatzennest“ und die Nichtverlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Frau H. konnte trotz mehrfacher Gespräche mit dem Jugendamt und dem Landesjugendamt nicht gewährleisten, dass die Kindertagespflege unter den pädagogischen und rechtlich erforderlichen Voraussetzungen ausgeübt wird. Weder der familiäre Charakter noch

die Kontinuität der Betreuungsperson wurden sichergestellt.

Frau H. erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 31.05.2012 und 18.07.2012, denen sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07534-00

Köln

Beamtenrecht

Die Bezirksregierung Köln hat Frau G. umfassend über das Anmeldeverfahren für die Teilnahme an der SLQ informiert. Die Behauptung, bei einer A 14-Stellenbesetzung habe es „Geklügel“ gegeben, ist nicht belegt. Über Beförderungen wird nach dem Prinzip der Bestenauslese entschieden.

Frau G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.05.2012.

15-P-2012-07544-00

Kamp-Lintfort

Sozialhilfe

Die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, die Unterkunftskosten nicht mehr zu berücksichtigen, weil kein Vertrag vorliegt, ist nicht zu beanstanden. Grundlage dafür ist ein Urteil des Bundessozialgerichts.

Der Träger der Sozialhilfe hat Frau Z. die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterkunftskosten für ihren im Haushalt lebenden Sohn erläutert (Ergänzungsbetreuer). Da die Petentin bisher keine notwendigen Schritte eingeleitet hat, wird sie gebeten, Kontakt mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband aufzunehmen, der ihr bei der Realisierung der Unterkunftskosten behilflich sein wird.

15-P-2012-07553-00

Detmold

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss begrüßt die im Rahmen eines Erörterungstermins gefundene Lösung im Hinblick auf die Nutzung eines Gartenhauses. Die Stadt Detmold duldet bis zum 31.12.2018 die Nutzung des auf dem Grabeland-Grundstück stehenden Gartenhauses. Danach wird die Stadt Detmold das Gartenhaus auf eigene Rechnung abreißen. Ob die vertragliche Nutzung dann fortgesetzt oder gekündigt wird, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Jedenfalls kann die bisherige Nutzung über einen maßgeblichen Zeitraum fortgesetzt werden und dient damit auch als Ausgleich für die geleisteten Investitionen. Angesichts der vertraglich normierten dreimonatigen Kündigungsfrist ist dies ein weitgehendes Entgegenkommen der Stadt.

Auf Dauer kann somit ein rechtskonformer Zustand herbeigeführt werden, ohne dass ein Berufungsfall für andere begründet wird.

15-P-2012-07557-00

Bielefeld

Hilfe für behinderte MenschenSelbstverwaltungsangelegenheiten

In der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit der Petentin ist ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig. Das Gericht hat bereits durch das Einholen eines Sachverständigen-gutachtens (fachärztliche Untersuchung) Beweis erhoben. Das Gutachten hat zwar ergeben, dass Frau W. die Voraussetzungen zur Feststellung des Merkzeichens „aG“ nicht erfüllt, die Entscheidung des Gerichts bleibt aber abzuwarten.

15-P-2012-07561-00

Paderborn

BaugenehmigungenBauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07567-00

Frechen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage in der Petitionsangelegenheit von Frau K. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass ihrem Anliegen, Versetzung zum Land Nordrhein-Westfalen, in der Zwischenzeit entsprochen worden ist.

Eine grundsätzliche Herabsetzung der Höchstaltersstufe für Frauen im Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist bisher nicht möglich.

Der Ausschuss überweist daher die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation.

15-P-2012-07570-00

Paderborn

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Danach hat die Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie für ein Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben. Die Vorwürfe des Petenten wurden im Rahmen des mittlerweile abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens durch die Kreispolizeibehörde geprüft. Eine gemeinsame Aussprache zwischen dem

Petenten, den beteiligten Polizeibeamten, dem Leiter der Polizei und dem Landrat des Kreises Paderborn wurde vom Rechtsanwalt des Petenten für nicht mehr erforderlich erachtet, da er seinen Mandanten ausreichend informiert habe und die Angelegenheit somit erledigt sei.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Paderborn das Ermittlungsverfahren 43 Js 619/11 mit Verfügung vom 18.10.2011 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat.

Die Überprüfung durch die Kreispolizeibehörde war ein ganz normaler Vorgang. Eine diskriminierende Behandlung gab es nicht. Sollte der Eindruck entstanden sein, bedauert der Landrat das sehr.

15-P-2012-07586-00

Hemer

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffenen asylrechtlichen Entscheidungen zu überprüfen. Nach Mitteilung des Petenten ist der Petitionsausschuss des Bundestags bereits mit der Angelegenheit befasst. Das Verfahren bleibt abzuwarten.

Sollte nach Abschluss der asylrechtlichen Prüfung des Bundesamts die Ausreisepflicht des Petenten fortbestehen, empfiehlt der Petitionsausschuss ihm, einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen, damit die Ausländerbehörde prüfen kann, ob in diesem konkreten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilt werden kann. Ansonsten müsste der Petent zunächst ausreisen und könnte gegebenenfalls von Schweden aus die Wiedereinreise zum Ehegattennachzug betreiben.

15-P-2012-07595-00

Krefeld

Rundfunk und Fernsehen

Datenschutz

Geld- und Kreditwesen

Die Bearbeitung der GEZ ist nicht zu beanstanden, da sie nach deren jeweiligem Kenntnisstand erfolgte. Die Unstimmigkeiten sind zum einen durch Missverständnisse zwischen dem Petenten und der GEZ entstanden. Zum anderen scheint es dem Petenten nicht bewusst gewesen zu sein, dass das Teilnehmerkonto von Anfang an auf seinen Namen geführt wurde. Zudem war der Sachverhalt für die GEZ mangels Angabe der entsprechenden Teilnehmernummer sowie mangels näherer Ausführungen zur neuen Lebenssituation des Petenten erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig erfassbar. Die Teilnehmerdaten wurden inzwischen korrigiert. Eine Zahlung zu Gunsten der geschiedenen Ehefrau hat nicht stattgefunden.

Bei dem Problem mit der Sparkasse handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, auf die mit Mitteln der Sparkassenaufsicht kein Einfluss genommen werden kann. Die staatliche Aufsicht ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich ist jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

15-P-2012-07613-00

Wilnsdorf

Rechtspflege

Hilfe für behinderte Menschen

Der Akteninhalt ist dem Petenten im Büro seines Bevollmächtigten bekannt geworden, so dass der Petition auch in dieser Hinsicht Rechnung getragen ist. Im Übrigen hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Rechtsstreit für erledigt erklärt wurde.

15-P-2012-07629-00

Welver

Energiewirtschaft

Den Forderungen der Gemeinde Welver ist durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben bereits nachgekommen.

Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Forderung der Gemeinde Welver, im Falle einer Genehmigung der Vorhaben eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten, wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein.

Die Gemeinde erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 09.05.2012.

15-P-2012-07631-00

Viersen

Ausländerrecht

Den Petenten konnte nach Einführung der sogenannten Altfallregelung im Jahr 2007 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Nach nunmehr abgeschlossener Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere Verlängerung hat die Ausländerbehörde der Stadt Viersen die Aufenthaltserlaubnisse bis zum 31.12.2014 verlängert. Dem Anliegen ist soweit entsprochen.

Dem in der Petition geäußerten Wunsch nach einem Daueraufenthaltsrecht kann derzeit nicht entsprochen werden, da es hierfür schon an den zeitlichen Voraussetzungen fehlt. Nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes ist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis der siebenjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen Voraussetzung.

15-P-2012-07632-00

Werl

Strafvollzug

Ob und unter welchen Voraussetzungen Filme mit dem Hinweis „FSK 18 Freigabe“ ausgehändigt werden, ist Gegenstand eines Verfahrens bei der Strafvollstreckungskammer. Dessen Ausgang bleibt abzuwarten.

Soweit Herr L. behauptet, die Mitgefangenen würden sich nicht an das Rauchverbot halten, wird ihm empfohlen, sich im konkreten Einzelfall an die Abteilungsbeamten zu wenden.

Auch im Übrigen besteht kein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2012-07660-00

Köln

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07662-00

Ratingen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem

Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidungen des Amtsgerichts Ratingen und des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem durch die jeweilige Prozess-/Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft werden. Davon hat die Petentin - bisher erfolglos - Gebrauch gemacht.

Des Weiteren hat der Ausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf (100 Js 8889/10) die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Petentin sowie deren Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07674-00

Lübbecke

Berufsgenossenschaften

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Frau B. wendet sich gegen Entscheidungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Da diese unter Bundesaufsicht steht, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Soweit beim Sozialgericht Detmold ein Klageverfahren anhängig ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Insoweit bleibt der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Berufsgenossenschaft ruht der Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sobald dieses abgeschlossen ist, wird der

Landschaftsverband Westfalen den Antrag weiter bearbeiten.

Der Petitionsausschuss bittet Frau B. um Mitteilung, sobald das gerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

15-P-2012-07681-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet. Er ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis haben das Verwaltungsgericht Düsseldorf und das Oberverwaltungsgericht in Münster bestätigt.

Zur Vermeidung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die zuständige Ausländerbehörde und eines damit einhergehenden Verbots der Wiedereinreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet wird dem Petenten empfohlen, seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-07710-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Herr C. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.06.2012. Danach kann

Studierenden, die keinen Anspruch auf BAföG haben, mangels Bedürftigkeit keine Rundfunkgebührenbefreiung erteilt werden. Da bei dieser Regelung nicht ausgeschlossen ist, dass es zu Härtefällen kommen kann, sieht der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vor, dass die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien kann. Dies kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn die vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen wird. In der Regel dürfte für Studierende dann aber entweder ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch oder aber ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf ergänzendes BAföG bestehen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen von Herrn C. nicht entsprechen zu können.

15-P-2012-07749-00

Werl

Strafvollzug

Die gegen Herrn F. zu Recht verhängten Sicherungsmaßnahmen wurden nach Prüfung aufgehoben. Damit hat sich sein Anliegen erledigt.

15-P-2012-07767-00

Bielefeld

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau W. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch nicht möglich, ihr zu einer rückwirkenden Gebührenbefreiung ab November 2011 zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält Frau W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2012.

15-P-2012-07770-00

Minden

Jugendhilfe

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit der Petition befasst und recherchiert.

Die vom Jugendamt der Stadt Minden getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt nahm den Jungen gemäß seinem gesetzlich festgelegten Schutzauftrag in Obhut und veranlasste die Unterbringung bei seinem Vater. Um die Familie bei der Bewältigung der vorhandenen Problematik zu unterstützen und sie in ihrer Elternkompetenz zu stärken, installierte das Jugendamt Hilfen zur Erziehung in Form von Familienberatung. Zur Entlastung des Kindes, das aufgrund der Trennung der Eltern in einen Loyalitätskonflikt geriet, erfolgte ein Mediationsverfahren für die Eltern.

Den Eltern ist es bisher leider nicht gelungen, eine einvernehmliche Lösung über den weiteren Lebensmittelpunkt ihres Sohnes zu finden. Der Vorschlag des Familiengerichts zur Umsetzung eines Wechselmodells wurde von ihnen nicht angenommen.

Auch wenn für den Petitionsausschuss die Gründe, die Herr T. als Bevollmächtigter bzw. die Kindsmutter für einen Wechsel des Kindes in ihren Haushalt angeben, durchaus nachvollziehbar sind, kann er Frau G.-B. unter Berücksichtigung des sich ergebenden Gesamtsachverhalts nur empfehlen, die Beziehung zum Vater und die weit über das übliche Maß hinausgehende Umgangsregelung zum Wohle des Kindes positiv zu bewerten.

Möglicherweise wird dadurch die Basis einer weiteren Ausweitung der Umgangskontakte bzw. die Möglichkeit zur Einführung eines Wechselmodells geschaffen.

Letztendlich basiert die derzeitige Sorgerechtsregelung auf der Grundlage eines Beschlusses des Familiengerichts Minden vom 24.06.2011, der am 12.01.2012 durch das Oberlandesgericht Hamm bestätigt wurde. Wegen der den Gerichten durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Richterliche Entscheidungen können nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden. Sofern die jeweilige Verfahrensordnung ein Rechtsmittel nicht vorsieht oder der Rechtsmittelzug erschöpft ist, ist die Entscheidung hinzunehmen.

15-P-2012-07772-00

Coesfeld

Hilfe für behinderte Menschen
Rentenversicherung

Die Einmündung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ist Voraussetzung für eine Förderung durch ein Integrationsbudget mit dem Sonderprogramm „aktion5“. Da sich Frau S. den Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes derzeit nicht gewachsen fühlt, konnte der Landwirtschaftsverband Westfalen-Lippe die Fahrkosten für ein verlängertes einjähriges Praktikum im Rahmen dieses Programms nicht übernehmen.

Unabhängig davon wird die Deutsche Rentenversicherung Westfalen dem gegen ihren ablehnenden Bescheid vom 05.04.2012 erhobenen Widerspruch abhelfen und der Petentin für die Dauer des voraussichtlich bis zum 31.03.2013 andauernden Praktikums eine Fahrkostenbeihilfe gewähren. Insoweit ist der Petition entsprochen.

15-P-2012-07777-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Herr T. hat die Ausstellung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt. Die zuständige Ausländerbehörde ist bereit diesem Antrag zuzustimmen, wenn er durch Vorlage entsprechender Atteste nachweisen kann, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die geforderten einfachen Deutschkenntnisse zu erlernen und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Die deutsche Auslandsvertretung hat bislang den Antrag noch nicht beschieden.

15-P-2012-07787-00

Hamm

Grundsicherung
Wohngeld

Die Zahlungen der Sozialhilfe und der Kosten für eine Haushaltshilfe wurden eingestellt, da der monatliche Wohngeldanspruch ab 01.01.2009 den damaligen Sozialhilfeanspruch überstieg. Dies ist nicht zu beanstanden.

Frau F. hat erst am 06.03.2012 im Rahmen einer Überprüfung der Voraussetzungen zur Weiterbewilligung der Haushaltshilfe ein Mieterhöhungsschreiben ihres Vermieters vom 19.03.2010 beim Träger der Sozialhilfe eingereicht.

Daraufhin hat der Träger der Sozialhilfe ihr ein Antragsformular für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen übersandt, seine Beratungshilfe angeboten und gleichzeitig auf die Voraussetzungen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht hingewiesen.

Frau F. steht es frei, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Soweit Wohngeld betroffen ist, wird darauf hingewiesen, dass die bundesgesetzlichen Bestimmungen des Wohngeldgesetzes, an die die Wohngeldstelle gebunden ist,

keine Zuschüsse für Renovierungskosten vorsehen.

15-P-2012-07798-00

Erfstadt

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Meistervorbereitungskurses im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk bei der Handwerkskammer Trier abzulehnen, weil die Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht wesentlich gebessert oder wiederhergestellt bzw. durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist durch das rechtskräftige Urteil des Sozialgerichts Köln vom 22.02.2012 bestätigt. Gerichtliche Entscheidungen sind wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richter einer Nachprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Änderungen in der Sach- und Rechtslage sind nicht eingetreten bzw. wurden von Herrn P. nicht vorgetragen. Den Vorwurf der mangelnden telefonischen Erreichbarkeit einzelner Mitarbeiter des Rentenversicherungsträgers weist die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland nach Befragung der einzelnen Mitarbeiter als unzutreffend zurück. Vielmehr sei der Versicherte seit seinem ersten Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bis zum Zeitpunkt seiner Petition und darüber hinaus fortlaufend telefonisch beraten worden. Bei der Vielzahl der Telefonanrufe durch Herrn P. sei nicht auszuschließen, dass wegen zeitweiliger Abwesenheit von Mitarbeitern einzelne Telefonate nicht entgegengenommen werden konnten. Insgesamt habe der Petent aber telefonische Beratungen erhalten, die sowohl in der Häufigkeit als

auch im jeweiligen zeitlichen Umfang das übliche Maß bei Weitem überstiegen.

15-P-2012-07800-00

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent erfüllt weder die Voraussetzungen für einen höheren Grad der Behinderung als 20 noch für die Gewährung der Merkzeichen "G" und "RF".

Soweit er seine geringen Renteneinkünfte anführt, wird er darauf hingewiesen, dass eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auch aus anderen als gesundheitlichen Gründen in Betracht kommen kann und hierüber die Sozialämter Auskunft erteilen. Er sollte gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag stellen.

15-P-2012-07806-00

Eslohe

Straßenbau

Denkmalpflege

Bauliche Anlagen müssen dann als Denkmäler unter Schutz gestellt werden, wenn sie bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Nach Ansicht der Gemeinde Eslohe als zuständiger unterer Denkmalbehörde und des westfälischen Amts für Denkmalpflege lässt sich eine Denkmaleigenschaft der Hellebrücke auf Grundlage dieser Kriterien nicht begründen.

15-P-2012-07810-00

Neuhofen
Grundsicherung

Die von Herrn K. und den Mitunterzeichnern seiner Petition geforderte Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist bereits Gegenstand der politischen Diskussion. Ein verantwortlicher Umgang mit solchen umwälzenden Reformvorschlägen kann aus Sicht des Petitionsausschusses nur bedeuten, dass alle Vor- und Nachteile gründlich abgewogen werden müssen. Die Argumente von Herrn K. und der Mitunterzeichner seiner Petition werden im Rahmen dieses abzuwartenden Meinungsbildungsprozesses berücksichtigt.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 21.05.2012.

15-P-2012-07817-00

Lubsko
Recht der Tarifbeschäftigten
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L. unterrichtet.

Das Land wird für Herrn L. rückwirkend vom 01.03.2004 bis 31.12.2011 sowohl Pauschalbeiträge des Arbeitgebers an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See als auch Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abführen.

Außerdem wird das Land einen Anspruch auf Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 2010 in einem Umfang von zwei Urlaubstagen finanziell abgelten.

Zur näheren Erläuterung der einzelnen sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen erhält Herr L. einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 12.07.2012.

15-P-2012-07824-00

Lünen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Stadt Lünen hat aus wirtschaftlichen Gründen vom Angebot eines Public-Viewing zur Fußball EM 2012 abgesehen. Zu den Fußball-Großereignissen 2006, 2008 und 2010 wurde im Freizeitgelände "Cappenberger See" ein Public-Viewing organisiert. Diese Veranstaltungen wurden vom Kulturbüro der Stadt durchgeführt, wobei der Verein "Pro Lünen" als Kooperationspartner fungierte. Organisation und Finanzierung erfolgten ausschließlich durch den Kooperationspartner. Bereits 2006 bestand für diese Veranstaltungen ein mit dem Kooperationspartner "Pro Lünen" und den relevanten Dienststellen abgestimmtes Sicherheits- und Verkehrskonzept, das in den Folgejahren fortgeschrieben wurde. Im Vorfeld zur EM 2012 hat der Verein bekannt gegeben, dass er aus wirtschaftlichen Gründen von einer weiteren Kooperation Abstand genommen hat. Sicherheitsbedenken bzw. Sicherheitsauflagen spielten hierbei keine Rolle.

Der Gemeinde fehlen ebenfalls die finanziellen Mittel für die Durchführung solcher Veranstaltungen. Auch wenn diese bei den Bürgern sehr beliebt sind, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Stadt Lünen aus fiskalischen Gründen vom Angebot eines Public-Viewing anlässlich der EM 2012 abgesehen hat.

Es steht den Privaten frei, bei zukünftigen Anlässen selbst ein solches Public-Viewing zu organisieren.

15-P-2012-07837-00

Münster
Rundfunk und Fernsehen

Die Mandantin des Petenten ist für die Monate November 2011 bis Januar 2012 gebührenpflichtig. Ab Februar 2012 bis Oktober 2015 wird sie befreit, weil ihr Schreiben vom 15.01.2012 als Befreiungsantrag gewertet werden kann

und eine Befreiung nach § 6 Absatz 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags frühestens ab dem Folgemonat der Antragstellung möglich ist. Eine rückwirkende Befreiung ab November 2011 ist nach dem Staatsvertrag nicht möglich. Die Befreiung ist nach § 6 Absatz 6 zu befristen, da der Schwerbehindertenausweis nur bis Oktober 2015 gültig ist.

Die erste Befreiung konnte der WDR nur bis Oktober 2011 gewähren, weil die Mandantin des Petenten mit ihrem Befreiungsantrag vom 31.12.2007 eine Bescheinigung des Versorgungsamts Münster vom 02.05.2006 vorgelegt hatte, die nur bis zum 31.10.2011 gültig war. Dementsprechend war auch die Befreiung zu befristen.

15-P-2012-07846-00

Mönchengladbach
Versorgung der Beamten

Das Anliegen von Herrn W., eine möglichst rasche Bearbeitung aller Beihilfeanträge zu gewährleisten, ist verständlich und berechtigt.

Die bis zum 12.05.2012 eingereichten Beihilfeanträge hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung bearbeitet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt und das Finanzministerium weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, dem Anliegen einer zeitnahen Bearbeitung dauerhaft gerecht zu werden. Dazu gehört u. a. die Einführung eines Risikomanagements.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.06.2012.

15-P-2012-07849-00

Krefeld
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Krefeld die Verfahren 5 Js 411/10 und 5 Js 419/10 eingestellt hat und davon, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Beschwerden mit Bescheiden vom 11.07.2012 zurückgewiesen hat.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass gegen die Beschuldigten H. P. und Dr. J. bei der Staatsanwaltschaft Krefeld noch ein Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt und gegen die Beschuldigten Dr. J. und P. wegen falscher Versicherung an Eides Statt anhängig ist.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Verlauf und Stand der Verfahren gegen Herrn Rechtsanwalt V. und Herrn B. unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidung des Amtsgerichts Krefeld zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat schließlich zur Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf über die Strafanzeige des Petenten gegen den Dezernenten des gegen Herrn Rechtsanwalt V. geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Krefeld noch befinden wird.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07850-00

Hamm

Beamtenrecht

Die Versetzung von Herrn R. in den Ruhestand ist nicht zu beanstanden. Auch liegt ein Verschulden des Dienstherrn im Hinblick auf den von Herrn R. begehrten Schadensersatzanspruch nicht vor.

Es ist nachvollziehbar, dass Herr R. einen Ausgleich dafür wünscht, dass er aufgrund seiner frühen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nur ein vermindertes Ruhegehalt bezieht und ihm außerdem die Zahlungen aus dem Unfallausgleich nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Nicht-Reaktivierung wurden jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und sind nicht zu beanstanden. Herr R. hat die Möglichkeit, die Entscheidung der Bezirksregierung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Er erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.07.2012.

15-P-2012-07860-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.07.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07871-00

Bielefeld

Hochschulen

Die ehemalige Betreuerin von Frau Dr. S.-W. hat deren Zuordnung als Stipendiatin offenkundig abgelehnt. Bei der von Frau Dr. S.-W. zitierten E-Mail der Professorin handelt es sich lediglich um das Angebot,

ein Empfehlungsschreiben zu verfassen. Die Übernahme einer institutionellen oder fachlichen Betreuung wurde nicht in Aussicht gestellt.

Da an der Hochschule niemand gefunden wurde, der bereit ist, als Betreuer die Vorgesetztenfunktion für Frau Dr. S.-W. zu übernehmen, kann auch keine Bestätigung über die Arbeitsmöglichkeit an der Universität Bielefeld ausgestellt werden.

Da Frau Dr. S.-W. zwischenzeitlich ihr befristetes Beschäftigungsverhältnis an der Universität Bielefeld aufgelöst hat, um eine Vollzeitstelle an der Universität Duisburg-Essen anzutreten, kann der Petitionsausschuss ihr, soweit sie die Antragsstellung bei der Thyssen-Stiftung weiterverfolgen möchte, nur empfehlen, sich nun an der neuen Hochschule um eine Bestätigung ihrer Arbeitsmöglichkeit zu bemühen.

15-P-2012-07875-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Zur Begleichung der rückständigen Rundfunkgebühren in Höhe von 290,22 Euro bietet der WDR der Petentin Ratenzahlung an. Der Petitionsausschuss empfiehlt ihr, sich mit ihrer Teilnehmernummer an den WDR zu wenden und ihm eine für sie mögliche, angemessene Ratenhöhe zu nennen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.07.2012.

15-P-2012-07884-00

Essen

Arbeitsförderung

Das Jobcenter der Stadt Essen hat auf eine Rückforderung der versehentlich erfolgten Betriebskostenüberzahlung aus Gründen des Vertrauensschutzes verzichtet. Damit ist dem Anliegen des

Bevollmächtigten von Herrn K. soweit entsprochen worden.

Die Ablehnung der Kostenübernahme für die Bewerbungen im Hinblick auf ein zweimonatiges Praktikum ist rechtlich nicht zu beanstanden, da es sich bei dem Praktikum um keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelte.

Soweit Herr W. als Bevollmächtigter von Herrn K., das Verhalten der Mitarbeiter des Jobcenters im Rahmen des Termins vom 25.10.2011 beanstandet, ist dem Petitionsausschuss eine Klärung des Sachverhalts aufgrund der ihm vorliegenden unterschiedlichen Gesprächsdarstellungen leider nicht möglich.

Die anlässlich der Eignungsfeststellung vom Jobcenter veranlasste Einschaltung des PD war sinnvoll und erforderlich. Laut Auskunft des Jobcenters wurde Herr K. bereits im Gespräch vom 09.09.2011 darauf hingewiesen, dass eine Eignungsfeststellung erfolgen müsse, sofern er sich für eine Fortbildungsmaßnahme entscheiden würde.

15-P-2012-07888-00

Leverkusen
Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.07.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07890-00

Essen
Ausländerrecht

Der Petentin kann keine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der bisherigen Grundlage erteilt werden, da sie ihr Studium abgebrochen hat. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 des

Aufenthaltsgesetzes kann ebenfalls nicht erfolgen, da eine außergewöhnliche Härte nicht festgestellt werden kann. Der Fall der Petentin unterscheidet sich nicht von denen anderer Ausländer, die nach Wegfall des Aufenthaltswesens ausreisepflichtig werden. Auch konnte sie aufgrund der Aufenthaltswesens (Au-Pair und Studium) nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit hat keine Aussicht auf Erfolg, da die für diesen Zweck getätigte Anfrage an die Agentur für Arbeit negativ verlief. Sofern ein Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit weiterhin angestrebt wird, wird die Petentin auf das vorgeschriebene Visumverfahren verwiesen, das sie vom Heimatland aus durchführen kann.

15-P-2012-07896-00

Freudenberg
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Die Petentin hat gegen den Änderungsbescheid der Bezirksregierung Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2012-07899-00

Leverkusen
Verfassungsrecht

Der Petent moniert, dass auf seiner Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl am 13.05.2012 der Hinweis stehe, dass in seinem Wahlraum nach § 3 des Wahlstatistikgesetzes Stimmzettel benutzt würden, die nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnet sind. Da das Wahlstatistikgesetz ein Bundesgesetz sei, dürfe es auch nicht zur Landtagswahl am 13.05.2012 und bei zukünftigen Wahlen in NRW auf allen Ebenen angewandt werden.

Wie zu jeder Wahl sind auch bei der Landtagswahl am 13.05.2012 in ausgewählten Stimmbezirken anonyme Erhebungen für eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt worden. Rechtsgrundlage dafür ist § 45 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und § 64 der Landeswahlordnung (LWahlO). Die Wahlberechtigten in den ausgewählten Stimmbezirken sind nach § 64 Abs. 4 LWahlO in der Wahlbenachrichtigung darauf hinzuweisen, dass ihr Stimmbezirk (Wahlraum) in die repräsentative Wahlstatistik, bei der die Stimmzettel nach Geschlecht und Altersgruppe gekennzeichnet sind, einbezogen ist. Im Wahlraum ist ferner durch einen Aushang auf die repräsentative Wahlstatistik hinzuweisen.

Vier Stimmbezirke der Stadt Leverkusen, u.a. der des Petenten, wurden zur Landtagswahl am 13.05.2012 für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt. Die Stadt Leverkusen hat in den Wahlbenachrichtigungen auch auf die Einbeziehung in die repräsentative Wahlstatistik hingewiesen. Allerdings wurde dabei nicht auf § 45 LWahlG, sondern irrtümlich auf § 3 Wahlstatistikgesetz verwiesen, der Regelungen zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestags- und Europawahl enthält.

Der Stadt Leverkusen wurde dieser Fehler erst durch die Petition am 11.05.2012 bekannt, so dass bereits aus Zeitgründen eine Korrektur der Wahlbenachrichtigungen nicht möglich gewesen war. In den betroffenen Wahlräumen wurde am Wahltag in entsprechenden Aushängen die korrekte Rechtsgrundlage benannt. Somit waren die Wähler in den vier Wahlbezirken ausreichend informiert und die Zulässigkeit der Durchführung der wahlstatistischen Erhebung nicht berührt. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist nach den strikten Vorgaben des Landeswahlgesetzes ausgeschlossen. Die Forderung des Petenten auf Wiederholung der Landtagswahl ist somit unbegründet.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine

Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

15-P-2012-07902-00

Düren

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent kann von der Rundfunkgebühr befreit werden, wenn er einen der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag genannten Sozialleistungsbescheide oder einen Ablehnungsbescheid vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sein Einkommen die Bedarfsgrenze um weniger als eine Rundfunkgebühr (17,98 Euro) überschreitet.

Bis zur Entscheidung über die Befreiung ist der Petent gebührenpflichtig. Zur Begleichung des Gebührenrückstands in Höhe von 171,82 Euro bietet der WDR ihm eine Ratenzahlung an.

Sofern der Petent finanziell nicht in der Lage ist, den Rückstand in einer Summe oder in geringen Raten auszugleichen und dies mit einer Bestätigung einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung nachweisen kann, hat er die Möglichkeit einen Antrag auf Niederschlagung der rückständigen Rundfunkgebühren bei der GEZ bzw. dem WDR zu stellen.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.06.2012.

15-P-2012-07906-00

Essen

Gesundheitswesen Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss bedauert den tragischen Verlust des Ehemannes von Frau H. nach dessen schwerer Krankheit.

Der Ausschuss hat nach Überprüfung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte für Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 des

Krankenhausgestaltungsgesetzes festgestellt.

Die medizinische Bewertung des Behandlungsverlaufs kann im Rahmen der Petition nicht geprüft werden. Die Zuständigkeit für Beschwerden, die individuelle medizinische Sachverhalte betreffen, liegt bei den Ärztekammern. Es bleibt Frau H. unbenommen, sich diesbezüglich beispielsweise an die Patientenberatung der Ärztekammer Nordrhein oder direkt an die Gutachterkommission der Ärztekammer Nordrhein zu wenden.

Der dokumentierte Behandlungsverlauf im Universitätsklinikum Essen ist nicht zu beanstanden.

15-P-2012-07911-00

Köln

Arbeitsförderung
Wohnungswesen
Ordnungswesen

Seitens des Jobcenters wird eingeräumt, dass die Petition hinsichtlich der im März 2012 erfolgten Überweisung der Kosten der Unterkunft für den Zeitraum ab November 2011 wegen einer rechtlichen Fehleinschätzung der Leistungen für die Ehefrau berechtigt ist.

Die Mietrückstände und die anschließende Räumung der Wohnung sind jedoch nicht durch das Jobcenter zu verantworten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die fehlende zeitweise Leistungsberechtigung der Ehefrau nicht zu beanstanden ist. Der Petitionsausschuss wird die Petition daher zur Überprüfung dieser Frage zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgeben.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hinsichtlich der Wohnungsvermittlung durch die Stadt Köln (Wohnungsamt) hat ergeben, dass die Eheleute L. zunächst in einer gewerblichen Notunterkunft untergebracht wurden. Ziel ist jedoch die kurzfristige

Vermittlung in Normalwohnraum. Neben Aushändigung eines Wohnberechtigungsscheins wurde zur Unterstützung der Wohnungssuche ein Makler beauftragt.

Die Arbeitsweise und die Entscheidung des Wohnungsamtes der Stadt Köln sind nicht zu beanstanden.

15-P-2012-07925-00

Bretzfeld

Rundfunk und Fernsehen

Der Vorschlag des Petenten, einen öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftssender mit den Ländern Deutschland, Niederlande, Belgien und Luxemburg nach dem Vorbild von 3sat einzurichten, ist allein schon wegen der finanziellen Rahmenbedingungen nicht realisierbar. Zur näheren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.07.2012.

15-P-2012-07926-00

Recklinghausen

Ausländerrecht

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-07929-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Detaillierte programmbezogene Informationen veröffentlichen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht. ARD und ZDF liefern jährlich in ihren Jahrbüchern Statistiken zu ihrer aktuellen Finanzlage und ihrem Programmoutput. Sie sind im Internet unter www.ard.de/intern bzw. www.zdf-jahrbuch.de zu finden. Einen Überblick über die einzelnen Programmaufwendungen gibt der Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten. Er erscheint alle zwei Jahre und ist unter www.kef-online.de abrufbar.

Den Vorwurf, der Fußball werde im öffentlich-rechtlichen Fernsehen bevorzugt, kann der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen.

Hinsichtlich des Vorbringens, der öffentlich-rechtliche Rundfunk warne vor Radarkontrollen und finanziere so mit den Rundfunkgebühren die Gefährdung von Menschen, ist festzustellen, dass es im öffentlich-rechtlichen Rundfunk solche Hinweise nicht gibt. Wenn der Petent hier die Programme von lokalen Sendern meint, ist es ihm unbenommen, sich an die Landesanstalt für Medien zu wenden. Sie übt die Aufsicht über die Privatsender in Nordrhein-Westfalen aus.

15-P-2012-07935-00

Aachen

Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.07.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07936-00

Wipperfürth

Ausländerrecht

Durch den vor dem Verwaltungsgericht Köln abgeschlossenen Vergleich wurde die Ausweisungsverfügung unanfechtbar. Die Petentin ist somit bestandskräftig aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zurzeit wird sie bis zum 30.09.2012 (Abschluss des Werkstattjahres beim Caritasverband des Oberbergischen Kreises) geduldet.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und empfiehlt der Petentin, auf der Basis des gerichtlichen Vergleichs vom 07.02.2012 freiwillig auszureisen. Für diesen Fall wird die Wirkung der Ausweisung auf ein Jahr nach dem Ausreisezeitpunkt befristet und ihr stehen dann im Anschluss an dieses Jahr wieder alle im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-07940-00

Krefeld

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Stellenbesetzungsverfahren, an denen Frau S. beteiligt war, und die Gründe, aus denen ihre Bewerbungen keinen Erfolg hatten, unterrichtet.

Der Verlauf der Auswahlverfahren lässt Unregelmäßigkeiten nicht erkennen. Insbesondere haben sich keine Hinweise dafür ergeben, dass Frau S. wegen ihres Geschlechts benachteiligt oder aufgrund anderer willkürlicher Kriterien bei der Stellenvergabe nicht berücksichtigt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 12.07.2012 sowie der Berichte der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20.06.2012, des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm vom 26.06.2012 und des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 29.05.2012.

15-P-2012-07952-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent möchte erreichen, dass er bereits ab März 2012 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit wird.

Die Gebührenforderung der GEZ für die Monate März und April 2012 ist rechtmäßig. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist nach § 6 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag frühestens ab dem Folgemonat der Antragstellung möglich. Da der Befreiungsantrag des Petenten im April 2012 bei der GEZ eingegangen ist, konnte die Befreiung erst ab Mai 2012 gewährt werden.

Um zukünftig ohne Verzögerung befreit zu werden, kann dem Petenten nur empfohlen werden, bis zum Erhalt der notwendigen Unterlagen einen vorsorglichen Befreiungsantrag stellen und den Sozialleistungsbescheid zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen.

Der Petitionsausschuss weist zusätzlich darauf hin, dass ab dem 01.01.2013 der neue Rundfunkbeitrag gilt und eine

Befreiung dann auch für zurückliegende Zeiträume möglich sein wird. Jedoch nur, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Sozialleistungsbescheids bei der GEZ eingereicht wird.

Das Teilnehmerkonto des Petenten weist zurzeit einen Rückstand in Höhe von 125,66 € auf.

Um dem Petenten entgegenzukommen, hat die GEZ ihm noch einmal ein Ratenzahlungsangebot gemacht. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, dieses Angebot anzunehmen.

Sofern der Petent jedoch finanziell nicht in der Lage ist, den Rückstand in einer Summe oder in geringen Raten auszugleichen und dies mit einer Bestätigung einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung nachweisen kann, wird ihm empfohlen, einen Antrag auf Niederschlagung der rückständigen Rundfunkgebühren bei der GEZ bzw. dem WDR zu stellen.

15-P-2012-07954-00

Welver

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Entscheidung der Landwirtschaftlichen Alterskasse, Frau S. als Ehegattin eines Unternehmers für den Zeitraum vom 14.05.2010 bis 31.01.2012 rückwirkend zu Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu veranlagern, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Nach den Feststellungen der Alterskasse würde Frau S. grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht seit ihrer Eheschließung erfüllen, weil für sie wegen Kindererziehung Zeiten in der Deutschen Rentenversicherung angerechnet werden. Allerdings ist eine Befreiung erst für die Zeit ab dem 01.02.2012 möglich, weil sie die Befreiung nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Heirat beantragte.

Durch das anhängige Widerspruchsverfahren ist sichergestellt, dass die

Angelegenheit im Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz erneut geprüft wird. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2012-07957-00

Werl
Kindergartenwesen

Die Katholische Kindertageseinrichtungen Hellweg GgmbH sieht angesichts der Entwicklung der Kinderzahlen keine Möglichkeit, die eingruppige Kindertageseinrichtung St. Josef in Werl-Holtum weiterzuführen.

Die Entscheidung zur Schließung der Einrichtung stimmt mit der örtlichen Jugendhilfe- und Kindergartenbedarfsplanung des Kreises Soest überein und ist daher nicht zu beanstanden.

Herr M. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 17.07.2012 nebst Anlagen.

15-P-2012-07958-00

Frechen
Besoldung der Beamten

Die Regelungen des § 12 a Beihilfenverordnung verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht. Die Kostendämpfungspauschale ist mit dem geltenden Recht vereinbar. Dies wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.07.2012.

15-P-2012-07964-00

Wipperfürth
Schulen

Im Rahmen der (Fach-)Hochschulreifeprüfung ist ein Nachteilsausgleich in Form von Reduzierung des

Anforderungsniveaus weder bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben noch bei solchen im Rechnen bzw. im Fach Mathematik möglich.

Zudem setzt die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Rahmen einer (Fach-) Hochschulreifeprüfung immer eine vorangegangene individuelle Beantragung voraus, aufgrund derer ausgleichende Hilfestellungen kontinuierlich gewährt und als solche dokumentiert worden sind. Ein derartiger Antrag war nicht gestellt und auch Gesprächsbedarf hierüber nicht bekundet worden.

Unabhängig davon wurde das Zulassungsverfahren durch die Schulleitung überprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht am 06.07.2012 die Nichtzulassung im Vornotenbescheid aufgehoben und die Tochter des Petenten zur Prüfung zugelassen wurde. Die Termine zum Ablauf des Prüfungsverfahrens wurden ihr übermittelt.

15-P-2012-07968-00

Bad Oeynhausen
Kindergartenwesen

Die Nachforderung der Elternbeiträge durch die Stadt Bad Oeynhausen ist nicht zu beanstanden. Die Berücksichtigung des geringeren Einkommens des Jahres 2011 als Bemessungsgrundlage für die Nachforderung hätte eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Beitragspflichtigen zur Folge.

Im Übrigen wurden die Ausgestaltung und die Erhebung von Elternbeiträgen im Jahr 2006 kommunalisiert. Das Land hat daher keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragsatzung Einfluss zu nehmen.

In der Zwischenzeit hat die Stadt mit Frau T. Rückzahlungsmodalitäten vereinbart. Insofern ist die Petition erledigt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 12.07.2012 sowie eine Kopie der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Teilnahme am offenen Ganztagsangebot der Grundschulen und der Förderschule.

15-P-2012-07975-00

Viersen

GrundsicherungSozialhilfePflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat erst aufgrund der Informationen aus der Petition Kenntnis über eine mögliche Pflegebedürftigkeit der Mutter der Petentin erfahren. Da Pflegegeld auch bei dauerhaftem Aufenthalt in anderen EU Ländern bezogen werden kann, hat die Kasse die Petition zum Anlass genommen, sich mit der Petentin zwecks Einleitung des Verfahrens in Verbindung zu setzen. Zwischenzeitlich wurde über den MDK die notwendige Begutachtung der Pflegebedürftigkeit von Frau P. veranlasst. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird grundsätzlich nur innerhalb der bundesdeutschen Grenzen geleistet. Darüber hinaus haben die Überprüfungen ergeben, dass die Mutter der Petentin ihren Lebensunterhalt ohne Unterkunftskosten aus ihrem Einkommen sicherstellen kann. Gegen den Ablehnungsbescheid vom 19.04.2012 hat der Sohn der Hilfeempfängerin Widerspruch erhoben. Es wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Gegebenenfalls könnte ein Leistungsanspruch gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlichen Träger der Sozialhilfe bestehen. Frau P. wurde im Rahmen des

Ablehnungsbescheids vom 19.04.2012 darüber unterrichtet. Bislang wurde ein entsprechender Antrag über die Deutsche Botschaft beim LVR allerdings noch nicht gestellt.

15-P-2012-07976-00

Hörstel

BeamtenrechtVersorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07978-00

Hagen

Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Hamm nicht zu beanstanden.

Zur Überprüfung seiner wirtschaftlichen Situation und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit hat Herr M. die Möglichkeit, einen Abänderungsantrag gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamm vom 26.02.2007 zu stellen bzw. einen Antrag auf Erhöhung des pfandfreien Betrags aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Hagen vom 27.01.2012 einzureichen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung und der Pfändungsgrenzen liegen Beschlüsse des Amtsgerichts Hamm und des Amtsgerichts Hagen vor, die auf Grund der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern im Rahmen des Petitionsverfahren nicht überprüft, abgeändert oder aufgehoben werden können.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07982-00

Castrop-Rauxel

Hilfe für behinderte Menschen

Derzeit ist in Nordrhein-Westfalen bei 166.249 Menschen das Merkzeichen „aG“ festgestellt. Würde man allen Personengruppen, die für sich ein Interesse an der Nutzung von Behindertenparkplätzen geltend machen könnten, die Nutzung bewilligen, würde sich der Kreis der Berechtigten um ein Vielfaches erhöhen. Die Konsequenz wäre, dass das Parkraumangebot zu Lasten derjenigen, die auf diese Erleichterung zwingend angewiesen sind, verringert würde.

Das Anliegen, allen dementen Menschen das Recht einzuräumen, die Schwerbehindertenparkplätze zu nutzen, ist zwar verständlich, kann aber aus den zuvor genannten Gründen nicht umgesetzt werden.

15-P-2012-07983-00

Swisttal

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abzulehnen, ist im Hinblick auf die geltende Rechtslage und unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten nicht zu beanstanden. Sie ist im Übrigen mit Urteil des Sozialgerichts Köln vom 07.02.2012 gerichtlich abgesichert. Entscheidungen der Gerichte kann der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch ändern oder aufheben.

Änderungen in der Sach- und Rechtslage sind nicht eingetreten bzw. von Herrn L. mit der Petition nicht vorgetragen. Soweit er beklagt, dass er eine monatliche Rente in Höhe des Arbeitslosengeld-II-Satzes erhalte, wird darauf hingewiesen, dass die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

nicht dazu konzipiert wurde, den vollen Lohnersatz zu gewährleisten. Vielmehr hat diese Rente die Funktion eines Teil-Lohnersatzes, so dass sie nur die Hälfte einer sogenannten Vollrente beträgt. Zielsetzung dieser Rente ist somit, einen gewissen Einkommensverlust zu ersetzen.

15-P-2012-07987-00

Stolberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das auf die Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 301 Js 3/08 eingestellt hat, unterrichtet. Er hat weiterhin davon Kenntnis genommen, dass die Sachbehandlung dem Generalstaatsanwalt in Köln und dem Justizministerium zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass gegeben hat. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 26.04.2011 (III - 1 Ws 49/11 - 45) kann der Ausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch ändern oder aufheben.

Soweit der Petent die Sachbehandlung in mehreren staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beanstandet, besteht eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht. Dem Petenten steht es frei, sich insoweit an die hierfür zuständigen Organe des Freistaates Bayern zu wenden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 25.07.2012.

15-P-2012-08002-01
Bretzfeld
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-08003-00
Bochum
Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr C. bereits gemäß dem Beschluss des Lenkungsausschusses des Fonds für ehemalige Heimkinder eine entsprechende Rentenersatzleistung erhalten hat.

Die Prüfung von Folgeschäden durch die Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist bisher nicht abgeschlossen; Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass der Fonds und die damit möglichen Leistungen das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen können. Den Betroffenen soll aber damit geholfen werden, heute noch fortwirkende Folgen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in den Jahren 1949 bis 1975 zu überwinden

Herr C. hat zudem die Möglichkeit, sich über die Entwicklung der Arbeit des Runden Tisches Sexueller Missbrauch und des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs unter www.rundertisch-kindesmissbrauch.de und www.beauftragtermis-brauch.de zu informieren.

Der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung bietet eine kostenfreie telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 0800-2255530 an. In der telefonischen Beratung sollen den Betroffenen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung in ihrer Nähe aufgezeigt werden. Die postalische Anschrift lautet: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des

sexuellen Kindesmissbrauchs, Postfach 110129,10831 Berlin.

15-P-2012-08007-00
Grevenbroich
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau A. erneut überprüft. Eine fehlerhafte Vorgehensweise des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises-Neuss kann unverändert nicht nachgewiesen werden. Auch ein fehlerhaftes Handeln der unteren Gesundheitsbehörde ist ebenfalls unverändert nicht erkennbar. Der Ausschuss verweist insofern auf seinen Beschluss vom 15.07.2003 zur Petition von Frau A. mit dem Geschäftszeichen 13/10297.

Eine Forderung nach Schadenersatz und Schmerzensgeld kann nicht im Rahmen der Petition geprüft werden, dies ist nur auf dem Zivilrechtsweg möglich.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau A. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarischer Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Insofern werden weitere Eingaben zu den in dieser Petition wiederholt vorgetragenen Beschwerden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-08020-00

Wesel

EnergiewirtschaftImmissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch der Petenten, ein pauschales und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung und dem Aussetzen von Entscheidungen über etwaige Anträge auf Genehmigungen von Frac-Maßnahmen wird den in der Petition gestellten Forderungen dennoch Rechnung getragen. In welcher Weise in Zukunft mit Anträgen auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis und die folgende Auswertung bleiben somit abzuwarten.

Auch durch die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben wurde einem Teil der Forderungen bereits nachgekommen. Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.06.2012.

15-P-2012-08022-00

Hagen

Jugendhilfe

Herr S. ist sowohl wegen gefährlicher Körperverletzung als auch wegen Misshandlung seiner Tochter rechtskräftig verurteilt worden. Allein die schwere Misshandlung seiner Stieftochter stellt eine einschlägige Straftat dar, die eine Eignung als Pflegeperson nicht zulässt.

Nach den Vorgaben des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs bedarf eine Pflegeperson, die ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in ihrem Haushalt aufnehmen will, der Erlaubnis des Jugendamtes. Diese ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Da Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, nicht mit der Wahrnehmung einer Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe (dazu zählt die Vollzeitpflege) betraut werden dürfen, hat das Jugendamt bisher keine Pflegestelle eingerichtet.

Dies ist aber Voraussetzung zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes, so dass der Antrag von Herrn S. auf Pflegegeld abgelehnt und er zur Sicherstellung des Unterhalts für das Kind auf die ARGE verwiesen wurde. Dies ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht insofern keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Er bittet jedoch die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihm bis zum 15.12.2012 über das Ergebnis der erneuten Prüfung der Situation von Herrn S. durch das Jugendamt in Abstimmung mit dem Landesjugendamt zu berichten.

15-P-2012-08025-00

Emsdetten
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat trotz des zwischenzeitlich ergangenen Widerspruchsbescheids der Landwirtschaftlichen Krankenkasse die Angelegenheit geprüft und festgestellt, dass eine Entscheidung zugunsten des Herrn G. nicht möglich ist.

Nach den sozialmedizinischen Beurteilungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung liegen die medizinischen Voraussetzungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht vor.

Es werden vielmehr ambulante Maßnahmen am Wohnort wie neurologische und psychologische Mitbehandlungen als vorrangig und ausreichend angesehen. Die Entscheidung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse, den Antrag auf Kostenübernahme für eine Rehabilitationsmaßnahme abzulehnen, bietet daher zu Beanstandungen keinen Anlass.

15-P-2012-08036-00

Altenbeken
Grundsicherung

Die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffene Entscheidung entspricht den bundesgesetzlichen Vorschriften und ist nicht zu beanstanden.

Soweit Herr M. die Verfassungsmäßigkeit der bundesgesetzlichen Vorschriften beanstandet, wurde seine Petition bereits zuständigkeitsshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-08037-00

Hilden
Rundfunk und Fernsehen

Zur Umstellung auf einen einheitlichen Rundfunkbeitrag verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.07.2012. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2012-08047-00

Essen
Ausländerrecht

Die Petentin reiste im Jahre 2004 zu Studienzwecken ein. Nach erfolglosem Studium während eines siebenjährigen Aufenthalts, zuletzt fünf Fachsemester „Wirtschaft“ an der Fachhochschule Gelsenkirchen ohne Prüfungsleistungen, wurde eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums mit Ordnungsverfügung vom 23.08.2011 abgelehnt. Klagen dagegen und ein Antrag an die Härtefallkommission blieben erfolglos. Auch konnten keine bestehenden Ansprüche nach dem Beschluss des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19.09.1980 festgestellt werden.

Die Petentin ist somit verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Sofern sie einen Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit anstrebt, wird sie auf das vorgeschriebene Visumverfahren verwiesen, das zumutbar vom Heimatland aus durchgeführt werden kann. Zurzeit wird sie bis zum Ausgang des beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängigen Eilverfahrens geduldet.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-08051-00

Rees

EnergiewirtschaftImmissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch der Petenten, ein pauschales und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung und dem Aussetzen von Entscheidungen über etwaige Anträge auf Genehmigungen von Frac-Maßnahmen wird den in der Petition gestellten Forderungen dennoch Rechnung getragen. In welcher Weise in Zukunft mit Anträgen auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis und die folgende Auswertung bleiben somit abzuwarten.

Auch durch die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben wurde einem Teil der Forderungen bereits nachgekommen. Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.06.2012.

15-P-2012-08056-00

Heiden

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Kreises Borken hat im Rahmen einer Erörterung zugesagt, dem Petenten einen Zeitraum von anderthalb bis zwei Jahren zu gewähren, in dem er vor einer Abschiebung sicher sein soll. Hierzu soll ihm eine Duldung für zunächst sechs Monate erteilt werden. Im Gegenzug wird von dem Petenten erwartet, dass er eine Arbeit aufnimmt und seinen Lebensunterhalt dauerhaft aus eigenen Kräften bestreitet; er soll der Ausländerbehörde Nachweise über seine Tätigkeit und seinen Verdienst übermitteln. Bewährt sich der Petent in dem angegebenen Zeitraum von anderthalb bis zwei Jahren, kann er eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. Der Petitionsausschuss regt an, dass der Petent engen Kontakt zur Flüchtlingshilfe vor Ort sucht, um von dort weitere Unterstützung zu erlangen.

15-P-2012-08059-00

Heek

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach rechtskräftigem negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ab. Eine hiergegen gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreisepflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung. Aufgrund fehlender gültiger iranischer Reisedokumente wurde die Abschiebung ausgesetzt.

Allerdings kann dem Anliegen weitestgehend entsprochen werden. Dem ältesten Sohn der Petenten kann bei

Erfüllung der Passpflicht eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die Eltern und der sechsjährige Sohn können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, sofern sie ebenfalls ihre Passpflicht erfüllen und der Lebensunterhalt der Familie durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wird. Hilfsweise wurde ihnen die Erteilung einer längerfristigen Duldung in Aussicht gestellt.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-08061-00

Blomberg
Ausländerrecht

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu einem hier lebenden aufenthaltsberechtigten Ausländer erfordert grundsätzlich auch, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt sind, d. h. dass der Ausländer u. a. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ein Absehen vom Erfordernis des Visumverfahrens im Ermessenswege kommt nach der Auffassung der Ausländerbehörde nicht in Betracht. Die Ausländerbehörde vermag dem Anliegen zu Recht nicht zu entsprechen. Im Übrigen wurde die Entscheidung der Ausländerbehörde durch das Verwaltungsgericht Minden

sowie vom Obergerverwaltungsgericht Münster bestätigt.

Die Ausländerbehörde des Kreises Lippe hat dem Petenten die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise eröffnet, um ein Einreiseverbot gemäß § 11 des Aufenthaltsgesetzes zu vermeiden. Sollte er hiervon keinen Gebrauch machen, wird seine Rückführung nicht zu vermeiden sein.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Gerichtsverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-08065-00

Siegen
Straßenverkehr

Der Petent kann Krafträder bis 125 ccm fahren, wenn er die dafür notwendige theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung abgelegt hat.

Die Fahrerlaubnis der Klasse A1 kann nur dann im Rahmen der Umstellung in einen EU-Kartenführerschein erteilt werden, wenn eine Fahrerlaubnis vorliegt, die vor dem 01.04.1980 ausgestellt wurde. Die letzte gültige Fahrerlaubnis des Petenten wurde am 15.12.1982 ausgestellt. Die vorher erworbene Fahrerlaubnis ist durch den Entzug erloschen.

Gesetzliche Bestimmungen, nach denen eine Fahrerlaubnis der Klasse A1 dann erteilt werden kann, wenn eine PKW-Fahrerlaubnis und eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung vorhanden sind, existieren nicht.

Die beim Petenten vorhandene Fahrerlaubnis der Klasse M ermöglicht es ihm allerdings, einen Motorroller bis zu 40 km/h zu fahren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-08086-00

Düsseldorf

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage informiert. Danach besteht für den Petenten zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, unter Hinnahme der jordanischen Staatsangehörigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die vom Bundesministerium des Innern zu dem Themenkomplex "Verlust von Rentenansprüchen gegen die jordanische Ingenieurkammer durch Aufgabe der jordanischen Staatsangehörigkeit" über das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft Amman eingeleitete amtliche Klärung abzuwarten.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird sicherstellen, dass der Petent über das Ergebnis der amtlichen Klärung informiert wird. Sollte es dem Petenten dann gelingen, seine befürchteten erheblichen vermögensrechtlichen Nachteile konkret zu belegen, kann er erneut die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragen.

15-P-2012-08094-00

Wuppertal

Rechtspflege

Nach Überprüfung des der Petition zugrundeliegenden Sachverhalts ist eine fehlerhafte Sachbearbeitung durch die Oberjustizkasse Hamm nicht festzustellen.

Zu weiteren Maßnahmen besteht damit kein Anlass.

15-P-2012-08095-00

Bestwig

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petenten bestreiten seit Sommer 2010 ihren Lebensunterhalt nicht mehr eigenständig, sondern beziehen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs. Der Bezug von Sozialleistungen stellt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Einbürgerungshindernis dar, es sei denn, der Bezug ist vom Einbürgerungsbewerber nicht zu vertreten. Die seitens des Petenten vorgebrachten gesundheitlichen Gründe reichen jedoch nicht aus, zumal eine Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt und Bemühungen um eine andere Erwerbstätigkeit nicht belegt wurden. Auch seitens der Petentin wurden keine Bemühungen aufgezeigt, von einer Teilzeitbeschäftigung auf eine Ganztagsbeschäftigung zu wechseln, um so in Anbetracht der Arbeitslosigkeit des Ehemannes zur Sicherstellung des Lebensunterhalts beizutragen.

Wegen der fehlenden Unterhaltsfähigkeit ist die Einbürgerung der Familie im Familienverbund nicht möglich. Die Petenten haben am 20.06.2011 in der Angelegenheit Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben. Aufgrund der im gerichtlichen Verfahren abgegebenen Erklärung der Eltern besteht nun für die Einbürgerungsbehörde die Möglichkeit, eine eigenständige Einbürgerung der Kinder zu prüfen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, diese Prüfung abzuwarten. Bezüglich der Einbürgerungsanträge der Eltern ist der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der

Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-08099-00

Halle (Saale)

Ausbildungsförderung für Schüler

Die Petition wurde mit gleichlautendem Inhalt auch dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags vorgelegt. Gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wird von einer sachlichen Prüfung abgesehen. Die Petition wird zurückgewiesen.

15-P-2012-08101-00

Werl

Ordnungswidrigkeiten

Die Petition richtet sich gegen die Verhängung von Buß- bzw. Verwarngeldern gegen den Petenten durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund und gegen die Sperrbezirksverordnung in Dortmund.

Zur Durchsetzung der Sperrgebietsverordnung hat die Stadt Dortmund in ihre Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund einen Bußgeldtatbestand eingefügt, der Anbahnungshandlungen von Freiern mit Prostituierten im Sperrgebiet sanktioniert. Die Befugnis der örtlichen Ordnungsbehörde zum Treffen dieser Regelung ergibt sich aus dem Ordnungsbehördengesetz.

Im Bußgeldverfahren wurde dem Petenten vorgeworfen, am 17.01.2012 im Bereich der Sperrbezirksverordnung für die Stadt Dortmund Kontakt zu einer Prostituierten

aufgenommen zu haben. Entgegen der Darstellung des Petenten in seinem späteren Widerspruchsschreiben hat dieser während der Feststellung seiner Personalien vor Ort zugegeben, zur Kontaktaufnahme angereist zu sein und die Prostituierte vom "alten Strich" zu kennen. Diese Aussagen des Petenten werden durch vier Mitarbeiter/innen des Ordnungsamts bezeugt werden und sind im Beiblatt zur Ordnungswidrigkeitenanzeige niedergelegt. Mit der Kontaktaufnahme des Petenten zu der Prostituierten innerhalb des für die Stadt Dortmund festgesetzten Sperrbezirks für die Ausübung der Straßenprostitution lag eine Ordnungswidrigkeit vor.

Der Petent kann sich auch nicht darauf berufen, von der Sperrbezirksverordnung keine Kenntnis gehabt zu haben. Die Sperrbezirksverordnung ist in Dortmund und Umgebung in den Medien mehrfach thematisiert worden. Der Petent wohnt unweit von Dortmund und hatte seiner Aussage und der Aussage der Prostituierten vom 17.01.2012 zufolge bereits vorher Kontakte zu Prostituierten in Dortmund. Im Übrigen lässt die Aussage des Petenten, wonach er den "alten Strich" kannte, erkennen, dass er darüber informiert war, dass der Straßenstrich nicht mehr im bisherigen Ausmaß existiert.

Am 27.02.2012 hat der Petent eine Verwarnung wegen unnützen Hin- und Herfahrens durch Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes Dortmund erhalten. Der Petent hat in einem Zeitraum von mehr als einer Stunde das Wohnviertel um die Schleswiger Straße durchgängig durchkreist. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist das unnütze Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden. Es handelte sich um einen Bereich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft für den zahlreiche Anliegerbeschwerden vorliegen, die sich auf derartiges Verhalten im Straßenverkehr beziehen. Festgestellte Verstöße werden von Mitarbeitern des Ordnungsamtes Dortmund regelmäßig mit einem Verwarngeld geahndet. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Zahlung des Verwarngeldes ist der Vorgang

abgeschlossen. Weiter ist anzumerken, dass die Schleswiger Straße unmittelbar an die Mallinckrodtstraße und den Nordmarkt angrenzt, der Petent also genau das Gebiet mit seinem PKW durchkreiste, in dem er einen Monat zuvor bei einer Anbahnungshandlung mit einer Prostituierten gestellt wurde, über diesen Umstand belehrt wurde und eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erhielt.

Die Durchführung der ordnungsrechtlichen Maßnahmen und der Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Stadt Dortmund sind nicht zu beanstanden.

Die Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Stadt Dortmund (Sperrbezirksverordnung) wurde von der Bezirksregierung Arnsberg am 02.05.2011 erlassen. Die Einrichtung des Sperrgebiets erfolgte auf Antrag der Stadt Dortmund, dem ein Ratsbeschluss zugrunde lag. Die Stadt Dortmund begründete ihren Antrag mit gravierenden Auswirkungen der Straßenprostitution in Dortmund, besonders im Bereich der Dortmunder Nordstadt. Unter anderem aufgrund eines massiven Zuzugs von Prostituierten nach Dortmund hatte die Straßenprostitution dort explosionsartig zugenommen. Es lagen zahlreiche Beschwerden Betroffener, insbesondere von Schulen, Schulpflegschaften und Eltern vor, untermauert von umfangreichen Unterschriftensammlungen.

Die Sperrbezirksverordnung ist im Zuge eines Beschwerdeverfahrens vom Oberverwaltungsgericht durch Beschluss vom 26.03.2012 bestätigt worden.

15-P-2012-08106-00

Reichshof
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht des Petenten nicht vorgelegt wurde.

15-P-2012-08108-00

Brakel
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Der Hinweis der Stadt Brakel an Herrn P., dass sich die Rechtslage zur Prüfung privater Abwasserleitungen bisher nicht verändert hat, ist daher nicht zu beanstanden.

Nach der von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) eingeholten Stellungnahme hat die Stadt Brakel für den Ortsteil Bökendorf, am 27.06.2008 eine Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung erlassen. Danach war Herr P. verpflichtet, bis zum 31.12.2008 eine erstmalige Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen. Begründet wird diese vorgezogene Frist mit dem hohen Fremdwasseranfall in diesem Ortsteil. Mit Schreiben vom 10.04.2012 hat die Stadt einen Teil der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, so auch Herrn P.,

angeschrieben und die Bescheinigung über die Durchführung der Dichtheitsprüfung eingefordert.

Nach Kenntnis der Stadt Brakel hat Herr P. seine Abwasserleitung in Eigenleistung erneuert. Es fehlt lediglich ein Nachweis zu deren Zustand und zur Funktionsfähigkeit.

Soweit er beklagt, dass die Stadt ihn zur Vorlage der Dichtheitsbescheinigung angemahnt habe, andere Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer hingegen nicht, so ist dazu festzustellen, dass auch in seinem Fall die in der Satzung gesetzte Frist seit langem verstrichen ist.

Nach Darstellung der Stadt Brakel ist die Fremdwasserproblematik in einzelnen Bereichen des Ortsteils Bökendorf unterschiedlich hoch. Insofern habe es in der Bearbeitung eine Prioritätensetzung gegeben. Zwischenzeitlich sei jedoch auch für die Bereiche, in denen weniger Fremdwasser anfallt, mit der Bearbeitung begonnen worden. Letztlich werde für alle privaten Abwasserleitungen ein Dichtheitsnachweis zu führen sein. Das gelte auch für die öffentlichen Kanäle, die bereits kontrolliert und soweit erforderlich saniert worden seien. Da aufgrund dieser Aussage jeder Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Bökendorf die Dichtheit seiner Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen hat, kann Herr P. davon ausgehen, dass die Stadt auch die anderen säumigen Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer anschreiben wird. Eine Ungleichbehandlung kann daher nicht festgestellt werden.

Soweit Herr P. darauf hinweist, dass von anderen Städten die Satzung erst einmal ausgesetzt wurde, weist der Petitionsausschuss auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung hin. Entsprechende Entscheidungen der Kommunen können daher aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Petitionsausschuss nicht beeinflusst werden.

15-P-2012-08116-00

Bielefeld

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent kann von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden, wenn er einen der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag genannten Sozialleistungsbescheide oder einen Ablehnungsbescheid vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sein Einkommen die Bedarfsgrenze um weniger als eine Rundfunkgebühr überschreitet.

Er erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.07.2012.

15-P-2012-08118-00

Bergisch Gladbach

Ausländerrecht

Die Petentin ist eigenen Angaben zufolge am 11.10.2010 auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist und beantragte am 14.10.2010 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Einen Pass legte sie nicht vor.

Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebeverbote nicht vorliegen. Das Bundesamt drohte die Abschiebung nach Serbien an, falls die Petentin nicht freiwillig ausreist. Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Köln unanfechtbar ab. Die noch gegen die ablehnende Asylentscheidung anhängige Klage entfaltet in Bezug auf die Ausreisepflichtung keine aufschiebende Wirkung. Die Petentin ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthaltes im Bundesgebiet und des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen Gründe für ein asylverfahrens-

verfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor. Ein Nachweis zur Betreuungsbedürftigkeit der Tochter und des Enkels durch die Petentin ist mit den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nicht erbracht. Die im Hinblick auf die Volkszugehörigkeit der Roma vorgelegten zielstaatsbezogenen Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidung.

Sofern die Petentin das Bundesgebiet nicht freiwillig verlässt, hat sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen. Die Ausländerbehörde wird vorab mit dem Jugendamt die Versorgungssituation des Enkels überprüfen.

15-P-2012-08120-00

Bonn

Schulen

Vergabe von Studienplätzen

Eine wie vom Petenten angenommene grundrechtsverletzende Ungleichbehandlung der beiden Schüler-/Schülerinnengruppen G8- und G9-Bildungsgang an den Gymnasien ist nicht erkennbar. Die Notwendigkeit, die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfungen in der gymnasialen Oberstufe zu ändern und Regelungen zum Nachteilsausgleich für G8-Schülerinnen und –Schüler einzuführen wird deshalb nicht gesehen.

Es besteht auch kein Anlass zur Einführung einer vom Petenten gewünschten Bonus- Malus-Regelung. Sie ist verfassungsrechtlich nicht begründet. Vielmehr würde mit einer Besserstellung der Abiturientinnen und Abiturienten nach einem achtjährigen Bildungsgang nordrhein-westfälischer Gymnasien eine Benachteiligung von Bewerberinnen und Bewerbern einhergehen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund anderer schulischer Bildungsgänge erlangt haben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Schule und Weiterbildung vom 10.08.2012.

15-P-2012-08129-00

Essen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Ablehnung von Witwenrente für Frau S. ist nicht zu beanstanden. Die anerkannten Kriegsverletzungsfolgen haben nicht wesentlich zum Tod ihres Mannes beigetragen und den Todeszeitpunkt auch nicht entscheidend bestimmt.

Der Landschaftsverband Rheinland wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens den Widerspruch weiter bearbeiten und rechtsmittelfähig entscheiden.

15-P-2012-08131-00

Radevormwald

Verfassungsrecht

Nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes enthalten die Stimmzettel die für die Wahl in Wahlkreisen zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers und die für die Wahl nach Landeslisten zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber. Deren Reihenfolge wird durch das Landeswahlgesetz bestimmt. Vorrangig wird die Reihenfolge der Landeslisten festgelegt, die sich nach der Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Landtagswahl richtet. Landeslisten, die bei der letzten Landtagswahl keine Zweitstimmen erreicht haben, schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Landeswahlleiterin an. Anschließend richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Es folgen die Kreiswahlvorschläge ohne Landeslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter. Unter die letztgenannte Gruppe fiel auch der Petent, der als Kreiswahlvorschlag der Partei Christlich Ökologische Politik für Familie

und Umwelt im Wahlkreis 23 an der Landtagswahl teilgenommen hat. Die Landeswahlordnung besagt, dass für die Stimmzettel das Muster der Anlage 17 maßgebend ist. Laut Fußnote 3 bleibt bei Landeslisten, bei denen kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, der Platz in der linken Spalte frei. Nach alledem sind keine Gründe ersichtlich, den Stimmzettel für den Wahlkreis 23 bei der Landtagswahl 2012 zu beanstanden.

Die vom Petenten gewünschte Aufspaltung des Einheitsstimmzettels in zwei separate Stimmzettel würde folglich eine Rechtsänderung erfordern. Die vom Petenten hierfür vorgebrachten Argumente vermögen allerdings nicht zu überzeugen. Bei einer Verdoppelung der Zahl der Stimmzettel wird nicht ersichtlich, wodurch eine Kostenersparnis eintreten sollte. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass sich in diesem Fall Material- und Druckkosten sowie die Versandkosten bei der Briefwahl erhöhen würden. Entsprechendes gilt für einen umweltschonenden Ressourcenverbrauch. Aus der Sicht der Wählerinnen und Wähler dürften zwei Stimmzettel kaum übersichtlicher erscheinen als der bislang übliche klar und deutlich gegliederte Einheitsstimmzettel. Er weist leicht nachvollziehbar die beiden Spalten für die Abgabe von Erst- und Zweitstimme aus. Für die Auszählung des derzeitigen Stimmzettels gibt es seit langem erprobte Regelungen, die die Gewähr dafür bieten, dass das Wahlergebnis korrekt und zügig nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt werden kann. Dass sich die Ermittlung des Wahlergebnisses durch zwei separate Stimmzettel für Erst- und Zweitstimme signifikant vereinfachen ließe, ist nicht belegt. Nach der Landeswahlordnung muss der Stimmzettel so groß sein, dass alle Angaben übersichtlich auf ihm erscheinen. Der Stimmzettel ist zudem so zu falten, dass sich bei seiner Auffaltung alle Wahlvorschläge problemlos erkennen lassen.

Der vom Petenten angestellte Vergleich mit der Kommunalwahl geht insoweit fehl, als bei einer Kommunalwahl gleichzeitig mehrere Vertretungen (Gemeinderat, Bezirksvertretung, Kreistag) gewählt

werden, die unterschiedliche Funktionen haben und deren Wahl in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht, sondern Anlass für eine deutliche Unterscheidung auch der verwendeten Stimmzettel bietet.

Es besteht kein Anlass, dem Vorschlag des Petenten zu folgen.

15-P-2012-08134-00

Bruchsal

Verfassungsrecht

Strafvollzug

Rechtsgrundlage für den vom Petenten gewünschten Einsatz beweglicher Wahlvorstände ist die Landeswahlordnung (LWahlO). Danach soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit gegeben werden, dass die in einer Justizvollzugsanstalt einsitzenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

Ein entsprechendes Bedürfnis lag schon bei der letzten Landtagswahl in NRW nicht vor. Es ist zu berücksichtigen, dass viele Inhaftierte in ihrer jeweiligen JVA nicht wahlberechtigt sind, weil sie anderenorts gemeldet sind oder aus sonstigen Gründen das Wahlrecht nicht besitzen. Auch ein breiteres Interesse wahlberechtigter Inhaftierter an der Urnenwahl, das ein derartiges Bedürfnis begründen könnte, ist nicht bekannt geworden. Hierbei dürfte die Möglichkeit zur Teilnahme am Briefwahlverfahren eine maßgebliche Rolle spielen, auf die von den Anstaltsleitungen regelmäßig in angemessener Form hingewiesen wird.

Auch der Petent selbst kann in Bezug auf seine Person weder ein objektives Erfordernis noch ein subjektives Interesse im Hinblick auf die Landtagswahl geltend machen, da er in einer JVA in Bruchsal in Baden-Württemberg untergebracht ist. Abgesehen davon ist nicht erkennbar, dass die vom Petenten in den Raum gestellte Verletzung des Wahlheimnisses bei der Durchführung der

Briefwahl das entsprechende Bedürfnis begründen könnte. Der Petent geht in diesem Zusammenhang lediglich von pauschalen Mutmaßungen bzw. Unterstellungen zu Lasten von Justizvollzugsbediensteten aus, die in keiner Weise konkretisiert oder gar durch Beweise belegt werden. Auf unzulässige Öffnungen oder Kontrollen von Wahlbriefen Inhaftierter liegen auch anlässlich der Landtagswahl 2012 keinerlei Hinweise vor.

Die Praxis der nordrhein-westfälischen Wahlbehörden, auf die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände für Justizvollzugsanstalten bei der Landtagswahl 2012 zu verzichten, ist daher nicht zu beanstanden.

15-P-2012-08136-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

15-P-2012-08142-00

Bad Oeynhausen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Bad Oeynhausen ist dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Petition wurde dem Amtsgericht Bad Oeynhausen mit der Bitte um eventuelle Prüfung, ob darin ein Antrag auf Aufhebung der Betreuung zu sehen ist, weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-08143-00

Mülheim

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und stellt fest, dass ein Schadensersatzanspruch des Petenten nicht vorliegt. Die Entscheidung des Polizeipräsidiums Essen, die vom Petenten geforderten Arztkosten nicht zu erstatten, ist nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus ist die Polizei gemäß § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet, Informationen über Tatsachen, die nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln. Die Angaben des Petenten in der Vernehmung vom 20.09.2011 begründeten eine solche Tatsache. Insofern war die Benachrichtigung der Stadt Mülheim geboten. Diese Benachrichtigung erfolgte noch vor der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Essen. Somit ist eine Amtspflichtverletzung durch den beteiligten Polizeibeamten als mögliche Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch nicht gegeben.

15-P-2012-08147-00

Ennepetal

Ausländerrecht

Familie Z. ist nach Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt. Die gegen

die Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beim Verwaltungsgericht Arnsberg anhängigen Klagen entfalten in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung keine aufschiebende Wirkung.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht kann die Familie nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Integrationsleistungen, die für die Annahme einer Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland sprechen könnten, sind nicht vorgetragen und wären aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit nicht zu berücksichtigen. Weiter ist die Familie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern und bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die vorgetragenen Erkrankungen begründen kein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Frau Z. befand sich in ambulanter Behandlung. Der Sohn M. ist im März 2012 nach kurzzeitiger stationärer Behandlung in gutem Allgemeinzustand beschwerdefrei aus der Klinik entlassen worden. Die im Hinblick auf die Volkszugehörigkeit der Roma vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidung.

An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Der Familie wird zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen empfohlen, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Arnsberg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen

Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-08150-00

Herne
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das von Frau B. zugunsten von Frau W. gezeigte Engagement.

Da Frau B. allerdings keine Vollmacht von Frau W. vorgelegt hat, können ihr aus Datenschutzgründen über das Ergebnis der vom Petitionsausschuss vorgenommenen Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine näheren Auskünfte erteilt werden.

15-P-2012-08151-00

Essen
Gesundheitsfürsorge

Die gesetzlichen Regelungen sind ergangen, um die Bevölkerung möglichst umfassend vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauch zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für den gesamten Gastronomiebereich zu normieren. Dies wäre in vollem Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Anfang April 2011 hat das Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG Münster) klargestellt, dass in Bezug auf den Ausnahmetatbestand der Raucherclubs eine enge Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen geboten ist. Die im Gesetz genannte Ausnahme für Raucherclubs, so das OVG Münster,

beziehe sich auf Räume von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinsame Konsum von Tabakwaren ist. Diese Voraussetzung sei aber in den seltensten Fällen erfüllt.

Informationen aus der Bevölkerung deuten darauf hin, dass der Ausnahmetatbestand des Raucherclubs in der Vergangenheit eher missbräuchlich genutzt wurde, um das gesetzliche Rauchverbot zu umgehen.

Insofern bleibt der Ausgang der Beratungen des Landtags zur Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes abzuwarten.

15-P-2012-08154-00

Duisburg

Jugendhilfe

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Für die Kindertagespflege gelten die besonderen Bestimmungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Die Bestimmungen und Regeln der Gewerbeordnung finden keine Anwendung auf die Kindertagespflege. Gleichwohl muss auch Kindertagesbetreuung Steuer- und jugendhilferechtlichen Anforderungen genügen, sowie die räumlichen Voraussetzungen § 43 des SGB VIII erfüllen.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist hier nicht einschlägig, da es sich bei Kinderbetreuung und einem Gewerbebetrieb um unterschiedliche Sachverhalte handelt.

15-P-2012-08158-00

Sassenberg

Ausländerrecht

Die Klärung der Identität der Familie Z. ist leider noch nicht erfolgreich verlaufen. Zwar hat die Familie einen Rechtsanwalt im Herkunftsland beauftragt, seine Bemühungen waren bislang ohne Erfolg. Aufenthaltserlaubnisse sind deshalb noch nicht erteilt worden.

Die sich ergebende ausländerrechtliche Situation ist besonders für die immer noch nur geduldete volljährige Tochter Ruvayda Z. nicht hinnehmbar. Ruvayda ist vor 20 Jahren mit ihren Eltern nach Deutschland eingereist. Sie hat mit gutem Abschluss die Schule besucht. Ihre Bemühungen, einen Ausbildungsplatz zu finden, waren bisher nicht erfolgreich, weil Sie nur geduldet wird.

Der Ausländerbehörde wird empfohlen, Ruvayda einen Aufenthaltstitel zu erteilen, der es ihr ermöglicht, sich weiter zu integrieren und einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

Unabhängig davon wird der Familie Z. empfohlen, sich weiter um die Identitätsklärung zu bemühen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.04.2013 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2012-08159-00

Aachen

Rentenversicherung

Mit den durch das Rentenreformgesetz 1992 eingeführten Berücksichtigungszeiten hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass eventuelle Lücken in den Rentenversicherungsverläufen, die aufgrund einer Kindererziehung oder der Pflege eines Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich entstehen, geschlossen werden. Im Versicherungskonto von Frau W. bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland sind neben den Kindererziehungszeiten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für die Zeiträume vom 20.11.1971 bis 10.02.1980 und vom 29.03.1981 bis 28.03.1991 gespeichert. Berücksichtigungszeiten wegen Pflege und Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes sind im Versicherungsverlauf nicht vorhanden.

Die Rentenversicherung beabsichtigt, Frau W. zu einem persönlichen Beratungs-

gespräch einzuladen, um noch offene Fragen zur Anrechnung und Bewertung dieser rentenrechtlichen Zeiten eingehend zu beantworten. Darüber hinaus wird der Versicherungsträger sie über die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersrente informieren und - sofern von ihr gewünscht - einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufnehmen.

15-P-2012-08161-00

Aachen

Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin ist verpflichtet, die von der GEZ in Rechnung gestellten Rundfunkgebühren zu zahlen. Eine Befreiung ist nach § 6 Absatz 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags frühestens ab dem Folgemonat der Antragstellung und nicht rückwirkend möglich. Die Petentin konnte nicht durchgehend befreit werden, weil sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Befreiungszeiträume neue Befreiungsanträge gestellt hat.

Eine Niederschlagung kommt derzeit nicht in Betracht. Sie setzt voraus, dass die Petentin aussagefähige Unterlagen zu Ihrer finanziellen Situation vorlegt. Einer entsprechenden Aufforderung der GEZ vom 27.01.2012 ist sie bislang nicht nachgekommen.

Der Vorwurf der Petentin, die GEZ ignoriere ihr Begehren auf Erlass und Niederschlagung, ist nicht nachvollziehbar. Der GEZ liegt lediglich ein derartiger Antrag vom 13.12.2011 vor. Auf diesen hat die GEZ mit dem genannten Schreiben vom 27.01.2012 reagiert.

Der WDR ist bereit, die rückständigen Rundfunkgebühren in Höhe von 211,32 Euro bis zum 31.12.2012 zinslos zu stunden. Die Petentin sollte dem WDR mitteilen, ob sie mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden ist. Im Anschluss an die Stundung bietet der WDR ihr an, den Gebührenrückstand in Raten zu begleichen. Wenn die Petentin

dieses Angebot annehmen möchte, sollte sie sich im Dezember 2012 mit der GEZ in Verbindung setzen und dabei ihre Teilnehmernummer sowie eine für sie mögliche, angemessene Ratenhöhe angeben.

Der WDR hat den Auftrag an das Inkassounternehmen, einen Teilrückstand einzuziehen, zurückgenommen.

15-P-2012-08167-00

Oerlinghausen

StaatsangehörigkeitsrechtAusländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Entscheidungen der zuständigen Einbürgerungsbehörde des Kreises Lippe entsprechen der Rechtslage und sind daher nicht zu beanstanden.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden.

15-P-2012-08172-00

Bergneustadt

Beförderung von Personen

Es liegt kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes vor. Es ist davon auszugehen, dass nach der Verabschiedung des Landeshaushalts 2012 auch im Verkehrsbereich Rhein-Sieg wieder ein Sozialticket angeboten wird.

15-P-2012-08175-00

Gevelsberg

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass die getroffenen Maßnahmen der Kreispolizeibehörde Ennepe-Ruhr-Kreis für den Petenten zufriedenstellend waren.

Die Kreispolizeibehörde befand sich zum Zeitpunkt der Drucklegung der Telefonbücher in der Vorbereitungsphase zur landeseinheitlichen Neuorganisation der Polizeibehörde. Diese Umstrukturierung hat zum 01.01.2012 stattgefunden. Redaktionsschluss für die Aktualisierung der Telefonbucheinträge war jedoch der 12.08.2011. Zu diesem Zeitpunkt stand die neue Kommissariatsstruktur inklusive der entsprechend neuen Rufnummern noch nicht fest. Nach der Umsetzung der Neuorganisation wurden einige Rufnummern weitergeleitet. Die Presse wurde ebenfalls über die Umstrukturierung informiert.

Bis zum Eingang der Petition des Herrn D. war der Kreispolizeibehörde Ennepe-Ruhr-Kreis nicht bekannt, dass die von ihm angesprochene Rufnummer nicht funktioniert. Eine Fachdienststelle der Kreispolizeibehörde hat umgehend alle Telefonanschlüsse und Weiterleitungen überprüft und Fehlermeldungen behoben. Somit ist die Erreichbarkeit der Bediensteten der Beratungsstelle auch über diese Telefonnummer wieder gegeben.

Herr D. wurde persönlich über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

15-P-2012-08177-00

Bad Oeynhausen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das auf eine Strafanzeige der Petentin hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 46 Js 516/11 der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt wurde und ihre hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.08.2012 nebst Anlage.

15-P-2012-08182-00

Bochum

Energiewirtschaft

Grundsätzlich besteht der Strompreis aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis. Von einigen Stromversorgern wird der Grundpreis auch Zählerpreis genannt, was oftmals zu Irritationen beim Verbraucher führt.

Die Annahme, „große Firmen“ seien von der „Miete des Stromzählers“ befreit, ist nicht zutreffend. Die Industriebetriebe unterliegen vielmehr der sogenannten Leistungsmessung. Die gemessenen Werte werden in regelmäßigen Abständen an den Stromlieferanten übermittelt. Dies geschieht u.a. direkt über die Stromleitung. Die dafür eingesetzten Messgeräte gehören zum Netzbetrieb und die Kosten werden den Betrieben in Rechnung gestellt.

In der Tat sind viele Bürgerinnen und Bürger in Sorge wegen des Strompreisanstiegs. Daher rät der Petitionsausschuss der Petentin, sich wegen des Wechsels zu einem günstigeren Stromlieferanten zum Beispiel bei einer Verbraucherzentrale beraten zu lassen.

15-P-2012-08184-00

Duisburg

Ausländerrecht

Der aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund zahlreicher Straftaten ausgewiesene und im März 2009 abgeschobene Petent ist ungeachtet des bestehenden Wiedereinreiseverbots erneut in das Bundesgebiet eingereist. Nach illegalem Aufenthalt im Januar 2011 wurde er von der Polizei festgenommen

und anschließend zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Strafhaft genommen.

Den gestellten Asylantrag hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im März 2012 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich und Abschiebungsverbote ebenfalls nicht vorliegen. Die vorgetragenen Erkrankungen sind grundsätzlich im Heimatland behandelbar. Die Abschiebung in das Heimatland wurde somit angedroht. In zwei Eilrechtsschutzverfahren vom 01.04. und 21.05.2012 hat das Verwaltungsgericht diese Entscheidung bestätigt. An die Entscheidungen des Bundeamts sowie des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis kann der Petent ebenfalls nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Petent ist verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen.

Die Ausländerbehörde prüft derzeit, ob aufgrund der vorgetragenen Erkrankungen ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt. Sollte die Transport- und Reisefähigkeit des Petenten gegeben sein und er dennoch nicht bereit sein, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, muss er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-08190-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wird von der Beitragspflicht befreit, wenn er einen der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag genannten Sozialleistungsbescheide oder einen Ablehnungsbescheid vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sein Einkommen die Bedarfsgrenze um weniger als eine Rundfunkgebühr überschreitet.

Zu den Einzelheiten erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.07.2012.

15-P-2012-08194-00

Altenbeken

Schulen

Der Teilstandort Schwaney im Grundschulverbund Altenbeken-Buke-Schwaney wird zum Schuljahr 2012/2013 jahrgangsübergreifend fortgeführt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

Die Bezirksregierung hat die Fortführung des Teilstandortes unter der Voraussetzung genehmigt, dass innerhalb der im Referentenentwurf für ein 8. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Übergangszeit von fünf Jahren ein ergebnisoffener Prozess über ein jahrgangsübergreifendes pädagogisches Konzept für die gesamte Schule geführt wird.

15-P-2012-08199-00

Duisburg

Polizei

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die Maßnahmen der Polizei sowie das Vorgehen der Stadt Duisburg nicht zu beanstanden sind.

Aus Anlass der Petition hat der Wachleiter der Polizeiwache Marxloh am 26.06.2012 ein persönliches Gespräch mit der Petentin geführt, in dem ihr die veranlassten und beabsichtigten Maßnahmen der Polizei zur Verbesserung der Sicherheitslage erläutert wurden. Unter anderem wurde ihr erläutert, dass im Zuge der gemeinsamen Ordnungspartnerschaft mit dem Ordnungsamt seit der Einführung des Projektes „Marxloh“ gemeinsame Fußstreifen durchgeführt werden. Das Angebot, sich jederzeit auch persönlich an den Wachleiter wenden zu können, fasste die Petentin mit Zufriedenstellung auf. Darüber hinaus steht Bürgerinnen und Bürgern, die Ordnungswidrigkeiten melden möchten, das Call Center der Stadt Duisburg von montags bis freitags von 07.00-18.00 Uhr und samstags von 09.00-16.00 Uhr unter der Telefonnummer 9400 zur Verfügung. Dort eingehende Meldungen werden sofort an das Ordnungsamt oder den Sonderaußendienst weitergeleitet.

Soweit der städtische Sonderaußendienst des Ordnungsamts im Rahmen seiner täglichen Präsenzstreife Verstöße gegen Rechtsvorschriften wahrnimmt, werden diese im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unmittelbar verfolgt und geahndet. Der Leiter des Ordnungsamts Duisburg nimmt die Petition jedoch zum Anlass, die dort dargestellte Problematik mit dem Sonderaußendienst des Ordnungsamts nochmals zu erörtern und ggf. alternative Möglichkeiten zu ergreifen, um vorliegende Ordnungswidrigkeiten angemessen zu verfolgen.

15-P-2012-08201-00

Bad Oeynhausen
Statistik

Der Landesbetrieb IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - hat den Petenten über seine Mitwirkungspflicht beim Mikrozensus informiert und sich bemüht, einen Termin mit ihm zu vereinbaren. Ein Fehlverhalten seitens IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - ist nicht erkennbar.

Sofern der Petent seiner Auskunftspflicht zum Mikrozensus 2012 nicht nachkommt, wird er mit einem Zwangsgeld nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) rechnen müssen.

15-P-2012-08205-00

Dresden
Verfassungsrecht

Das Wahlrecht für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der Landesverfassung und im Landeswahlgesetz abschließend geregelt. Demnach ist wahlberechtigt, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens 16 Tage vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außer des Landes hat. Zweifelsfrei erfüllt der nach eigenen Angaben in Dresden mit Hauptwohnsitz gemeldete Petent die letztgenannte Wohnvoraussetzung nicht.

Eine Bezugnahme auf die - wie auch immer zu bestimmende - kulturelle Verbundenheit mit dem Land NRW als Grundlage des Wahlrechts ist dem Landeswahlgesetz fremd, das insoweit ausschließlich an objektive, gut überprüfbare Kriterien anknüpft. Im Ergebnis ist die ablehnende Entscheidung der Stadt Hörstel hinsichtlich der (Brief-) Wahlteilnahme des Petenten an der Landtagswahl 2012 daher nicht zu beanstanden.

16-P-2012-00006-00

Bochum
Gesundheitsfürsorge
Beförderung von Personen

Der Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen ergibt sich aus den Regelungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007. Nach

diesem Gesetz gilt in Personenbahnhöfen ein Rauchverbot mit der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorzuhalten, in denen das Rauchen gestattet ist.

Die Einrichtung der Raucherbereiche und die Erfüllung der Hinweispflichten nach § 3 obliegen der Inhaberin/dem Inhaber des Hausrechts. Werden die gesetzlichen Rauchverbote in diesen Bereichen missachtet, bzw. wird den Hinweispflichten nicht nachgekommen, ist das Eisenbahn-Bundesamt in Bonn für die Ahndung und Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten zuständig. Das Land kann in diesem Bereich keine Regelungen treffen.

Rauchverbote im Freien sind aber grundsätzlich nur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auf Spielplätzen, Schulhöfen u. ä.) vorgesehen. Somit kann grundsätzlich auch an Bus- bzw. Straßenbahnhaltstellen geraucht werden. Es wäre aber den Verkehrsbetrieben im Rahmen der Ausübung des Hausrechts möglich, andere Regelungen zu treffen und Rauchverbote auszusprechen. Es besteht die Möglichkeit, sich mit entsprechenden Anliegen direkt an das betreffende Verkehrsunternehmen zu wenden.

Der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher ist weiterhin ein wichtiges politisches Anliegen. Der aktuelle Novellierungsentwurf zum Nichtraucherschutzgesetz wird derzeit im Parlament beraten. Der Ausgang der Beratungen bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags.

16-P-2012-00011-00

Bad Salzuflen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00015-00

Meerbusch

Kommunalabgaben

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die Gemeinden bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erheben. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den von der Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Bei der in der Hugo-Recken-Straße durchgeführten Maßnahme handelt es sich um eine nach § 8 KAG beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme. Nach Angaben der Stadt Meerbusch war die Straße 50 Jahre alt. Der Beitragstatbestand einer (nachmaligen) Herstellung in Form einer Erneuerung ist gegeben. Eine Erneuerung liegt vor, wenn eine Straße erneuert wird, die infolge bestimmungsgemäßer Nutzung nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit trotz ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung verschlissen ist. Dieser Aspekt bedarf angesichts des Alters der Straße keiner weiteren Prüfung.

Die Voraussetzungen für die zu einem späteren Zeitpunkt anstehende Heranziehung des Petenten zu einem Straßenbaubeitrag sind somit erfüllt. Das Grundstück des Petenten ist durch die Hugo-Recken-Straße erschlossen und unterliegt damit grundsätzlich der Beitragspflicht.

Zu dem Vorbringen des Petenten hinsichtlich der Durchführung der Straßenbaumaßnahme ist darauf hinzuweisen, dass es im Ermessen der Kommune steht, wie sie eine Maßnahme durchführt. Die insoweit erforderlichen Festlegungen hat die Stadt Meerbusch durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 10.03.2011 getroffen. Es ist nicht erkennbar, dass die Stadt Meerbusch im Vorfeld dieses Beschlusses geltendes Recht verletzt hat.

Ferner ist nicht erkennbar, dass die Stadt Meerbusch hinsichtlich der Behandlung der Bürgeranträge nach § 24 der Gemeindeordnung (GO NRW) geltendes Recht verletzt hat.

Zu dem Einwand des Petenten, vorrangig seien Leitungsnetze renoviert worden, führt die Stadt Meerbusch aus, dass im Zuge des Straßenausbaus auch Versorgungsleitungen verlegt wurden. Hierbei handelt es sich nicht um Arbeiten, die zu dem beitragspflichtigen Straßenausbau nach § 8 KAG gehören. Vielmehr werden die Kosten für diese Arbeiten direkt zwischen Leitungsträger und ausführender Firma abgerechnet. Es ist nicht zu beanstanden, wenn im Zuge von Straßenbaumaßnahmen ohnehin erforderliche Leitungsarbeiten erfolgen, um zu vermeiden, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine gerade erneuerte Straße wieder aufgerissen werden muss.

Der Einwand des Petenten, die im Kommunalabgabenrecht anzuwendenden Stundungsregelungen könnten zu einer überhöhten Beitragsfestsetzung führen, ist nicht nachvollziehbar. Die Kalkulation von Straßenbaubeiträgen richtet sich nach § 8 KAG sowie den im Einzelnen getroffenen Festlegungen in der kommunalen Beitragssatzung. Eine im Einzelfall ausgesprochene Stundung führt nicht zu einer Erhöhung des festgesetzten Straßenbaubeitrags.

Die Übernahme von Regelungen aus anderen Bundesländern in das nordrhein-westfälische Kommunalabgabenrecht kann nicht befürwortet werden. Vielmehr hat sich die hiesige Regelung bewährt, wonach ausschließlich der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil seitens der Kommune zu finanzieren ist und jeder Grundstückseigentümer und Anlieger der jeweiligen Straße zur Beitragserhebung anteilmäßig herangezogen wird. Da Straßenbaumaßnahmen in jedem Fall finanziert werden müssen, würde eine gesetzliche Regelung, die den Kommunen die Beitragserhebung freistellt, dazu führen, dass die Kommunen, die sich im Rahmen eines solchen Modells gegen eine Beitragserhebung entscheiden, sämtliche Ausbaumaßnahmen aus Steuer-

oder Kreditmitteln finanzieren müssten. Damit fände innerhalb der Kommune lediglich eine Umverteilung zu Gunsten der Grundstückseigentümer und zu Lasten aller Steuerzahler/Einwohner statt. Damit würde der besondere mit dem Ausbau der Straße einher gehende wirtschaftliche Vorteil, der zuvorderst den Eigentümern/Anliegern zukommt, nicht angemessen berücksichtigt. Die Eigentümer der an der ausgebauten Straße liegenden Grundstücke würden den Vorteil auf Kosten der Allgemeinheit, also entgeltlos erhalten.

16-P-2012-00021-00

Düsseldorf

Schulen

Die Schulleitung hat der Lehrkraft eine Rüge erteilt. Die Entschuldigung der Lehrkraft wurde von der Familie akzeptiert.

Die Petition hat damit ihre Erledigung gefunden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

16-P-2012-00024-00

Aachen

Kulturpflege

Bis Ende der 1990er Jahre wurden die Bibliotheksfördermittel den einzelnen Bibliotheken pauschal zugewiesen. Die Höhe der Förderung richtete sich im Wesentlichen nach der Größe des Bibliotheksbestandes bzw. nach der Bibliothekssparte. Gefördert wurden vor allem die kommunalen öffentlichen Bibliotheken, in geringem Umfang auch Schulbibliotheken und kirchliche Büchereien.

1999 wurden dann Förderrichtlinien in Kraft gesetzt, mit denen die Förderung an bestimmte Qualitätskriterien gebunden und auf eine reine Projektförderung umgestellt wurde.

Ziel der Bibliotheksförderung des Landes ist es, möglichst flächendeckend ein qualifiziertes bibliothekarisches Angebot zu schaffen bzw. zu erhalten und Innovationen und Weiterentwicklung anzustoßen. Daher werden Einrichtungen gefördert, die in der Lage sind, dieses Ziel zu erreichen, und solche, die verbindlich dahin entwickelt werden sollen (sogenannte Bibliotheken im Aufbau).

Ein zentrales Förderkriterium besteht darin, dass die Bibliothek mit einem Minimum an Fachpersonal ausgestattet sein muss, um ein Mindestmaß an Professionalität der Arbeit zu gewährleisten. Andere Kriterien sind ausreichende Öffnungszeiten (mind. 20 Stunden pro Woche) und ein Bestand von mindestens 10.000 Medieneinheiten.

Grundsätzlich wird in jeder Kommune nur eine Bibliothek, und zwar die leistungsfähigste, gefördert. Dies kann durchaus auch eine Bibliothek in kirchlicher Trägerschaft sein, wenn sie die Förderkriterien erfüllt. Die meisten kirchlichen öffentlichen Büchereien werden jedoch ausschließlich ehrenamtlich betrieben. Auch kirchliche Büchereien leisten einen Beitrag für die Leseförderung und die Literaturversorgung, ihre Leistungsfähigkeit ist aber mit der von hauptamtlich betreuten öffentlichen Bibliotheken, wie sie vor allem von den Kommunen unterhalten werden, nicht zu vergleichen.

Eine Überarbeitung der Förderrichtlinien für Bibliotheken wird derzeit geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihn über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Kultur und Medien als Material überwiesen.

16-P-2012-00028-00

Bottrop

Kulturpflege

Bis Ende der 1990er Jahre wurden die Bibliotheksfördermittel den einzelnen Bibliotheken pauschal zugewiesen. Die Höhe der Förderung richtete sich im Wesentlichen nach der Größe des Bibliotheksbestandes bzw. nach der Bibliothekssparte. Gefördert wurden vor allem die kommunalen öffentlichen Bibliotheken, in geringem Umfang auch Schulbibliotheken und kirchliche Büchereien.

1999 wurden dann Förderrichtlinien in Kraft gesetzt, mit denen die Förderung an bestimmte Qualitätskriterien gebunden und auf eine reine Projektförderung umgestellt wurde.

Ziel der Bibliotheksförderung des Landes ist es, möglichst flächendeckend ein qualifiziertes bibliothekarisches Angebot zu schaffen bzw. zu erhalten und Innovationen und Weiterentwicklung anzustoßen. Daher werden Einrichtungen gefördert, die in der Lage sind, dieses Ziel zu erreichen, und solche, die verbindlich dahin entwickelt werden sollen (sogenannte Bibliotheken im Aufbau).

Ein zentrales Förderkriterium besteht darin, dass die Bibliothek mit einem Minimum an Fachpersonal ausgestattet sein muss, um ein Mindestmaß an Professionalität der Arbeit zu gewährleisten. Andere Kriterien sind ausreichende Öffnungszeiten (mind. 20 Stunden pro Woche) und ein Bestand von mindestens 10.000 Medieneinheiten.

Grundsätzlich wird in jeder Kommune nur eine Bibliothek, und zwar die leistungsfähigste, gefördert. Dies kann durchaus auch eine Bibliothek in kirchlicher Trägerschaft sein, wenn sie die Förderkriterien erfüllt. Die meisten kirchlichen öffentlichen Büchereien werden jedoch ausschließlich ehrenamtlich betrieben. Auch kirchliche Büchereien leisten einen Beitrag für die Leseförderung und die Literaturversorgung, ihre Leistungsfähigkeit ist aber

mit der von hauptamtlich betreuten öffentlichen Bibliotheken, wie sie vor allem von den Kommunen unterhalten werden, nicht zu vergleichen.

Eine Überarbeitung der Förderrichtlinien für Bibliotheken wird derzeit geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihn über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Kultur und Medien als Material überwiesen.

16-P-2012-00042-00

Duisburg

Polizei

Gesundheitsfürsorge

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00058-00

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach eigenen Angaben am 22.09.2010 auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist. Am 06.10.2010 beantragten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Personalpapiere legten sie jedoch nicht vor. Mit Bescheid vom 14.05.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die Familie wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Fall der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Die Abschiebung ins Heimatland wurde angedroht.

Da gegen den Bescheid des BAMF seit dem 22.05.2012 ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Köln anhängig ist, ist die Familie nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Sie ist nach wie vor im Besitz von Aufenthaltsgestattungen.

Die Ausländerbehörde geht zu Recht davon aus, dass nach derzeitigem Stand ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen schon aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht in Betracht käme. Eventuelle Integrationsleistungen wären von daher nicht berücksichtigungsfähig. Darüber hinaus sind die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Vorbringen, die Petentin sei eigentlich Grundschullehrerin mit einem abgeschlossenem Studium, stimmt nicht mit den Angaben im Asylverfahren überein. Die Petentin hatte ausweislich der Anhörungsniederschrift des BAMF am 13.10.2010 erklärt, einen Beruf weder erlernt noch ausgeübt zu haben.

Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten, sondern liegen allein in der Entscheidungskompetenz des BAMF. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts gebunden. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt somit abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2012-00062-00

Bad Salzuflen

Schulen

Nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Das Ergebnis des in der Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Minden anhängigen Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten. Unabhängig davon sind die für den Sohn der Petentin bestehenden schulischen und außerschulischen Möglichkeiten außerhalb der gymnasialen Oberstufe an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule auszuloten.

Durch die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 hat der Sohn der Petentin gemäß § 40 Abs. 2 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe den schulischen Teil der Fachhochschulreife erreicht. Mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht kann die volle Fachhochschulreife erlangt werden.

Mit Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 23.01.2012 wurde der Sohn der Petentin auf das Externenabitur und die Möglichkeit einer Beschulung an einem Berufskolleg, konkret am Lüttfeld-Berufskolleg in Lemgo, hingewiesen. Die zuständige Schulaufsichtsbeamtin bei der Bezirksregierung Detmold steht dem Sohn der Petentin für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer 05231 71-4303 erfolgen.

16-P-2012-00064-00

Bonn

Kindergartenwesen

Die vom Jugendamt der Stadt Bonn getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die Beitragserhöhung wurde mit Bescheid vom 07.12.2011 vorgenommen und eine Nachzahlung zum Termin 01.02.2012 über insgesamt 864,70 EUR festgesetzt. Dieser Betrag ist auch aus Sicht von Herrn S. unstrittig. Ein Teilbetrag in Höhe von 254,10 EUR wurde von der Stadtkasse aufgrund einer für das betreffende Kassenzeichen bestehenden Einzugsermächtigung vereinnahmt. Für den Restbetrag von 610,60 EUR liegt eine solche Ermächtigung nicht vor.

Herr S. und seine getrennt lebende Ehefrau haften gesamtschuldnerisch für die vom Jugendamt der Stadt nachgeforderten Elternbeiträge.

Das Jugendamt hat zwar Herr S. als Ansprechpartner ausgewählt, seine Ehefrau jedoch zu keinem Zeitpunkt aus der Zahlungspflicht entlassen. Ein diskriminierendes Verhalten des Jugendamts ist daher nicht festzustellen.

Das Jugendamt hat im Übrigen angekündigt, nochmals auf die Ehefrau von Herrn S. zuzugehen und zu prüfen, ob ihre Einkommenssituation Zahlungen zur Tilgung der Nachforderung zulässt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

16-P-2012-00068-00

Euskirchen

Rechtspflege

Der Ablehnung des Ratenantrags des Petenten durch die Oberjustizkasse Hamm erfolgte bestimmungsgemäß. Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.07.2012 nebst Anlage.

16-P-2012-00071-00

Recklinghausen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Entscheidung, ob der eingerichtete Einwilligungsvorbehalt bzw. die gesamte Betreuung aufzuheben sind, obliegt dem zuständigen Gericht in Ausübung seiner durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Soweit der Petent meint, alle Rechtsmittel seien erschöpft, dürfte dies unzutreffend sein. Auf einen begründeten Antrag auf Aufhebung der Betreuung hin müsste das Gericht erneut tätig werden, ein Gutachten einholen und sodann - sachverständig beraten - eine Entscheidung treffen.

Die Petition gibt zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2012-00072-00

Dortmund

RechtspflegeZivilrecht

Die Staatsanwaltschaft Hagen hat das Vorbringen der Petentin zum Anlass genommen, die Ermittlungen in dem Verfahren 762 Js 368/12 wieder aufzunehmen. Sie hat den Verfahrensbevollmächtigten der Petentin hierüber in Kenntnis gesetzt. Dem Anliegen ist insoweit entsprochen.

Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Meinerzhagen ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 des Grundgesetzes) entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Petition hat keine Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von

Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten ergeben.

Die Petentin und deren Mutter waren in den zugrunde liegenden Verfahren anwaltlich beraten und vertreten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00073-00

Bonn

Dienstaufsichtsbeschwerden

Aus schulrechtlicher und schulfachlicher Sicht besteht keine Veranlassung, die vom Petenten beanstandeten Interview-Äußerungen zurückzunehmen oder zu korrigieren.

Er enthält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.07.2012.

16-P-2012-00083-00

Siegburg

Ausländerrecht

Der aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2008 ausgewiesene und im Jahr 2009 in den Kosovo abgeschobene Petent ist ungeachtet des bestehenden Wiedereinreiseverbots erneut in das Bundesgebiet eingereist.

Der Petent, gegen den in der Zeit seines Aufenthalts bereits sechs staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren anhängig waren, wurde weiter wegen Betrugs und Diebstahls, gemeinschaftlichen Wohnungseinbruchsdiebstahls, gemeinschaftlichen Raubes und gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung mehrfach verurteilt, und zwar insgesamt zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren. Am 28.09.2011 wurde er von der Polizei festgenommen und anschließend zur Verbüßung einer Restfreiheitsstrafe in Strafhaft genommen.

Die Ausländerbehörde hat ihn mit Ordnungsverfügung vom 22.12.2011 über seine Ausreiseverpflichtung belehrt und zugleich seine Abschiebung nach Entlassung aus der Strafhafte angedroht. Die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung ist sowohl in einem Eilrechtsschutzverfahren als auch in einem Klageverfahren vom Verwaltungsgericht Köln durch Beschluss vom 10.02.2012 bzw. Urteil vom 25.05.2012 bestätigt worden. Beide Entscheidungen sind rechtskräftig. Der Petent ist somit verpflichtet, dass Bundesgebiet zu verlassen.

Ob der Ausreise oder der Abschiebung zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote entgegenstehen, wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund des Wiederaufgreifensantrags noch entscheiden.

16-P-2012-00088-00

Rees

Energiewirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch der Petenten, ein pauschales und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung und dem Aussetzen von Entscheidungen über etwaige Anträge auf Genehmigungen von Frac-Maßnahmen wird den in der Petition gestellten Forderungen dennoch Rechnung getragen. In welcher Weise in Zukunft mit Anträgen auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis und die folgende Auswertung bleiben somit abzuwarten.

Auch durch die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben wurde einem Teil der Forderungen bereits nachgekommen. Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.06.2012.

16-P-2012-00089-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss bittet die Haftanstalt, mit den für die Betreuung der Tochter der Petentin zuständigen Stellen unter psychologischen und praktischen Gesichtspunkten abzuklären, in welchem Umfang die Beziehung der Petentin zu ihrer Tochter durch Besuche in der Haftanstalt gepflegt werden kann. Sofern aus fachlicher Sicht begleitete Ausführungen statt Besuche in der JVA dringend empfohlen werden, bittet der Petitionsausschuss, dies im Rahmen der Kapazitäten der Anstalt zu ermöglichen.

16-P-2012-00145-00

Rees

Energiewirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch der Petenten, ein pauschales und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in

Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung und dem Aussetzen von Entscheidungen über etwaige Anträge auf Genehmigungen von Frac-Maßnahmen wird den in der Petition gestellten Forderungen dennoch Rechnung getragen. In welcher Weise in Zukunft mit Anträgen auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis und die folgende Auswertung bleiben somit abzuwarten.

Auch durch die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben wurde einem Teil der Forderungen bereits nachgekommen. Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.06.2012.

16-P-2012-00152-00

Willich

Strafvollzug

Auf Grund laufender Ermittlungsverfahren gegen die Petentin wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz kann ein Auftrag zur Therapievermittlung derzeit nicht erteilt werden. Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, bittet aber die Justizvollzugsanstalt um eine Information über den Ausgang der Überprüfung der im Raum stehenden Verstöße und das im Anschluss daran geknüpfte weitere Vorgehen hinsichtlich einer Therapievermittlung.

16-P-2012-00154-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe informiert, die zur Ablehnung von Urlaub und weiteren Ausführungen geführt haben. Herrn B.-N. kann nur empfohlen werden, sich wieder an die Fachdienste der Justizvollzugsanstalt Werl zu wenden.

Telefongespräche mit Angehörigen werden erlaubt, wenn ein Strafgefangener im zurückliegenden Monat keinen Besuch erhalten hatte und auch im laufenden Monat nicht besucht wird. Diese Voraussetzung muss der Petent erfüllen, wenn er mit seiner Schwester telefonieren möchte.

16-P-2012-00156-00

Taucha

Verfassungsrecht

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung des Sachverhalts keinen Anlass gesehen, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen oder dem Landtag einen Antrag nach Artikel 73 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vorzuschlagen.

16-P-2012-00166-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Therapiebemühungen der Vergangenheit unterrichtet. Das erneute Vorbringen der Petentin gibt keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00182-00

Geilenkirchen
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00189-00

Rees
Energiewirtschaft
Immissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch der Petenten, ein pauschales und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung und dem Aussetzen von Entscheidungen über etwaige Anträge auf Genehmigungen von Frac-Maßnahmen wird den in der Petition gestellten Forderungen dennoch Rechnung getragen. In welcher Weise in Zukunft mit Anträgen auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis und die folgende Auswertung bleiben somit abzuwarten.

Auch durch die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben wurde einem Teil der Forderungen bereits nachgekommen. Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.06.2012.

16-P-2012-00190-00

Rees
Energiewirtschaft
Immissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch der Petenten, ein pauschales und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung und dem Aussetzen von Entscheidungen über etwaige Anträge auf Genehmigungen von Frac-Maßnahmen wird den in der Petition gestellten Forderungen dennoch Rechnung getragen. In welcher Weise in Zukunft mit Anträgen auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis und die folgende Auswertung bleiben somit abzuwarten.

Auch durch die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben wurde einem Teil der Forderungen bereits nachgekommen. Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.06.2012.

16-P-2012-00191-00

Rees

EnergiewirtschaftImmissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch der Petenten, ein pauschales und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung und dem Aussetzen von Entscheidungen über etwaige Anträge auf Genehmigungen von Frac-Maßnahmen wird den in der Petition gestellten Forderungen dennoch Rechnung getragen. In welcher Weise in Zukunft mit Anträgen auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis und die folgende Auswertung bleiben somit abzuwarten.

Auch durch die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben wurde einem Teil der Forderungen bereits nachgekommen. Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.06.2012.

16-P-2012-00193-00

Odenthal

Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch das erneute Vorbringen des Herrn F. gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 zur Petition Nr. 15-P-2012-07515-00 bleiben.

Weitere Schreiben in der Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00210-00

Essen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das berechtigte Anliegen von Herrn D., eine möglichst rasche Bearbeitung aller Beihilfeanträge gewährleistet zu sehen.

Die Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen steht in engem Zusammenhang mit dem Abgabeverhalten der Antragsstellerinnen und Antragssteller, auf die das Landesamt keinen Einfluss hat. Besonders eingangsstarke Monate oder notwendige Nachfragen können vorübergehend dazu führen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit überschritten wird.

In den ersten Monaten des Jahres 2012 waren die Bearbeitungszeiten im Landesamt vorübergehend auf bis zu vier Wochen gestiegen. Inzwischen hat sich die Situation deutlich entspannt. Die Bearbeitungszeiten der letzten Beihilfeanträge von Herrn D. betragen deutlich weniger als zwei Wochen und sind damit nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Vorfinanzierung von Krankheitskosten ist anzumerken, dass das Beihilfeverfahren systemimmanent von einer „Vorfinanzierung“ durch die Beihilfeberechtigten ausgeht. Im System nachträglicher Kostenerstattung liegt es, dass die Kosten zunächst vom Beihilfeberechtigten zu tragen sind. Um

gleichwohl Liquiditätsengpässe bei der Vorfinanzierung zu vermeiden, sehen die beihilferechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit von Abschlagszahlungen vor (z. B. bei stationärer Krankenhausbehandlung und in Pflegefällen).

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Finanzministerium) und das Landesamt Maßnahmen ergreifen, um dem Anliegen einer zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung dauerhaft gerecht zu werden.

16-P-2012-00228-00

Ausländerrecht

Der Betroffene ist seit dem 13.12.2006 rechtskräftig zur Ausreise verpflichtet. Gründe, die beabsichtigte Abschiebung nicht vorzunehmen liegen nicht vor.

Herr G. hat sich bisher geweigert, der zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr fachärztlich für erforderlich gehaltenen forensischen Therapie nachzukommen. Die in der Petition nicht näher bezeichnete Therapie, die er erfolgreich beendet hätte, kann eine aus fachärztlicher Sicht erforderliche Maßnahme nicht ersetzen.

16-P-2012-00235-00

Kevelaer

Schulen

Eine Kopplung der Wegstreckenentschädigung nach § 16 der Schülerfahrkostenverordnung an die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist sachfremd und nicht geboten.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.06.2012.

16-P-2012-00244-01

Bad Salzuflen

Rechtspflege

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn F. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn F. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 26.06.2012 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00255-00

Rees

Energiewirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Dem Wunsch der Petenten, ein pauschales und dauerhaftes Verbot von Frac-Maßnahmen bei der Erdgasgewinnung auszusprechen, kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Durch die Vergabe eines Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung und dem Aussetzen von Entscheidungen über etwaige Anträge auf Genehmigungen von Frac-Maßnahmen wird den in der Petition gestellten Forderungen dennoch Rechnung getragen. In welcher Weise in Zukunft mit Anträgen auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird,

kann erst nach Vorlage des Gutachtens entschieden werden. Das Gutachten-ergebnis und die folgende Auswertung bleiben somit abzuwarten.

Auch durch die Bundesratsinitiative zur Änderung des Bergrechts sowie die Erlassregelung zur Frage der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben wurde einem Teil der Forderungen bereits nachgekommen. Hinsichtlich der Forderungen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften hat die Landesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.06.2012.

16-P-2012-00277-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00301-00

Jülich
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen mit der Entscheidung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, derzeit alle Vereinbarungen von Förderschulen bei Vorlage der Anerkennungsvoraussetzungen zu bewilligen, entsprochen wird.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00306-00

Dormagen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 16.07.2012.

16-P-2012-00307-00

Werl
Strafvollzug

Vollzugslockerungen können wegen der vorhandenen Alkoholproblematik Herrn H. nicht gewährt werden. Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung werden auf andere Art vorgenommen.

16-P-2012-00342-00

Jülich
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen mit der Entscheidung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, derzeit alle Vereinbarungen von Förderschulen bei Vorlage der Anerkennungsvoraussetzungen zu bewilligen, entsprochen wird.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00355-00

Mettmann
Krankenhäuser
Gesundheitswesen

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn B. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn B. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 12.06.2012 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00360-00

Löhne
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss begrüßt das Angebot der Stadt Löhne, Herrn S. bei der Suche nach einer umfriedeten Abstellmöglichkeit für seinen LKW nebst Anhänger behilflich zu sein. Der Ausschuss bittet daher Herrn S., sich mit dem Wirtschaftsförderer der Stadt Löhne in Verbindung zu setzen und vor Ort zu schauen, dass diese Abstellflächen auch mit dem LKW und dem Anhänger befahrbar sind.

Der Ausschuss geht davon aus, dass sich eine für Herrn S. verträgliche Lösung finden lässt.

16-P-2012-00364-00

Dortmund
Energiewirtschaft
Kartellrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 26.06.2012 zu ändern.

16-P-2012-00393-00

Essen
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau A. unterrichtet.

Das Empfinden einer Herabsetzung der früher als „Justizangestellte/r“ bzw. „Arbeiter/in“ zu bezeichnenden Arbeitnehmer/innen durch die neue Bezeichnung als „Justizbeschäftigte/r“ ist sachlich nicht begründet.

Der Ausschuss verweist hierzu auf die Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.07.2012, von der die Petentin eine Kopie erhält.

16-P-2012-00396-00

Leverkusen
Schulen

Die Entscheidung der Stadt Leverkusen, keine Genehmigung zur Mitfahrt für den Sohn des Petenten auszusprechen, entspricht der Rechtslage. Ein Anspruch auf eine Schülerfahrkostenübernahme besteht nicht, da es sich bei der besuchten KGS In der Wasserkühl nicht um die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung handelt.

Der Petitionsausschuss sieht aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.08.2012.

16-P-2012-00413-00

Ibbenbüren
Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00418-00

Gelsenkirchen
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) ist am 21.11.2006 in Kraft getreten. Mit dem LÖG NRW wurden die Ladenöffnungszeiten an den Werktagen vollständig freigegeben. Außerdem wurden Ausnahmen vom Ladenöffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf bestimmter Waren oder für bestimmte Verkaufsstellen sowie Arbeitszeitregelungen an Sonn- und Feiertagen zum Schutz der Beschäftigten im Einzelhandel getroffen.

Das LÖG NRW sieht vor, dass die Landesregierung die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 31.12.2011 überprüft und den Landtag unterrichtet. Dieser Verpflichtung ist die Landesregierung nachgekommen. Durch Befragungen und Gespräche haben Verbände, Gewerkschaften, Kommunen, Kirchen, Handelsunternehmen und auch Konsumenten die Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweisen darzulegen. Es war das Bestreben der Landesregierung, alle Perspektiven zum Ladenöffnungsgesetz in die Analyse einzubeziehen.

Der Evaluierungsbericht wurde dem Landtag im September letzten Jahres zur Beratung übergeben. Der Landtag hat am 18.01.2012 eine Expertenanhörung zur Evaluierung des Ladenöffnungsgesetzes durchgeführt. Hier hatten Verbände und Interessengruppen Gelegenheit, ihre Positionen zu den Regelungen des LÖG

NRW zu vertreten. Ziel des Landtags war es, bei einer eventuellen Novellierung des LÖG NRW durch die Ausgestaltung des Gesetzes einen Ausgleich der verschiedenen Interessenlagen herzustellen. Die Ergebnisse der oben genannten Anhörung sollten für den Landtag daher die Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen bilden. Der sorgfältigen Auswertung der Anhörung durch alle Fraktionen sollte eine parlamentarische Beratung zu den einzelnen Regelungen des Gesetzes folgen.

Dieses Vorgehen wurde durch die unvorhergesehene Auflösung des Landtags am 14.03.2012 unterbrochen. Es ist davon auszugehen, dass die Beratung wieder aufgenommen wird.

16-P-2012-00435-00

Stolberg
Sport

Die von Herrn S. beanstandeten Sachverhalte sind ausreichend gesetzlich normiert.

Die Bestellung und Geschäftsführung eines Vereinsvorstands ist in § 27 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Die Geschäftsführung durch den Vorstand umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ, zum Beispiel einem Jugendvorstand, zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder werden durch ihre Bestellung verpflichtet, die dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten.

Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. So hat er die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er hat der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

Soweit Herr S. vorträgt, Einnahmen aus einem Rechtsgeschäft (hier Bandenwerbung) seien nicht in seinem

Sinne eingesetzt worden, kann er dies in der Mitgliederversammlung seines Vereins rügen. Im Streitfall wäre der Rechtsweg über ein ordentliches Gericht zu bestreiten.

Auch im Fall einer Spende, die ausdrücklich zur Förderung der Vereinsjugendarbeit bestimmt sein kann, existiert eine gesetzliche Regelung. Bei Annahme liegt eine Schenkung nach § 516 ff. BGB vor, die den geschäftsführenden Vereinsvorstand verpflichtet, die Spendenmittel entsprechend einzusetzen. Anderenfalls kann die Spenderin oder der Spender einen zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Verein geltend machen.

Bei Zuwendungen der öffentlichen Hand hat der geschäftsführende Vereinsvorstand die Zweckbestimmung einzuhalten und die Mittel zeitnah einzusetzen. Werden diese haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten, muss die öffentliche Hand die Fördermittel zurückfordern.

16-P-2012-00446-00

Wickede
Kommunalabgaben

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00464-00

Willich
Strafvollzug

Nach Angaben der Haftanstalt hat die zwischenzeitlich aus der Haft entlassene Petentin ihren vollen Arbeitslohn erhalten. Eine Zusammenführung mit dem Lebensgefährten war von der JVA Willich II nicht abgelehnt worden, sondern scheiterte an fehlenden Kapazitäten der Vollzugsanstalt für Männer in Willich, wo der Lebensgefährte vorübergehend hätte untergebracht werden müssen. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung

(Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00480-00

Willich
Strafvollzug

Die Petentin muss konkret vortragen, für welche Tätigkeiten zur Vorbereitung ihrer Entlassung sie zusätzlichen Urlaub benötigt. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00493-00

Aachen
Arbeitsförderung

Die Petition von Herrn L. hat sich positiv erledigt.

16-P-2012-00506-00

Moers
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00508-00

Lippstadt
Kommunalabgaben

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2a des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist somit eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht hatte bereits in seinem vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00515-00

Lünen
Zivilrecht

Eine Anpassung der in der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte enthaltenen Prozentsätze bzw. Beträge mittels Erlass oder durch Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Landtag ist nicht möglich, da sowohl die Düsseldorfer Tabelle als auch die Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte keine Gesetzeskraft haben, sondern von Richterinnen und Richtern erarbeitete Richtlinien darstellen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.08.2012.

16-P-2012-00543-00

Strafvollzug

Ein konkretes Petikum ist nicht erkennbar. Zudem wurde Herr C. inzwischen aus der Haft entlassen.

Die Petition wird deshalb als erledigt angesehen.

16-P-2012-00562-00

Pulheim
Ordnungswesen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.07.2012 bleiben.

16-P-2012-00570-00

Soest
Immissionsschutz; Umweltschutz
Landschaftspflege

Mit seiner erneuten Petition trägt der Petent keinen neuen Sachverhalt vor, so dass der Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass sieht. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.06.2012 verwiesen.

16-P-2012-00571-00

Rheine
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und dem Einsender die Art der Erledigung mitgeteilt wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Ein Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Anlass zu Maßnahmen gibt das weitere Vorbringen des Petenten nicht.

Erneute Schreiben in der Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00572-00

Hamm
Jugendhilfe

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 28.02.2012 und 17.07.2012 zu ändern.

16-P-2012-00573-00

Overath
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

16-P-2012-00574-00

Büren
Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Ausweisung zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sich auch mit den Lebensumständen des Petenten vertraut gemacht. Er verkennt nicht, dass der Petent durch die Ausweisungsentscheidung hart getroffen wird. Gleichwohl sieht sich der Ausschuss vor dem Hintergrund der rechtskräftig festgestellten Straftaten des Petenten nicht in der Lage, eine Empfehlung auszusprechen.

16-P-2012-00575-00

Mönchengladbach
Erlass von Steuern

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00582-00

Bielefeld
Rechtspflege
Polizei

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf ein ständig wiederholtes Befassen mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Einen Anlass zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage gibt das erneute Vorbringen nicht. Weitere Schreiben in der Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00605-00

Datteln
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00612-00

Hamm
Verfassungsrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.07.2012 bleiben.

16-P-2012-00617-00

Aachen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Krankenversicherung
Grundsicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00632-00

Hürtgenwald
Rechtsberatung

Die Eingabe wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2012-00638-00

München
Gesundheitsfürsorge

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00658-00

Köln
Zivilrecht
Wohnungswesen

Im Rahmen der Wohnungsaufsicht werden Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume durch die Behörde überprüft, soweit gravierende Mängel im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegen, die den Gebrauch zu Wohnzwecken erheblich beeinträchtigen. Schwerwiegende Mängel sind unter anderem Undichtigkeiten an Dächern, Wänden, Decken, Fenstern oder Türen, nicht funktionierende Heizkörper und Heizungsanlagen sowie Wasseranschlüsse, Toiletten oder Bäder, die nicht ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Wohnungsaufsicht wird auf Antrag der Mieter ausgeübt.

Es wird den Petenten empfohlen, sich diesbezüglich unmittelbar selbst mit dem Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen sind für die Entscheidung mietrechtlicher Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, wird empfohlen, sich gegebenenfalls von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2012-00660-00

Herzogenrath
Arbeitsförderung
Wohngeld
Bildungs- und Teilhabepaket

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00665-00

Höxter

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00666-00

Münster

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2012-00670-00

Herten

Sozialhilfe

Die Petition wird mit der Petition 16-P-2012-00644-00 verbunden.

16-P-2012-00675-00

Drensteinfurt

Staatsangehörigkeitsrecht

Der von Herrn T. vorgetragene Sachverhalt fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit des Deutschen Bundestags.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2012-00678-00

Iserlohn

Rechtspflege

Die Eingabe wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von

einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2012-00687-00

Gelsenkirchen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00689-00

Essen

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00725-00

Siegen

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00728-00

Dortmund

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00730-00

Wuppertal

Ordnungswidrigkeiten

Eine Bitte oder Beschwerde im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes vermag der Petitionsausschuss dem Vorbringen von Herrn E. nicht zu entnehmen. Die Petition wird gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

16-P-2012-00731-00

Siegburg
Verfassungsrecht

Eine Bitte oder Beschwerde im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes vermag der Petitionsausschuss dem Vorbringen von Herrn J. nicht zu entnehmen. Die Petition wird gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

16-P-2012-00737-00

Essen
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00740-00

Frankenberg
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht nach § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung ab und weist die Petition zurück, da sich der Petent gleichzeitig an andere Stellen gewandt hat.

16-P-2012-00742-00

Lienen
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00760-00

Jüchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00767-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Soweit die gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in der Angelegenheit angesprochen sind, ist festzustellen, dass für zivilrechtliche Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig sind. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2012-00769-00

Bönen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-00772-00

Paderborn
Schulen
Jugendhilfe
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.08.2012 zu ändern.

16-P-2012-00773-00

Aachen
Rechtspflege

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn K. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 08.11.2011 und 29.11.2011 zu ändern. Er sieht auch keinen Anlass, dem Landtag einen Antrag nach Artikel 73 der Verfassung des Landes vorzuschlagen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00796-00

Bad Münstereifel
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Kommunalabgaben

Auch das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00806-00

Willich
Strafvollzug

Strafanträge sind an die zuständigen Stellen und nicht an den Petitionsausschuss zu richten.

Soweit Herr F. vorträgt, dass er unschuldig sei und ein Fehlurteil vorliege, ist er im Petitionsverfahren 15-P-2010-00342-00 bereits darüber informiert worden, dass der Petitionsausschuss gerichtliche Entscheidungen nicht überprüfen darf.

16-P-2012-00808-00

Schwarzheide
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Brandenburg übersandt.

16-P-2012-00816-00

Bad Neuenahr
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.